

MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG



VERKAUFSPROSPEKT

über das Angebot einer Beteiligung an der

MPE Mid Market Private Equity ELTIF

GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Verkaufsprospekt

über das Angebot einer Beteiligung an der

MPE Mid Market Private Equity ELTIF
GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

A.	Wichtige Hinweise	4
B.	Angebot im Überblick	6
C.	Anlageklasse Private Equity	7
I.	Investition in Private Equity	7
II.	Finanzierungsanlässe bei Private Equity	7
D.	Informationen zum Fonds	8
I.	Struktur des Fonds	8
II.	Anlageziele	9
III.	Anlagepolitik und Strategie	10
IV.	Liquiditätsmanagement	14
V.	Fremdkapital, Leverage und Handhabung von Sicherheiten	15
VI.	Sonstige Informationen zum Fonds	15
E.	Profil des typischen Anlegers, Zielmarkt	17
F.	Faire Behandlung der Anleger	18
G.	Rechtliche Auswirkungen der für den Fonds eingegangenen Vertragsbeziehungen	18
H.	Anteile	18
I.	Art und Hauptmerkmale der Anteile	18
II.	Anzahl der Anteile, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	19
I.	Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft	20
J.	Angaben zur Verwahrstelle	22
K.	Angaben zur Treuhandkommanditistin	23
L.	Risiken	24
I.	Prognose- und anlagegefährdende Risiken	24
II.	Anlegergefährdende Risiken	30
M.	Kosten	32
I.	Kosten für die Errichtung des Fonds	32
II.	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	33
III.	Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten	34
IV.	Vertriebskosten	35
V.	Sonstige Kosten	35
VI.	Weitere ggf. vom Anleger zu zahlende Kosten	36
VII.	Allgemeines Kostenverhältnis des Fonds	37
VIII.	Offenlegung	37
N.	Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	37
O.	Regeln für die laufende Vermögensbewertung	38
P.	Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können	39
Q.	Wesentliche Verträge und Auslagerungen	41
I.	Verträge der Fondsgesellschaft	41
II.	Verträge der Kapitalverwaltungsgesellschaft	41
R.	Sonstige Verkaufsprospektangaben	43
S.	Glossar	45
T.	Anlagebedingungen	48
U.	Gesellschaftsvertrag der MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG	55
V.	Treuhandvertrag	67

A. Wichtige Hinweise

Interessierte Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig lesen, bevor sie sich entscheiden, Anteile an dem Fonds zu erwerben.

Die Munich Private Equity Funds AG („**Kapitalverwaltungsgesellschaft**“) verwaltet den vorliegenden geschlossenen alternativen Investmentfonds „MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG“ („**Fonds**“ oder „**Feeder-ELTIF**“). Der Fonds ist ein Feeder-ELTIF, der 85 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile an dem Master-ELTIF „Munich Private Equity Mid Market ELTIF“ („**Master-ELTIF**“) investiert, der ebenfalls von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird.

Der Fonds ist außerdem ein Europäischer langfristiger Investmentfonds („**ELTIF**“), der den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Europäische Langfristige Investment in der jeweils gültigen Fassung („**ELTIF-Verordnung**“) entspricht. Die ELTIF-Verordnung wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 geändert.

Es handelt sich um einen Publikumsfonds des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023. Dies bedeutet, dass sich – ohne Ausschluss von professionellen Anlegern – insbesondere Kleinanleger im Sinne von Art. 2 Nr. 3 ELTIF-Verordnung an dem Fonds beteiligen können. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde – der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) – für den Vertrieb der Beteiligungen am Fonds in Deutschland in Übereinstimmung mit den einschlägigen europäischen und nationalen Vorschriften durch. Beteiligungen am Fonds werden in Deutschland und nach erfolgter Vertriebsanzeige gem. Art. 31 Abs. 2 ELTIF-Verordnung in Verbindung mit Art. 32 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in der jeweils gültigen Fassung („**AIFM-Richtlinie**“) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsvorgaben ggf. auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) vertrieben.

Der Fonds richtet sich sowohl an professionelle Anleger als auch an Kleinanleger, soweit diese keine Unzulässigen Personen sind. Unzulässige Personen sind (i) Personen, deren Anteilsbesitz die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt, und/oder (ii) US-Personen. US-Personen in diesem Sinne sind Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder die dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind. Dazu gehören auch Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

Soweit Anteile am Fonds in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) an Kleinleger angeboten oder verkauft werden, wird jedem potentiellen Anleger ein Basisinformationsblatt gemäß Art. 23 Abs. 1 ELTIF-Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils gültigen Fassung („**PRIIPs-Verordnung**“) rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Der Fonds hat eine Grundlaufzeit bis 31.12.2037, die durch Gesellschafterbeschluss verkürzt oder um bis zu vier Jahre verlängert werden kann. Er investiert mindestens 85 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile am Masterfonds, der sein Kapital wiederum überwiegend in andere langfristige Vermögenswerte, nämlich in Anteile an Private-Equity-Fonds, investiert. Diese wiederum investieren in Unternehmensbeteiligungen, die überwiegend nicht an der Börse notiert sind. Es handelt sich daher um eine langfristige und illiquide Anlage, bei der die Anteile während der Laufzeit nicht zurückgegeben werden können. **Eine Anlage in den Fonds ist daher möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können. Es wird empfohlen, nur einen kleinen Teil des Gesamtanlageportfolios in den Fonds zu investieren.**

Der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages sowie das Basisinformationsblatt in ihrer jeweils aktuellen Fassung können von dem an der Zeichnung von Anteilen am Fonds interessierten Anleger kostenlos in deutscher Sprache telefonisch, per Post oder per E-Mail bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Munich Private Equity Funds AG
Keltenring 5
82041 Oberhaching, Deutschland
Tel.: +49 89 66 66 94 0
Fax: +49 89 66 66 94 20
E-Mail: info@munich-pe.com

- auch als Papierfassung - angefordert werden und sind darüber hinaus in der jeweils geltenden Fassung – solange und soweit gesetzlich erforderlich – auch auf der Internetseite www.munich-pe.com/eltif kostenlos in deutscher Sprache erhältlich. Das Gleiche gilt für die Anlagebedingungen und - nach Veröffentlichung - auch für den Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des Master-ELTIF.

Die Zeichnung von Anteilen an dem Fonds erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages sowie des Basisinformationsblatts in der jeweils gültigen Fassung. Interessierten Anlegern wird empfohlen, vor Abgabe der Beitrittserklärung alle genannten Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen. Der Verkaufsprospekt hat diejenigen Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich der interessierte Anleger über die ihm angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden kann.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt dieses Verkaufsprospekts einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag und über den Inhalt des Basisinformationsblatts hinaus dürfen nicht abgegeben werden. Jede Zeichnung von Anteilen an dem Fonds auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den vorgenannten Unterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Aufstellungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospekts: 01.01.2025

B. Angebot im Überblick

Investmentvermögen („Fonds“ oder „Feeder-ELTIF“)	MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching
Kapitalverwaltungsgesellschaft	Munich Private Equity Funds AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Art der Beteiligung durch den Anleger	über eine Treuhandgesellschaft mittelbar als Treugeber-Kommanditist
Investitionsweise (Anlagestrategie)	Europäischer langfristiger Investmentfonds (European Long-Term Investment Fund – ELTIF) Feeder-ELTIF und Private-Equity-Dachfonds
Investitionsgegenstände (Anlagepolitik)	Master-ELTIF „Munich Private Equity Mid Market ELTIF“, welches als geschlossenes Publikumssondervermögen ebenfalls von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird und in Zulässige Zielfonds aus dem Bereich Private Equity investiert
Platzierungszeitraum (geplant)	vom Datum der Vertriebsgenehmigung bis zum 31.12.2025
Zeichnungssumme	mindestens 5.000 Euro, darüber hinaus ohne Rest teilbar durch einhundert
Agio	5 Prozent der Zeichnungssumme, fällig mit Zahlung der Einlage
Einzahlungszeitpunkt	spätestens drei Monate nach Zeichnung
Auszahlungsphase	ab 01.01.2030
Laufzeit (geplant)	bis 31.12.2037 (Grundlaufzeit) Verlängerung um bis zu vier Jahre oder Verkürzung durch Gesellschafterbeschluss möglich
Entnahmen/Auszahlungen	In Abhängigkeit von den Rückflüssen aus Zulässigen Zielfonds über den Master-ELTIF und den bestehenden Verpflichtungen des Fonds erfolgen insbesondere in der Auszahlungsphase Auszahlungen in Tranchen an die Anleger.
Keine Nachschusspflicht	Eine Nachschusspflicht – also eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Fonds über die Zeichnungssumme nebst Agio hinaus – besteht nicht.
Verwahrstelle	CACEIS Bank S.A. Germany Branch, Lilienthalallee 36, 80939 München, Deutschland
Geplanter Abschlussprüfer des Fonds	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland
Steuerliche Behandlung beim Anleger	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

C. Anlageklasse Private Equity

I. Investitionen in Private Equity

Private Equity als eigene Anlageklasse des Kapitalmarkts bedeutet Eigenkapitalinvestitionen in nicht börsennotierte Unternehmen. Private steht dabei für den „nicht öffentlichen“ Charakter der Anlageklasse Private Equity. Das Pendant bildet das sogenannte Public Equity, also die Finanzierung über – in Aktien verbrieftes – Eigenkapital über einen Börsengang, dem sich der Aktienhandel an diesen öffentlichen Börsen anschließt.

Equity unterstreicht den Eigenkapitalcharakter von Private Equity. Während Fremdkapital, das Unternehmen bspw. von Banken als Darlehen zur Verfügung gestellt wird, mit einer vorrangigen festen Verzinsung abgegolten wird, nimmt Eigenkapital uneingeschränkt an Gewinn und Verlust eines Unternehmens teil. Der Eigenkapitalinvestor ist daher unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängig. Ferner hat der Eigenkapitalinvestor deutlich bessere Einsichts- und Einflussnahmemöglichkeiten als ein Fremdkapitalgeber.

II. Finanzierungsanlässe bei Private Equity

Private-Equity-Investitionen können grundsätzlich in jeder Finanzierungsphase und für jeden Finanzierungsanlass eines Unternehmens getätigt werden.

Mit einer Investition in den Fonds sind voraussichtlich keine Investitionen in Unternehmen verbunden, die sich in einer frühen Phase der Unternehmensentwicklung befinden, (sog. Venture-Capital-Finanzierungen), da in dieser Phase das Risiko für den Kapitalgeber naturgemäß am höchsten ist. Der Investitionsschwerpunkt liegt vielmehr auf Buyout-Finanzierungen zum Kauf etablierter Unternehmen und auf Growth-Finanzierungen, die dem Ausbau erfolgreicher Geschäftsmodelle dienen sollen.

1. Venture Capital

Venture Capital stellt ein Teilsegment der Private-Equity-Early-Stage-Finanzierungen dar und bezeichnet die Investition in frühe Phasen der Unternehmensentwicklung mit vergleichsweise hohem Verlustrisiko für die Kapitalgeber.

In der Phasenbetrachtung steht noch vor der Venture-Capital-Finanzierung, als zweiter Teil der Early-Stage-Finanzierungen, die Seed-Finanzierung. Hier ist das Unternehmen noch am Beginn seiner Entwicklung, teilweise besteht zu diesem Zeitpunkt nur die Geschäftsidee, für deren Ausreifung und Umsetzung Kapital benötigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Risiko für den Kapitalgeber in diesem Bereich naturgemäß am höchsten ist.

Als Gegenstück des hohen Risikos kann der Investor im Erfolgsfall ein Vielfaches seiner eingesetzten Mittel erhalten.

2. Growth Finanzierungen

Growth Capital und Expansion Capital werden synonym verwandt und bezeichnen Wachstums- oder Expansionskapital und somit Kapital, das einem Unternehmen in der Phase bereitgestellt wird, in der der Break-Even-Point erreicht ist und Gewinne erwirtschaftet werden. Das Kapital wird meist zur Finanzierung von zusätzlichen Produktionskapazitäten, zur Produktdiversifizierung oder zur Marktausweitung genutzt.

3. Buyout Finanzierungen

Buyout-Finanzierungen werden in folgenden Formen unterschieden:

Bei einem Management-Buyout (MBO) handelt es sich um eine Unternehmensübernahme, bei der das bereits im Unternehmen tätige Management neben einem Private-Equity-Finanzinvestor Anteile am Eigenkapital des Unternehmens erwirbt und damit auch Eigentümerrechte ausüben kann. Durch die unmittelbare Teilnahme an Gewinn und Verlust steigt die Motivation des „Unternehmer-Managers“, sich für eine erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens einzusetzen und damit die Chance für den Finanzinvestor, eine hohe Rendite zu erzielen.

Umgekehrt handelt es sich beim Management-Buyin (MBI) um die Übernahme von Geschäftsanteilen eines Unternehmens durch ein neues, von außen kommendes Management, das ebenfalls durch die unmittelbare Teilhabe an Gewinn und Verlust in besonderem Maße motiviert wird.

Beim sogenannten Leveraged-Buyout (LBO) wird das Zielunternehmen mit einem hohen Fremdkapitalanteil (bis zu 90 Prozent) übernommen. Hierbei kann es sich sowohl um einen MBI als auch um einen MBO handeln.

4. Mezzanine

Mezzanine bezeichnet den Teil der Finanzierung einer Unternehmensübernahme, der weder durch klassisches Eigenkapital noch durch erstrangig besicherte Fremdkapital-Darlehen sichergestellt werden kann. Mezzanine-Finanzierungen sind daher nicht zuletzt bei der finanziellen Strukturierung von Buyouts gebräuchlich. Für die fremdkapitalgebende Bank stellt das von hierauf spezialisierten Private-Equity-Fonds zur Verfügung gestellte Mezzanine-Kapital praktisch Eigenkapital dar, weil es zur Bedienung des Fremdkapitals herangezogen werden kann. Neben dem Fremdkapitalzins kann der Mezzanine-Fonds später bei erfolgreicher Unternehmensentwicklung von seinem Recht, Gesellschaftsanteile zu erwerben (Equity Kicker) Gebrauch machen und so zusätzlich eine Risikoprämie realisieren.

D. Informationen zum Fonds

I. Struktur des Fonds

1. Publikums-AIF

Der in der Rechtsform einer geschlossenen Kommanditgesellschaft aufgelegte Publikums-AIF wurde am 13.11.2024 gegründet und in das Handelsregister eingetragen. Die Beteiligung an einer geschlossenen Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaftsbeteiligung an einer Personengesellschaft. Die Beteiligung erfolgt über eine Treuhandkommanditistin, die die auf fremde Rechnung gehaltenen Kommanditanteile verwaltet und treuhänderisch für die Treugeber hält (vgl. zur Treuhandkommanditistin Kapitel K dieses Verkaufsprospektes). Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin ist der Treuhandvertrag (abgedruckt unter Kapitel V diese Verkaufsprospektes).

Der Fonds gilt in dem Zeitpunkt als aufgelegt, in dem die Beitrittserklärung des ersten Anlegers der Treuhänderin zugeht (Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes). Dies soll voraussichtlich im Dezember 2024 erfolgen.

2. Private-Equity-Dachfonds

Bei dem Fonds handelt es sich außerdem um einen Dach-Private-Equity-Fonds im Sinne des Anhanges IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („AIFM-Verordnung“) („Private-Equity-Dachfonds“), dessen Anlageziele, Anlagepolitik und Strategie unter Kapitel D Abschnitt II und III dieses Verkaufsprospektes näher beschrieben werden.

3. ELTIF

Der Fonds ist außerdem ein Europäischer langfristiger Investmentfonds (European Long-Term Investment Fund – ELTIF), der den Regelungen der ELTIF-Verordnung unterliegt. Ein ELTIF ermöglicht Investitionen in Unternehmen und Projekte, die langfristiges Kapital benötigen. Diese Investitionen sollen dazu beitragen, die Verfügbarkeit von bankfremden Finanzmitteln für mittelgroße, noch nicht börsennotierte Unternehmen zu erhöhen und die Unternehmen bei der Gründung, Expansion oder Umstrukturierung zu unterstützen. Dadurch werden neue Arbeitsplätze geschaffen und die Realwirtschaft der Europäischen Union gestärkt.

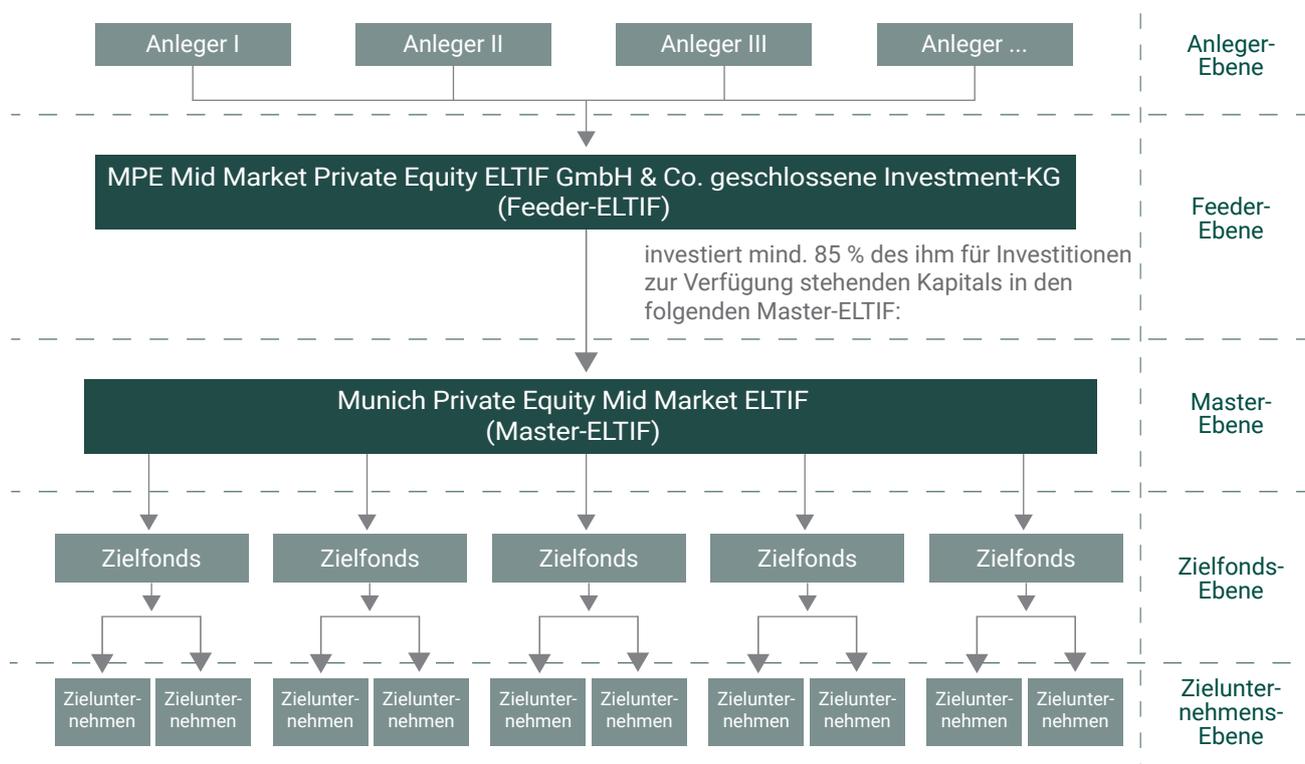
Um diese Unternehmen mit Private-Equity wirksam zu unterstützen, sind sie auf langfristige Investitionen angewiesen. Diese sind daher eher illiquide und auf eine langfristige Anlageperspektive ausgelegt.

4. Master-Feeder-Struktur und Auflage als Feeder-ELTIF

Der Fonds ist ein Feeder-ELTIF im Sinne des Art. 2 Nr. 20 der ELTIF-Verordnung, der mindestens 85 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile an dem Master-ELTIF „Munich Private Equity Mid Market ELTIF“ investiert.

Der Master-ELTIF ist ein geschlossenes Sondervermögen gem. § 139 S. 2 KAGB und entspricht als ELTIF ebenfalls den Anforderungen der ELTIF-Verordnung. Verwaltet wird der Master-ELTIF von der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Der Master-ELTIF ist ein Private-Equity-Dachfonds, der das ihm für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital hauptsächlich in zulässige Zielfonds aus dem Bereich Private-Equity investiert (vgl. dazu Kapitel D Abschnitt III Ziffer 1 Buchst. a) dieses Verkaufsprospektes).

Da der Feeder-ELTIF und der Master-ELTIF von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, hat diese Interne Regelungen für die Geschäftstätigkeiten, insbesondere zum Informationsaustausch, aufgestellt. Danach stellt der Master-ELTIF dem Feeder-ELTIF alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die der Feeder-ELTIF benötigt, um den Anforderungen der ELTIF-Verordnung nachzukommen. Der Informationsaustausch umfasst unter anderem Informationen, zu getätigten Investitionen und zur Portfoliozusammensetzung des Master-ELTIF, sowie zu Fremdfinanzierungen bzw. Kreditaufnahmen. Umfasst sind außerdem solche Informationen, die der Feeder-ELTIF benötigt, um seinen Transparenzpflichten gegenüber den Anlegern (beispielsweise Informationen zur Erstellung von Jahresberichten oder zur Berechnung des Nettoinventarwertes, vgl. dazu auch Kapitel O dieses Verkaufsprospektes) und Behörden nachzukommen.



Nähere Informationen zum Master-ELTIF und den internen Regelungen zu den Geschäftstätigkeiten erhalten die Anleger bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft Munich Private Equity Funds AG (Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland, Tel.: +49 89 66 66 94 0, E-Mail: info@munich-pe.com). Dort sind auch die Anlagebedingungen und - nach Veröffentlichung - auch der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des Master-ELTIF in ihrer jeweils aktuellen Fassung kostenlos in deutscher Sprache und auf Wunsch auch als Papierfassung erhältlich. Die Anlagebedingungen und - nach Veröffentlichung - auch der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des Master-ELTIF sind soweit und solange gesetzlich vorgesehen auch auf der Internetseite www.munich-pe.com/eltif abrufbar.

II. Anlageziele

Zentrales Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite bei größtmöglicher Sicherheit. Der Fonds investiert als Feeder-ELTIF mindestens 85 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile am Master-ELTIF, um die Anleger an der Wertentwicklung des Master-ELTIF partizipieren zu lassen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft strebt eine möglichst vollständige Investition des Kapitals des Feeder-ELTIF in den Master-ELTIF an, um die Anleger nahezu vollumfänglich an der Wertentwicklung des Master-ELTIF partizipieren zu lassen.

Der Master-ELTIF folgt einem Private-Equity-Dachfonds-Konzept. Daher wird der Master-ELTIF überwiegend in Zielfonds investieren, die den Anforderungen des Art. 10 Buchst. d) ELTIF-Verordnung entsprechen (vgl. unten Kapitel D Abschnitt III Ziffer 2 dieses Verkaufsprospektes). Generell ist durch die Investitionsweise eines Fonds als Dachfonds dessen Anlageergebnis nicht nur von einem einzelnen Investitionsobjekt abhängig. Vielmehr kann ein Teil- oder Totalausfall eines Investitionsobjektes innerhalb eines diversifizierten Dachfondsportfolios grundsätzlich durch positive Anlageerfolge anderer Investitionsobjekte kompensiert werden. Aufgrund der Dachfondskonzeption wäre schon bei einem Investment in nur einen Zielfonds bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet, da Private-Equity-Zielfonds ihrerseits ebenfalls (ggf. mittelbar) in mehrere Zielunternehmen investieren.

Der Master-ELTIF muss zum 31.12.2028 risikogemischt investiert sein.

III. Anlagepolitik und Strategie

1. Zulässige Vermögensgegenstände und Portfolio-Zusammensetzung des Feeder-ELTIF

a) Zulässige Vermögensgegenstände

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt für den Feeder-ELTIF das Portfolio- und Risikomanagement.

Der Feeder-ELTIF investiert mindestens 85 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile am Master-ELTIF. Der Investitionsprozess des Master-ELTIF wird sogleich in Kapitel C Abschnitt III Ziffer 2 dieses Verkaufsprospektes ausführlich dargestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes hält der Feeder-ELTIF noch keine Anteile am Master-ELTIF. Der Feeder-ELTIF wird erst in den Master-ELTIF investieren, nachdem sich Anleger am Feeder-ELTIF beteiligt haben. Ebenso wird der Master-ELTIF Investitionen in Zulässige Zielfonds (wie in Kapitel C Abschnitt III Ziffer 2 dieses Verkaufsprospektes definiert) überwiegend erst vornehmen, nachdem sich Anleger, wie beispielsweise der Feeder-ELTIF, am Master-ELTIF beteiligt haben. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau angegeben werden, wie viele und welche Zulässige Zielfonds der Master-ELTIF zeichnen wird. Auch der Zeitpunkt der jeweiligen Zeichnung kann noch nicht genauer bestimmt werden. Da auch das jeweils investierte Kapital vom Platzierungserfolg des Feeder-ELTIF und des Master-ELTIF abhängig ist, kann dieses ebenfalls noch nicht exakt beziffert werden.

Daneben darf der Feeder-ELTIF nach § 1 Abs. 2 der Anlagebedingungen (abgedruckt unter Kapitel T dieses Verkaufsprospektes) auch Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. f) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils gültigen Fassung („OGAW-Richtlinie“) („Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten“) und Wertpapiere gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. a) bis d) der OGAW-Richtlinie („Zulässige Wertpapiere“) erwerben. Diese Vermögensgegenstände sollen grundsätzlich nur zur Anlage nicht benötigter Liquidität angeschafft werden, wobei plangemäß auch diese Vermögensgegenstände in erster Linie auf Ebene des Master-ELTIF gehalten werden.

b) Portfoliozusammensetzung und Anlagegrenzen

Der Feeder-ELTIF darf max. 10 Prozent seines Kapitals in Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten und Zulässige Wertpapiere investieren, wenn diese Vermögensgegenstände von einer einzigen Stelle begeben wurden. Das Engagement des Fonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 Prozent des Wertes des Kapitals des Fonds ausmachen. Außerdem beachtet der Feeder-ELTIF die in Art. 56 Abs. 2 OGAW-Richtlinie festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration für Investitionen in die genannten Vermögensgegenstände. Danach darf der Feeder-ELTIF höchstens (i) 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (ii) 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten und/oder (iii) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die vorgenannten Anlagegrenzen sind ab dem 31.12.2028 einzuhalten.

2. Zulässige Vermögensgegenstände und Portfolio-Zusammensetzung des Master-ELTIF

Der Master-ELTIF wird das ihm für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich in Vermögenswerte investieren, die als Zulässige Anlagen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 ELTIF-Verordnung einzustufen und die nach § 1 Abs. 2 der Anlagebedingungen (abgedruckt unter Kapitel T dieses Verkaufsprospektes) zulässige Vermögensgegenstände des Master-ELTIF sind.

a) Anteile an Zulässigen Zielfonds

Zulässige Zielfonds

Dabei investiert der Master-ELTIF in Anteile an Zielfonds, die als zulässige Vermögensgegenstände im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. d) ELTIF-Verordnung gelten. Zulässige Zielfonds sind danach alle ELTIF, EuVECA (*Europäischer Risikokapitalfonds*), EuSEF (*Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum*) und EU-AIF (*Alternativer Investmentfonds mit Sitz in der EU*), die jeweils von EU-AIFM (*Alternativer Investmentfonds Manager mit Sitz in der EU*) verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF und EU-AIF selbst in zulässige Vermögensgegenstände investieren, die sowohl den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der ELTIF-Verordnung als auch den Anforderungen des § 261 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 KAGB entsprechen, und die selbst nicht mehr als 10 Prozent ihrer Vermögenswerte in andere Investmentvermögen investiert haben („Zulässige Zielfonds“).

Zulässige Zielunternehmen

Der Master-ELTIF investiert in Anteile an solchen Zulässigen Zielfonds, die ihrerseits in Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente nach Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit 10 Abs. 1 Buchst. a) der ELTIF-Verordnung investieren und die selbst nicht mehr als 10 Prozent ihrer Vermögenswerte in andere Investmentvermögen investiert haben. Bei Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche

Instrumenten handelt es sich um Beteiligungen an sog. qualifizierten Portfoliounternehmen („Zulässige Zielunternehmen“). Dabei kann die Beteiligung am Kapital entweder in Form von Anteilen oder in einer anderen Beteiligungsform erfolgen. Welche Unternehmen als qualifizierte Portfoliounternehmen einzustufen sind, ergibt sich aus Art. 11 der ELTIF-Verordnung:

(i) Nach Art. 11 Abs. 1 ELTIF-Verordnung sind Zulässige Zielunternehmen zunächst vor allem Unternehmen, die entweder nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder zwar zum Handel zugelassen sind, aber eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 Euro haben. Weitergehend dürfen Zulässige Zielunternehmen zum Zeitpunkt der Erstinvestition nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland ansässig sein, welches (i) nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gem. Art 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 215/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist (zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind das: *Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Cameroon, Democratic Republic of the Congo, Gibraltar, Haiti, Jamaica, Mali, Mozambique, Myanmar, Nigeria, Panama, Philippines, Senegal, South Africa, South Sudan, Syria, Tanzania, Trinidad and Tobago, Uganda, United Arab Emirates, Vanuatu, Vietnam, Yemen*) oder (ii) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt ist (zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind das: *American Samoa, Anguilla, Antigua and Barbuda, Fiji, Guam, Palau, Panama, Russian Federation, Samoa, Trinidad and Tobago, US Virgin Islands, Vanuatu*).

(ii) Außerdem kommen sog. Finanzunternehmen (bspw. Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, (Rück)Versicherungsunternehmen, Alternative Investmentfondsmanager und Verwaltungsgesellschaften nach der OGAW-Richtlinie) grundsätzlich nicht als Zulässige Zielunternehmen in Betracht, sei denn ihre Zulassung oder Registrierung liegt im Zeitpunkt der Erstinvestition weniger als fünf Jahre zurück. Eine Ausnahme gilt außerdem für solche Finanzunternehmen, bei denen es sich nicht um sog. Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Holdinggesellschaften nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt.

Relevanter Zeitpunkt der für die Frage, ob ein qualifiziertes Portfoliounternehmen vorliegt, ist der Zeitpunkt der Erstinvestition.

Zulässige Rechtsräume

Nach der ELTIF-Verordnung sind Zulässige Zielfonds nur solche ELTIF, EuVECA, EuSEF oder EU-AIF, die jeweils von EU-AIFM verwaltet werden und in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen oder registriert sind oder ihren Sitz und/oder ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der EU haben. Der Master-ELTIF investiert ausschließlich in Zulässige Zielfonds, die dem Recht eines Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unterliegen, insbesondere nicht in ausländische Zielfonds. Die Anleger des Feeder-ELTIF werden jährlich im Jahresbericht darüber informiert, in welche Rechtsräume der Master-ELTIF investiert hat.

b) Sonstige zulässige Vermögensgegenstände

Daneben darf der Master-ELTIF nach § 1 Abs. 2 der Anlagebedingungen (abgedruckt unter Kapitel T dieses Verkaufsprospektes) auch Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten und Zulässige Wertpapiere erwerben.

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nach § 2 Abs. 3 der Anlagebedingungen (abgedruckt unter Kapitel T dieses Verkaufsprospektes) nur zur Absicherung der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Master-ELTIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust oder zur Absicherung von Zins- und/oder Währungsrisiken getätigt werden.

c) Portfoliozusammensetzung und Anlagegrenzen

Der Master-ELTIF wird mindestens 90 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Zulässige Zielfonds investieren. Dabei wird der Master-ELTIF max. 20 Prozent seines Kapitals in Anteile eines einzigen Zulässigen Zielfonds investieren. Außerdem darf der Master-ELTIF nicht mehr als 30 Prozent der Anteile eines einzigen solchen Zulässigen Zielfonds erwerben.

Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten und Zulässige Wertpapiere sollen grundsätzlich nur zur Anlage nicht benötigter Liquidität angeschafft werden. Hierbei darf der Master-ELTIF max. 10 Prozent seines Kapitals in Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten und Zulässige Wertpapiere investieren, wenn diese Vermögensgegenstände von einer einzigen Stelle begeben wurden. Das Engagement des Fonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 Prozent des Wertes des Kapitals des Fonds ausmachen. Außerdem beachtet der Master-ELTIF die in Art. 56 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration für Investitionen in die genannten Vermögensgegenstände. Danach darf der Master-ELTIF höchstens (i) 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (ii) 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten, und (iii) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die vorgenannten Anlagegrenzen sind ab dem 31.12.2028 einzuhalten.

d) Fremdkapital, Leverage und Handhabung von Sicherheiten

Der Master-ELTIF wird konzeptionsbedingt kein Leverage in dem Sinne einsetzen, dass die Anschaffung von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert wird. Fremdkapital soll nur zur Überbrückung von Liquiditätsgapen eingesetzt werden. In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung ist es dem Master-ELTIF unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, für Rechnung des Fonds Fremdfinanzierungen bzw. Kredite (Barkredite) aufzunehmen. Kreditvereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme in diesem Sinne.

Eine Kreditaufnahme für Rechnung des Master-ELTIF ist maximal bis zur Höhe von 50 Prozent seines Nettovermögenswertes möglich. Für die Zwecke der Feststellung, ob diese Obergrenze eingehalten wird, werden die Vermögenswerte und die Positionen aller Fremdfinanzierungen des Master-ELTIF, des Feeder-ELTIF und der Zulässigen Zielfonds, in die der Master-ELTIF investiert hat, kombiniert, das heißt zusammengerechnet. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden, und - wenn diese Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sind - auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen.

Fremdfinanzierungen bzw. Kredite des Master-ELTIF müssen dabei grundsätzlich auf die gleiche Währung lauten wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Fremdfinanzierungen bzw. Krediten erworben werden sollen. Eine andere Währung ist nur zulässig, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde. Weitergehend ist sicherzustellen, dass die Laufzeit der Fremdfinanzierungen bzw. Kredite nicht länger als die Laufzeit des Master-ELTIF ist. Weitere Voraussetzung für jede Art von Kreditaufnahme ist, dass die Bedingungen hierfür marktüblich sind und die Maßnahme, beispielsweise wegen eingetretener Abweichung von der Liquiditätsplanung, erforderlich ist.

Fremdfinanzierungen bzw. Kredite dürfen nur zu dem Zweck der Tötigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass der Bestand des Master-ELTIF an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen.

Bei der Kreditaufnahme kann der Master-ELTIF zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie auch Vermögenswerte belasten. Die Belastung von Vermögensgegenständen des Master-ELTIF sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind maximal bis zur Höhe von 50 Prozent des Nettovermögenswertes des Master-ELTIF zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

e) Investitionsprozess für den Master-ELTIF

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt für den Master-ELTIF das Portfolio- und Risikomanagement.

Die Anlagestrategie des Master-ELTIF beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Master-ELTIF bildet weder einen Index ab, noch orientiert sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Master-ELTIF an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die für den Master-ELTIF zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert und im eigenen Ermessen auswählt.

Die Auswahl der Zulässigen Zielfonds für den Master-ELTIF erfolgt nach einem mehrstufigen und strukturierten Due-Diligence-Prozess, innerhalb dessen die Untersuchungstiefe in jedem Verfahrensschritt zunimmt. Hierzu bedient sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft eines systematischen Auswahl- und Monitoringverfahrens für Zielfondsbeteiligungen, welches insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten von Private-Equity- Dachfonds optimiert ist.

Zur Unterstützung des Portfoliomanagements der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sie einen Beratungsvertrag mit der Munich Private Equity Partners GmbH („MPEP“) abgeschlossen. Die MPEP ist eine hundertprozentige Schwestergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die im entsprechenden Geschäftsbereich „Investment Advisory“ tätigen Geschäftsführer und Mitarbeiter der MPEP zeichnen sich durch langjährige Expertise im Bereich Private Equity, insbesondere in Bezug auf Deal Sourcing und Due Diligence, sowie durch ihr ausgezeichnetes Netzwerk aus.

Gemäß den Vorgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt die MPEP im Einzelnen zunächst eine fortlaufende Marktsondierung der insgesamt für Investitionen zur Verfügung stehenden Zulässigen Zielfonds weltweit. Die Analysten der MPEP erstellen hierbei eine Übersicht potenziell geeigneter Zielfonds und analysieren diese eingehend. Die Ergebnisse dieser Analysen werden sodann in regelmäßig stattfindenden Sitzungen präsentiert und ausführlich beraten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält schließlich schriftliche Analyseberichte zu allen so als geeignet identifizierten und ihren Kriterien entsprechenden Zielfonds.

Das Portfoliomanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft würdigt die Analyseberichte und entscheidet sich, ggf. neben weiteren identifizierten Investitionsmöglichkeiten, für eine weitergehende Prüfung (detaillierte Due Diligence) einzelner Zielfonds. Sie betreibt hierbei die vertiefte Untersuchung der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, wobei

die Prüfung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten („ESG“) als selbstverständlichen Bestandteil einschließt, und bedient sich ggf. in diesem Prozess wieder der Expertise bzw. Unterstützung von MPEP sowie Dritter, z. B. von Steuerberatern. Als Ergebnis eines solchen Due-Diligence-Prozesses erstellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für jeden untersuchten Zielfonds eine detaillierte Investmentanalyse, die neben der Investitionsstrategie und dem Management-Team insbesondere auch die Analyse einzelner, abgeschlossener Finanzierungsfälle enthält. Parallel dazu werden Gespräche mit dem jeweiligen Management-Team des Zielfonds und ggf. Referenzbesprechungen mit den Geschäftsführern von Zielunternehmen und bestehenden Investoren geführt. Die gesammelten Erkenntnisse werden in einem finalen Investitionspapier zusammengefasst. Außerdem wird aus rechtlicher Sicht im Rahmen der Due Diligence geprüft, ob der Zielfonds den Anforderungen der ELTIF-Verordnung genügt. Ist auch dies der Fall, wird in einer abschließenden Sitzung des Portfoliomanagements darüber entschieden, ob in den dann als Zulässigen Zielfonds zu qualifizierenden Zielfonds investiert wird.

Nach erfolgter Zeichnung eines Zulässigen Zielfonds gewährleistet das Portfoliomanagement das laufende Monitoring der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielfondsbeteiligung (ggf. in weiterer Zusammenarbeit mit MPEP und unter laufender Überwachung durch das Risikomanagement).

f) Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 und Verordnung (EU) 2020/852

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Investitionsentscheidungen einbezogen. Entsprechende Kriterien werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses berücksichtigt. Jede Fondsanlagemöglichkeit wird im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken qualitativ bewertet, die daraus resultierende Bewertung ist Bestandteil des Investitionsentscheidungsprozesses.

Eine quantitative Bewertung der mit einer Investitionsentscheidung verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken ist zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft konzeptionsbedingt nicht seriös möglich. Der Master-ELTIF investiert als Dach-Private-Equity-Fonds – mittelbar im Wege der Investition in Zulässige Zielfonds – insbesondere in kleinere und mittelgroße, überwiegend nicht börsennotierte Zielunternehmen (im Rahmen der vorstehend beschriebenen Anlagegrenzen). Die einzelnen Zielunternehmen sind aber zum Zeitpunkt der jeweiligen Investitionsentscheidung im Wesentlichen noch nicht bekannt. Diese Unternehmen unterliegen im Übrigen derzeit größtenteils noch keinen vergleichbaren Transparenzpflichten, wie sie die Verordnung (EU) 2019/2088 festlegt. Nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen darüber hinaus möglichen (aber aus o.g. Gründen nicht quantifizierbaren) Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer umfassenden Betrachtung zugleich bestehende mögliche Nachhaltigkeitschancen aufgrund innovativer Geschäftsmodelle einzelner Zielunternehmen gegenüber (die aus denselben Gründen ebenfalls nicht quantifizierbar sind). Die auf Basis der Erfahrung und nachgewiesenen bisherigen Leistungen der Zielfondsmanager ausgewählten Zielfonds enthalten erfahrungsgemäß auch Unternehmen mit besonders innovativen und an die aktuellen Bedürfnisse des Marktes angepassten Geschäftsmodellen. Diese können u. a. die aktuellen Herausforderungen nachhaltigen Wirtschaftens betreffen. Insoweit erwartet die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Ganzen (im Bewusstsein jeweils mangelnder Quantifizierbarkeit) und bei wertender Betrachtung keine spürbaren negativen Auswirkungen auf die Rendite des Fonds.

Der Master-ELTIF investiert plangemäß durch Investition in Zulässige Zielfonds insbesondere in kleinere und mittelgroße, überwiegend nicht börsennotierte Zielunternehmen weltweit. Viele dieser Zielunternehmen sind gegenwärtig keinen vergleichbaren Transparenzpflichten unterworfen, wie sie die Verordnung (EU) 2019/2088 festlegt. Dies erschwert die Ermittlung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2088. Aus diesem Grund werden bei dem Master-ELTIF solche Auswirkungen nicht berücksichtigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

3. Änderung von Anlagestrategie und -politik des Feeder-ELTIF und des Master-ELTIF

Eine Änderung der Anlagestrategie und -politik des Feeder-ELTIF ist konzeptionell nicht vorgesehen. Es besteht kein Anlageausschuss oder Anlagebeirat. Falls eine Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik veranlasst sein sollte, müssen die Anlagebedingungen durch Gesellschafterbeschluss geändert werden. Diese Änderung ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umgehend anzuzeigen.

Auch für den Master-ELTIF ist eine Änderung der Anlagestrategie und -politik konzeptionell nicht vorgesehen. Es besteht kein Anlageausschuss oder Anlagebeirat. Falls eine Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik veranlasst sein sollte, müssen die Anlagebedingungen mit Zustimmung der Anleger geändert werden. Diese Änderung ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umgehend anzuzeigen.

IV. Liquiditätsmanagement

Grundsätzlich stellen die Investitionszusagen (Commitments) eines Dachfonds (wie beispielsweise des Master-ELTIF) gegenüber seinen Zulässigen Zielfonds eine verbindliche Zahlungszusage dar, die je nach Investitionsgeschwindigkeit des Zulässigen Zielfonds über einen vertraglich geregelten Zeitraum von typischerweise fünf Jahren abgerufen werden kann. Die Höhe der möglichen Investitionszusagen richtet sich dabei zunächst nach der Höhe des von den Anlegern gezeichneten Kapitals sowie den Kosten. Auf Basis dieser Umstände und der vorbehaltenen Fremdkapitalaufnahme nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Master-ELTIF und den Feeder-ELTIF ein Liquiditätsmanagement vor.

1. Liquiditätsflüsse

Statistisch betrachtet folgen Private-Equity-Zielfonds, basierend auf ihrem jeweiligen Anlagesegment (z. B. Buyout oder Growth), bestimmten Mustern für ihre Kapitalabrufe und -rückflüsse. Bei Betrachtung der einzelnen gezeichneten Zulässigen Zielfonds sind aufgrund deren individueller Investitionsaktivität durchaus Abweichungen von diesen idealtypischen Planungsmustern wahrscheinlich. Da der Master-ELTIF aber als Dachfonds konzipiert ist, mithin an mehreren Zulässigen Zielfonds beteiligt sein wird, sollten sich diese Einzelabweichungen auf Dachfondsebene erwartungsgemäß nivellieren.

Da die verbindlichen Investitionszusagen durch die Zulässigen Zielfonds regelmäßig über mehrere Jahre abgerufen werden, ist es die zentrale Herausforderung des aktiven Liquiditätsmanagements, die dem Master-ELTIF zur Verfügung stehende Liquidität in maximal möglicher Höhe in Private Equity investiert zu halten. Dies ist im Platzierungszeitraum konzeptionell noch nicht möglich, da erst nach dessen Ablauf sicher feststeht, in welcher Höhe dem Master-ELTIF - über den Feeder-ELTIF - Kapitalzusagen von Anlegern zur Verfügung stehen. Spätestens dann soll aber der Anteil der vorgehaltenen Liquidität möglichst niedrig sein und die „Verwässerung“ der zu erwartenden relativ hohen Private-Equity-Renditen für den Anleger so gering wie möglich gehalten werden.

2. Eingerichtetes Liquiditätsmanagement auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Liquiditätsmanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt insbesondere auf Basis eines langfristigen Prognosemodells. Hierbei werden periodenbezogen die von dem Master-ELTIF zu leistenden Zahlungen den ihm zufließenden Zahlungen und vorgehaltenen Liquiditätsreserven gegenübergestellt. Dabei ist es das Ziel, die jeweils maximal mögliche Investitionssumme zu ermitteln, bei gleichzeitiger Sicherstellung ständiger Zahlungsfähigkeit. Hierzu muss das Liquiditätsmanagement vor allem eine genaue Planung und Kontrolle der wahrscheinlichsten Szenarien für die Kapitalrück- und -abflüsse aus den einzelnen Private-Equity-Zielfonds vornehmen. In der Auszahlungsphase besteht die Herausforderung sodann darin, die Balance zwischen frühzeitigen Auszahlungen an die Anleger und der weiterhin zu gewährleistenden Zahlungsfähigkeit des Fonds zu finden.

Das Prognosemodell wird durch multiple Planungsparameter gesteuert. Durch Variation dieser Planungsparameter können verschiedene Szenarien und die mit ihnen verbundenen Liquiditätsverläufe simuliert werden. Durch die Szenarioberechnungen ist es möglich, die Investitionsentscheidungen und -planungen des Portfoliomanagements bzgl. des Liquiditätsrisikos zu überprüfen.

Durch mögliche Abweichungen der realen Liquiditätsverläufe von den Investitionsentscheidungen des Portfoliomanagements zugrundeliegenden, geplanten Liquiditätsverläufen kann für den Fonds ein Liquiditätsrisiko entstehen. Um diesem frühzeitig entgegenzuwirken, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein System entwickelt, die entscheidenden Einflussgrößen bzw. Risiken (sowohl quantitative als auch qualitative), welche eine zentrale Wirkung auf die Liquidität des Fonds haben können, zusammenzufassen und in einem Risikokatalog zusammenzustellen. Einzelne Risiken werden in definierte Risikoklassen (I-V) gegliedert und mit jeweils unterschiedlichen und angemessenen Handlungsabläufen gekoppelt.

In regelmäßigen Abständen führt das Liquiditätsmanagement zudem Soll-Ist-Analysen durch, um etwaige Planabweichungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Fonds frühzeitig zu erkennen und ggf. mit geeigneten Gegenmaßnahmen zu reagieren. Hierbei werden die Eingangsdaten der langfristigen Prognoserechnung aktualisiert und ggf. Planungsanpassungen initiiert. Bei Auftreten von besonderen Geschäftsvorfällen werden die oben beschriebenen Soll-Ist-Analysen ad hoc durchgeführt. Zudem sind die dem Liquiditäts- und Risikomanagement zugrundeliegenden Verfahren und Prozesse jährlich selbst Gegenstand eines Qualitätssicherungs- und Überprüfungsprozesses.

Berücksichtigung von Rückgaberechten

Bei dem Feeder-ELTIF und dem Master-ELTIF handelt es sich jeweils um geschlossene Fonds. Es besteht für die Anleger daher kein ordentliches Rückgaberecht. Möglichkeiten zur Aussetzung der Rücknahme müssen nicht vorgesehen werden. Insoweit ist keine besondere Maßnahme des Liquiditätsmanagements veranlasst.

Liquiditätsmanagement und Liquiditätsvorbehalt hinsichtlich von Widerrufsrechten / außerordentlichen Kündigungen

Für außerordentliche Kündigungen oder mögliche Widerrufe bildet die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds geeignete Liquiditätsrückstellungen anhand von Erfahrungswerten. Insbesondere für den Fall, dass in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, stehen etwaige nicht kurzfristig erfüllbare

Rückzahlansprüche unter Liquiditätsvorbehalt nach Maßgabe von § 22 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages, der insoweit vorsieht, dass die Auszahlungen ggf. in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten nach einem Zahlungsplan erfolgen. Hintergrund ist, dass die Vermögensgegenstände der Anlageklasse Private Equity regelmäßig nicht kurzfristig liquidierbar sind.

V. Fremdkapital, Leverage und Handhabung von Sicherheiten

Der Feeder-ELTIF wird konzeptionsbedingt kein Leverage in dem Sinne einsetzen, dass die Anschaffung von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert wird. Fremdkapital soll nur zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden.

Zulässigkeit von Kreditaufnahmen, Belastung von Vermögensgegenständen

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung ist es dem Feeder-ELTIF unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, für Rechnung des Fonds Fremdfinanzierungen bzw. Kredite (Barkredite) aufzunehmen. Kreditvereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme in diesem Sinne.

Eine Kreditaufnahme für Rechnung des Feeder-ELTIF ist maximal bis zur Höhe von 50 Prozent seines Nettovermögenswertes möglich. Für die Zwecke der Feststellung, ob diese Obergrenze eingehalten wird, werden die Vermögenswerte und die Positionen aller Fremdfinanzierungen des Feeder-ELTIF, des Master-ELTIF und der Zulässigen Zielfonds, in die der Master-ELTIF investiert hat, kombiniert, das heißt zusammengerechnet. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden, und - wenn diese Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sind - auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen.

Die Regeln für Fremdfinanzierungen bzw. Kredite des Master-ELTIF sind unter Kapitel D Abschnitt III Ziffer 2 Buchst. d) dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

VI. Sonstige Informationen zum Fonds

Der Zeitraum vom Datum der Vertriebsgestattung bis 31.12.2025 dient planmäßig der Aufnahme von Anlegern (Platzierungszeitraum). Das Jahr 2024 bildet zusammen mit den Jahren 2025 bis 2029 die Aufbauphase und dient dem Aufbau des Portfolios des Feeder-ELTIF und des Master-ELTIF. Nach dem Abschluss der Aufbauphase soll der Master-ELTIF keine neuen Zielfondsbeteiligungen mehr eingehen. Mit dem 01.01.2030 beginnt die Auszahlungsphase des Master-ELTIF und dementsprechend auch des Feeder-ELTIF, während derer die Rückflüsse aus Zulässigen Zielfonds, soweit sie nicht für Verpflichtungen des Feeder-ELTIF und des Master-ELTIF benötigt werden, an die Anleger ausgezahlt werden.

Laufzeit, Voraussetzung für Auflösung und Übertragung des Fonds

Der Fonds hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037 (Grundlaufzeit). Nach Ablauf dieser Dauer wird der Fonds aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren eine Verlängerung um bis zu vier Jahre. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn der Master-ELTIF auch nach dem Ende der Grundlaufzeit noch Anteile an Zulässigen Zielfonds hält. Die Gesellschafter können durch Änderung des Gesellschaftsvertrages auch einen früheren Liquidationsbeginn beschließen, wenn die Veräußerung der letzten Zielfondsbeteiligung durch den Fonds vor dem Ende der Grundlaufzeit erfolgt ist.

Der Fonds kann vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden.

Insbesondere nach Beginn der Auszahlungsphase am 01.01.2030 werden Rückflüsse aus Zielfonds als Liquidität an die Anleger ausgezahlt, soweit nicht vertragliche Zahlungspflichten erfüllt werden müssen. Neben der plangemäßen Selbstliquidation der Zielfondsbeteiligungen kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft, soweit wirtschaftlich angezeigt, auch einen aktiven Verkaufsprozess der Zielfondsbeteiligungen einleiten. Im Rahmen dieses Verkaufsprozesses ist auch ein Verkauf an einen anderen von der KVG oder einem verbundenen Unternehmen verwalteten Fonds oder an ein mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen denkbar, vorausgesetzt, der Verkauf erfolgt zu marktüblichen Bedingungen im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die Liquidation des Fonds wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin als Liquidatorin durchgeführt. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbleiben jedoch die Rechte und Pflichten wie vor Beginn der Liquidation. Weitere Einzelheiten zur Auflösung des Fonds sind in § 23 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Nach Maßgabe des § 161 Abs. 3 KAGB hat der Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Liquidation beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen. Die (mittelbaren) Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten des Fonds.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fonds würde dieses zur Auflösung des Fonds führen. Der Insolvenzverwalter würde den Fonds grundsätzlich nach Maßgabe der einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschriften abwickeln.

Weiterhin kann nach Maßgabe des §§ 154 in Verbindung mit 99 Abs. 1 bis 4 KAGB in den dort bezeichneten Fällen das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds enden. Grundsätzlich hat in solchen Fällen die Verwahrstelle nach § 100 Abs. 2 KAGB den Fonds abzuwickeln, wenn nicht ein in § 154 Abs. 2 KAGB genannter Sonderfall (z. B. Bestellung einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eines anderen Liquidators) eintritt. Daneben kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihr Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds unter den Voraussetzungen der §§ 154 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit 100b KAGB und § 11 der Anlagebedingungen (abgedruckt unter Kapitel T dieses Verkaufsprospektes) auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen.

Eine Umwandlung des Fonds in Form der Verschmelzung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens des Fonds als Ganzes auf einen anderen geschlossenen inländischen Publikums-AIF bzw. durch Übertragung des Vermögens eines anderen geschlossenen inländischen Publikums-AIF als Ganzes auf den Fonds oder im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen des Fonds und eines (oder mehrerer) geschlossenen inländischen Publikums-AIF jeweils als Ganzes auf einen neuen dadurch gegründeten geschlossenen inländischen Publikums-AIF ist möglich. Hierbei sind die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie die speziellen Vorgaben des KAGB zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Umwandlung durch Spaltung, durch Formwechsel oder durch Vermögensübertragung.

Geschäftsjahr, Regeln für Ermittlung und Verwendung der Erträge, Auszahlungshäufigkeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das zum 31.12.2024 endende Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Der Fonds erzielt Erträge hauptsächlich aus seiner Beteiligung am Master-ELTIF. Der Master-ELTIF erzielt seine Erträge aus den Zielfondsbeteiligungen, die der Master-ELTIF beispielsweise nach der Veräußerung von Zulässigen Zielunternehmen generiert und die ihm in Form von Rückflüssen zufließen. Die Erträge werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“) ermittelt und periodengerecht abgegrenzt. Es findet kein Ertragsausgleichverfahren statt.

Die Rückflüsse erhöhen die Liquidität des Master-ELTIF, der diese – nach Begleichung von Kosten auf Ebene des Master-ELTIF – an den Feeder-ELTIF und andere Anleger des Master-ELTIF weiterleitet. Aus den Erträgen werden zunächst die Kosten, Gebühren und Aufwendungen gemäß § 7 der Anlagebedingungen (abgedruckt unter Kapitel T dieses Verkaufsprospektes) und auch etwaige Fremdkapitaldienste auf Ebene des Feeder-ELTIF bezahlt. Im Übrigen wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft die in der Auszahlungsphase an den Fonds ausgezahlten Beträge, vorbehaltlich einer angemessenen Liquiditätsreserve und, soweit sie nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt werden, zur Auszahlung an die Anleger bereitstellen. Zur Vereinfachung erfolgen diese Auszahlungen nach Ermessen der Geschäftsleitung in Tranchen. Es gibt somit keine Regelauszahlungstermine.

Die Auszahlung an den Anleger erfolgt nur, soweit er seine Einlage samt Agio vollständig eingezahlt hat.

Erhältlichkeit des Jahresberichtes und sonstiger Informationen

Der Jahresbericht wird gemäß den gesetzlichen Bedingungen veröffentlicht und den Anlegern auf Anfrage von der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Munich Private Equity Funds AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland, Tel.: +49 89 66 66 94 0, Fax: +49 89 66 66 94 20, E-Mail: info@munich-pe.com) kostenlos zur Verfügung gestellt, auf Anfrage des Anlegers auch kostenlos in Papierform.

Darüber hinaus können der Jahresbericht des Fonds und sonstige Informationen zum Fonds von Anlegern ebenso wie von jedem am Erwerb eines Anteils Interessierten bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Munich Private Equity Funds AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland, Tel.: +49 89 66 66 94 0, Fax: +49 89 66 66 94 20, E-Mail: info@munich-pe.com) ab erstmaliger Veröffentlichungspflicht angefordert werden.

Name des beauftragten Abschlussprüfers

Für den Fonds wurde die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland, als Abschlussprüfer bestellt.

Angabe der Börsen oder Märkte / unregelmäßige Zweitmärkte

Für den Handel mit Anteilen an dem Fonds besteht derzeit kein geregelter Markt, der einer Wertpapierbörse vergleichbar wäre. Die freie Handelbarkeit der Anteile an dem Fonds ist somit durch das Fehlen eines geregelten Marktes eingeschränkt. Eine Veräußerung der Anteile an dem Fonds kann lediglich über Zweitmärkte für Kommanditbeteiligungen erfolgen, wenn sich dort ein entsprechender Kaufinteressent finden lässt. Der dem Handel auf solchen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann der Markt- bzw. Börsenpreis von dem für den Fonds ermittelten Nettoinventarwert je Anteil abweichen.

Sicherstellung der Zahlungen an die Anleger und Verwaltung der Beteiligungen der Anleger

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die Beteiligungen der Anleger mittels eines von einem externen Anbieter speziell für geschlossene Fonds entwickelten Softwaresystems. Die in der Beitrittserklärung angegebenen sowie später vom Anleger bekannt gegebenen Daten, wie auch die Bankverbindung, werden darin gespeichert. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich bei Auszahlungen dennoch vor, die Gültigkeit dieser Bankdaten nochmals beim Anleger abzufragen bzw. den Anleger vor Auszahlungen unter Angabe der jeweils aktuell hinterlegten Bankverbindung anzuschreiben. Zahlungen an die Anleger – wie auch alle übrigen Zahlungen – unterliegen zudem der Kontrolle durch die Verwahrstelle.

Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Sämtliche in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Munich Private Equity Funds AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland) kostenlos bezogen bzw. eingesehen werden, solange und soweit gesetzlich erforderlich.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und Angabe zum jüngsten Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird jährlich entsprechend den in Kapitel O dieses Verkaufsprospekts genannten Kriterien bestimmt und auf der Internetseite www.munich-pe.com/eltif veröffentlicht. Ein Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes oder für frühere Zeitpunkte ist wegen der Neuauflage des Fonds noch nicht sinnvoll ermittelbar.

Liegt während des Platzierungszeitraums bereits ein Nettoinventarwert vor, so wird dieser dem Anleger bei Zeichnung mit den sonstigen Zeichnungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds verfügt nicht über verschiedene Teilinvestmentvermögen.

E. Profil des typischen Anlegers, Zielmarkt

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich insbesondere an Kleinanleger nach Art. 2 Nr. 3 ELTIF-Verordnung, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen und deshalb ihrem Vermögensportfolio Private Equity als renditestarke Ergänzung beimischen möchten. Neben Kleinanlegern richtet sich das Beteiligungsangebot grundsätzlich auch an professionelle Anleger.

Bei dem Fonds handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlage, bei der es typischerweise über mehrere Jahre hinweg zu Auszahlungen kommen wird, deren Zeitpunkt und Höhe nicht sicher vorausgesagt werden können. Der typische Anleger hat wegen der Bindung des Kapitals im Rahmen der nicht vorhersehbaren Dauer der Beteiligung an den Zielunternehmen einen langfristigen Anlagehorizont. Er rechnet mit der ersten Kapitalauszahlung, die nur eine Teilzahlung darstellen wird, nicht vor dem 01.01.2030 und mit der vollständigen Kapitalauszahlung seiner Beteiligung nicht vor dem Laufzeitende des Fonds.

Der typische Anleger ist von seinen Erfahrungen und Kenntnissen in der Lage, die Chancen und Risiken einer Anlage in Form eines Dachfonds zu verstehen und einzuschätzen.

Der typische Anleger weiß, dass es sich bei der Anlageklasse Private Equity, mithin auch in Form des Dachfonds, um eine unternehmerische Beteiligung handelt und die überdurchschnittlich hohen Renditemöglichkeiten unternehmerischer Engagements stets ein Verlustrisiko bergen (siehe dazu Kapitel L dieses Verkaufsprospektes unter „Totalverlustrisiko“). Dennoch legt der typische Anleger keinen Wert auf eine externe Absicherung durch Versicherungen, Garantien oder andere Formen der Haftungsübernahme, sondern auf andere Arten der Risikominderung, insbesondere das Unterlassen konzeptioneller Kreditaufnahmen sowie die Vermeidung von Klumpenrisiken auf Ebene der Zulässigen Zielunternehmen durch die diversifizierende Investitionsform als Dachfonds.

Der typische Anleger wird nur den Teil seines liquiden Vermögens investieren, mit dem er einen etwaigen Verlust tragen könnte. Außerdem wird er nur einen kleinen Teil seines Gesamtanlageportfolios in den Fonds investieren.

Aufgrund der Rechtsform des Fonds als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft ist eine Nachschusspflicht des Anlegers ausgeschlossen. Diese Rechtsform bringt keine weitere Haftung für den Anleger mit sich und erfordert keine zusätzlichen Verpflichtungen im Namen des Anlegers, abgesehen vom ursprünglichen Kapitaleinsatz (zzgl. Agio).

Die Beteiligungsmöglichkeit ist somit für Anleger, die kurz- oder mittelfristig über investierte Gelder verfügen müssen und/oder eine Kapitalbeteiligung mit fester Zinszahlung, eine Kapitalgarantie oder einen feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem feststehenden Termin wünschen, ausdrücklich nicht geeignet.

F. Faire Behandlung der Anleger

Sämtliche ausgegebenen Anteile am Fonds haben die gleichen Rechte und Ausgestaltungsmerkmale. Unterschiedliche Anteilklassen werden nicht gebildet.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird alle Anleger des Fonds fair behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Anleger des Fonds unter wesentlich gleichen Umständen gleich behandelt werden. Keinem der Anleger des Fonds wird eine Vorzugsbehandlung gewährt. Sonstige spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen sind ausgeschlossen.

Um die faire Behandlung der Anleger zu gewährleisten, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterschiedliche Maßnahmen in ihren organisatorischen Ablauf integriert und verschiedene Richtlinien erlassen. So hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger Vorgaben zu dem Umgang mit Interessenkonflikten getroffen. Diese Vorgaben umfassen Maßnahmen zu der Vermeidung, der Erfassung und dem Management von Interessenkonflikten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Fonds nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Fonds und Anleger der Fonds unter wesentlich gleichen Umständen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt.

G. Rechtliche Auswirkungen der für den Fonds eingegangenen Vertragsbeziehungen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Beteiligung basieren auf dem unter Kapitel U dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Gesellschaftsvertrag und dem unter Kapitel V dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Text des mit der Treuhänderin abzuschließenden Treuhandvertrages. Durch die Abgabe der Beitrittserklärung und die Annahme des Beitritts durch die Treuhänderin DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH wird dieser Treuhandvertrag geschlossen und der Beitritt des Anlegers zum Fonds verbindlich. Voraussetzung für die Annahme durch die Treuhänderin ist, dass sämtliche Unterlagen vorgelegt und sämtliche Pflichtangaben seitens des Anlegers geleistet sind.

Als Gerichtsstand ist bzw. wird sowohl hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages als auch hinsichtlich des Treuhandvertrages München, Deutschland, vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB bzw. Art. 17 ff. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 ist, gelten für den Gerichtsstand die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Sowohl auf den Gesellschaftsvertrag als auch auf den Treuhandvertrag findet nach dem Beitritt des Anlegers grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, soweit nicht die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des anderen Landes, in dem der Anleger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Geltung kommen. Die Vollstreckung von Urteilen gegen den Fonds, die Komplementärin bzw. Liquidatorin, die Treuhandkommanditistin oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft richtet sich grundsätzlich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Da sämtliche vorgenannten Gesellschaften inländischem Recht unterstehen, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung. Die in einem Mitgliedstaat der EU ergangenen Entscheidungen werden dabei in Deutschland nach Art. 36 ff. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vor deren Vollstreckung anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

H. Anteile

I. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um einen Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF), an dem sich Anleger mittels einer - über die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH als Treuhandkommanditistin gehaltenen - Kommanditbeteiligung beteiligen können. Bei dem ELTIF handelt es sich um einen geschlossenen Alternativen Investmentfonds in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft, der den Anforderungen der ELTIF-Verordnung entspricht. Als sogenannter Feeder-ELTIF wird er gem. Art. 2 Nr. 20 ELTIF-Verordnung mindestens 85 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile am Master-ELTIF anlegen. Der Master-ELTIF wird sein Kapital in die Anlageklasse Private Equity investieren.

Der Anleger beteiligt sich an dem Fonds, indem er der Treuhandkommanditistin den Abschluss des Treuhandvertrages, vollständig abgedruckt in Kapitel W dieses Verkaufsprospektes, einreicht und anbietet und diese das Angebot annimmt. Obwohl im Rahmen des Treuhandverhältnisses dem Anleger als Treugeber wesentliche Rechtspositionen vorbehalten sind (hierzu sogleich), ist insbesondere registerrechtlich allein die Treuhandkommanditistin als Kommanditistin beteiligt und hält diese Kommanditbeteiligung treuhänderisch für die beigetretenen Anleger.

Dem Anleger stehen die im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten zu. Dies sind insbesondere:

1. Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte;
2. Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen und Ausübung des auf den treuhänderisch gehaltenen Anteil entfallenen Stimmrechts (je 1 Euro eines geleisteten Kapitalanteils nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme);

3. Recht auf Ergebnisbeteiligung (§ 10 des Gesellschaftsvertrags);
4. Auszahlungsansprüche (nach unternehmerischem Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft können Entnahmen ausbezahlt werden, wenn der Fonds auch unter Berücksichtigung ausstehender Zahlungspflichten über Liquiditätsüberschüsse verfügt);
5. Pflicht zur vollständigen Einzahlung der Einlage zzgl. Agio.

Da es sich bei den Anteilen an dem Fonds um Kommanditanteile und nicht um Aktien handelt, können keine Angaben zur Verbriefung, zur Art der Ausgabe (Anteilscheine oder Einzelurkunden; Inhaber- oder Namensaktien) und zur Stückelung gemacht werden.

II. Anzahl der Anteile, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anzahl der Anteile

Wie viele Anteile am Fonds letztlich begeben werden, hängt vom Platzierungserfolg ab und kann daher noch nicht bestimmt werden. Das Volumen des Fonds ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Für Zwecke der laufenden Bewertung (vgl. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, abgedruckt unter Kapitel V dieses Verkaufsprospektes) entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro einem Anteil am Fonds.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile am Fonds werden von der Munich Private Equity Consulting GmbH und ggf. deren beauftragten Vermittlern vermittelt. Bei der Munich Private Equity Consulting GmbH handelt es sich um eine Schwestergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft (siehe dazu ausführlich unter Kapitel Q Abschnitt II Ziffer 1 dieses Verkaufsprospektes).

Die Beitrittserklärung ist vollständig ausgefüllt bei der Treuhandkommanditistin DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH, Zweigniederlassung Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland, einzureichen. Diese nimmt die Beitrittserklärung grundsätzlich an, sobald der Anleger sämtliche erforderlichen Unterlagen vorgelegt, sämtliche Pflichtangaben geleistet hat und keine rechtlichen Hindernisse, wie beispielsweise aufgrund des Geldwäschegesetzes (GWG), bestehen.

Die Beteiligung erfolgt als Treugeber über die Treuhänderin unter Abschluss des unter Kapitel W dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhandvertrages.

Durch die Kapitaleinzahlungen der Anleger auf das Konto des Fonds erhöht sich die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin jeweils entsprechend. Den in dieser Weise erhöhten Anteil hält die Treuhandkommanditistin anteilig im eigenen Namen, aber für die Rechnung des jeweiligen Anlegers. Kündigt der Anleger nach vertragsgemäßer Einzahlung seiner Kapitaleinlage (zzgl. Agio) den mit der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzten und erteilt er der Geschäftsführung des Fonds eine unwiderrufliche notariell beglaubigte Vollmacht zur Vornahme von Handelsregistereintragungen, kann er die Einräumung einer Stellung als Direktkommanditist verlangen.

Ausgabepreis / Einzahlungskonto / Einzahlungsmodalitäten

Der Anleger kann sich mit Einlagen, deren Mindestzeichnungssumme sich auf 5.000 Euro zzgl. fünf Prozent Agio beläuft, am Fonds beteiligen. Höhere Beträge sind nach Wahl des Anlegers unbegrenzt möglich, sie müssen jedoch ohne Rest durch einhundert teilbar sein.

Der Anleger kann für die Fälligkeit der Einmaleinlage einen Zeitpunkt innerhalb von drei Monaten nach Zeichnung frei wählen und in der Beitrittserklärung angeben. Die Einmaleinlage ist auf folgende Bankverbindung des Fonds durch Überweisung zu leisten:

Einzahlungskonto

Kontoinhaber	MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & geschlossene Investment-KG
IBAN	DE32 7012 0500 0200 1816 03
BIC	FMBKDEMMXXX
Bank	Caceis Bank S.A., Germany Branch

Weder Rücknahme noch Umtausch der Anteile

Eine Rücknahme der Anteile – d. h. ein vertraglich eingeräumtes Recht zur regelmäßigen Anteilsrücknahme – oder ein Umtausch der Anteile ist nicht möglich. Es handelt sich um einen geschlossenen Fonds.

Kündigungs- und Widerrufsrecht

Der Anleger kann im Falle eines bestehenden außerordentlichen Kündigungsrechtes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes seine Beteiligung auflösen. Die außerordentliche Kündigung kann gegenüber der Treuhandkommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, beide geschäftsansässig Keltenring 5, 82041 Oberhaching, erklärt werden.

Einem Anleger kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Anleger nach Eintritt des Zahlungsverzuges und nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung den rückständigen Betrag seiner Kapitaleinlage zzgl. Agio nicht leistet. Im Falle der außerordentlichen Kündigung schuldet der Fonds als Auszahlung an den Anleger den Saldo der Kapitalkonten I bis III (Auseinandersetzungsguthaben), gemindert um ggf. vom Anleger geschuldeten Schadenersatz.

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach § 30 Abs. 7 ELTIF-Verordnung zu. Danach kann der Anleger seine Zeichnung innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der ursprünglichen Beitrittserklärung betreffend die Anteile des Fonds widerrufen und erhält sein Geld ohne Abzüge zurück.

Etwas weitere Widerrufsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

I. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform, Sitz und gezeichnetes Kapital

Zur Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds wurde die Munich Private Equity Funds AG mit Sitz im Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland bestellt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit Satzung vom 26.04.2005 gegründet und am 13.06.2005 in das Handelsregister eingetragen. Das gezeichnete Kapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt 500.000 Euro und ist voll eingezahlt.

Erlaubnis

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.10.2014 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 KAGB erteilt. Nach ihrem Unternehmensgegenstand darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) verwalten.

Genehmigung der Verwaltung des Fonds

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17.10.2024 die Genehmigung zur Verwaltung des Fonds erteilt.

Inhalt des Kapitalverwaltungsgesellschafts-Bestellungsvertrages

Inhalt des Kapitalverwaltungsgesellschafts-Bestellungsvertrages ist die Verwaltung des Fonds. Kernverwaltungstätigkeiten sind hierbei die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für den Fonds.

Darüber hinaus erbringt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Fonds andere Aufgaben i. S. d. Anhanges I Ziff. 2 der AIFM-Richtlinie bzw. ist für deren Erbringung verantwortlich. Der Vertrieb der Anteile an dem Fonds wird im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Munich Private Equity Consulting GmbH, einer Schwestergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft, erbracht.

Im Rahmen des Portfoliomanagements tätigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des Fonds. Dabei beachtet die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere die Anlagebedingungen und den Gesellschaftsvertrag des Fonds und lässt sich von ihrer Schwestergesellschaft Munich Private Equity Partners GmbH („MPEP“) beraten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wendet weiterhin ein geeignetes Risikomanagementsystem gem. § 29 KAGB an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der Kapitalverwaltungsgesellschaft und deren Vermögensgegenständen verbundener Risiken sicherstellt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben der Compliance-Funktion, der Geldwäscheprävention, der Internen Revision und des eigenen Rechnungswesens auf die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Munich Private Equity ausgelagert. Im Einzelnen wird dies in Kapitel Q Abschnitt II dieses Verkaufsprospektes erläutert. Auch außerhalb des Rahmens einer aufsichtsrechtlichen Auslagerung nach § 36 KAGB kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft vertraglich der Hilfe anderer Dienstleister bedienen.

Die Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt. Insbesondere haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht für die Wertentwicklung des Fonds oder für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis.

Der Kapitalverwaltungsgesellschafts-Bestellungsvertrag ist für die Laufzeit und Liquidationsdauer des Fonds fest geschlossen. Eine Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren, und beträgt mindestens sechs Monate.

Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft, weitere Hauptfunktionen

Der Vorstand besteht ab dem 01.01.2025 aus Herrn Norman Lemke, Herrn Armin Prokscha und Frau Sunanda Tajhya, alle drei geschäftsansässig im Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland. Innerhalb des Vorstandes bestehen verschiedene Verantwortungsbereiche. Hierbei wird insbesondere die Funktion des Vorstandes IT durch Herrn Norman Lemke, die Funktion des Vorstandes Risikomanagement, Kundenverwaltung und -service durch Herrn Armin Prokscha und die Funktion des Vorstandes Portfoliomanagement und Investment Controlling durch Frau Sunanda Tajhya ausgeübt.

Die Vorstandsmitglieder nehmen außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft weitere Hauptfunktionen wahr, von denen die folgenden für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind: Herr Norman Lemke ist Vorstand der Munich Private Equity AG, der Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Herr Armin Prokscha ist Prokurist und Leiter der Abteilung Recht und Compliance der Munich Private Equity AG und Geschäftsführer der luxemburgischen Gesellschaften MPEP GP S.à r.l., MPEP Luxembourg GP S.à r.l. und MPEP Luxembourg GP V S.à r.l., die jeweils Komplementärgesellschaften luxemburgischer Alternativer Investmentfonds sind, die von der Munich Private Equity Partners Management S.A. verwaltet werden. Herr Norman Lemke ist Geschäftsführer der vertriebsbeauftragten Munich Private Equity Consulting GmbH sowie des IT-Dienstleisters Walnut GmbH & Co. KG, der Munich Private Equity Partners GmbH und der MPE Agentur GmbH. Die vier vorgenannten Gesellschaften sind Schwesterunternehmen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Außerdem sind Herr Norman Lemke und Herr Armin Prokscha Geschäftsführer und Frau Sunanda Tajhya Prokuristin der Komplementärin des Fonds, der MPE Verwaltungs GmbH.

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Walter Blancke, Hochschullehrer (Vorsitzender)

Jörg Weidinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Thomas Robl, Unternehmensberater

Außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Herr Dr. Robl als Managing Partner der VTC Partners GmbH, einer mittelständischen Beteiligungsgesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, tätig. Im Übrigen werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrates keine weiteren für die Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutsamen Hauptfunktionen ausgeübt.

Herr Prof. Dr. Blancke ist von den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft unabhängig.

Alle Aufsichtsratsmitglieder sind auch Mitglieder des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Munich Private Equity AG.

Anforderungen gem. § 25 Abs. 6 KAGB

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzudecken, hält die Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzliche Eigenmittel vor. Der entsprechend vorzuhaltende Betrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Kapitalanforderungen und wird im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben jährlich neu berechnet und ggf. angepasst. Alternativ zu der vorbezeichneten Kapitalunterlegung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Absicherung der Berufshaftungsrisiken eine entsprechende Versicherung abschließen.

Weitere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat seit ihrer Gründung in 2005 bis zur Prospektaufstellung neben dem vorliegenden Fonds bereits 40 RWB Private Capital Fonds öffentlich emittiert und verwaltet neben dem vorliegenden Fonds weitere 43 Fonds (d. h. AIF im Sinne des § 1 KAGB).

J. Angaben zur Verwahrstelle

Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch wurde von der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Verwahrstelle für den Fonds beauftragt. Bei der Verwahrstelle handelt es sich um die deutsche Zweigniederlassung eines französischen Instituts, der CACEIS Bank S.A., Paris, eingetragen im Handelsregister von Nanterre, Handelsregisternummer: 692 024 722. Sitz der Verwahrstelle ist 80939 München, Deutschland, Lilienthalallee 36. Die Niederlassung ist eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts München, Deutschland, unter der Handelsregisternummer HRB 229834.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem geschlossenen Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem KAGB und der ELTIF-Verordnung, sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwahrstelle übernimmt im Rahmen ihrer Verwahrstellentätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände;
2. Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
3. Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds und die Ermittlung des Wertes des Fonds den gesetzlichen Vorschriften, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen;
4. Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds oder für Rechnung des Fonds überwiesen wird;
5. Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen verwendet werden;
6. Ausführung der Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen des Fonds verstoßen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für den Fonds geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
7. Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Fonds;
8. Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Fonds übereinstimmen;
9. Überwachung der Eintragung beziehungsweise Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen;
10. Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Die Ausgestaltung spezifischer Aufgaben in Abhängigkeit von der Art der verwahrten Vermögensgegenstände und der Laufzeit des Fonds sind gesondert in einem sogenannten „Service Level Agreement“ geregelt. Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Anleger des Fonds zu handeln. Für die Verwahrstelle bestehen bei der Ausübung der Tätigkeit als Verwahrstelle für den Fonds keine Interessenkonflikte (Stand 31.03.2024). Interessenkonflikte können hauptsächlich entstehen zwischen

- der Verwahrstelle und Kunden / Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und Kunden / Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und der Verwahrstelle bzw. der CACEIS Gruppe,
- Verschiedenen Kunden / Geschäftspartnern untereinander,
- Mitgliedern der CACEIS Gruppe.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der Verwahrstelle grundsätzlich gestattet, ihre Verwahraufgaben hinsichtlich verwahrfähiger Vermögensgegenstände unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen an andere Unternehmen (Unterverwahrstellen) auszulagern. Davon wird die Haftung der Verwahrstelle nicht berührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen auf andere Unternehmen übertragen.

Die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragter Unterverwahrer dürfen die für den Fonds verwahrten Vermögensgegenstände für eigene Rechnung nur unter den in Art. 29 Abs. 5 ELTIF-Verordnung genannten Voraussetzungen wiederverwenden.

Auf Antrag werden dem Anleger Informationen zur Verwahrstelle auf dem neuesten Stand hinsichtlich deren Identität, Pflichten und Interessenkonflikte und hinsichtlich der ausgelagerten Verwahraufgaben übermittelt. Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Etwaige unmittelbare eigene Rechte des Anlegers ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

K. Angaben zur Treuhandkommanditistin

Name, Anschrift, Firma und Sitz

Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH.

Sitz und Geschäftsanschrift: Nußbaumstraße 8, 80336 München
(Amtsgericht München, HRB 147770, Tag der ersten Eintragung: 13.05.2003)

Zweigniederlassung: Keltenring 5, 82041 Oberhaching

Geschäftsführerin: Frau Ulrike Scholz

Rechtsgrundlage der Tätigkeit, Rechte und Pflichten

Aufgabe der Treuhandkommanditistin ist das Halten des für den Anleger übernommenen Kommanditanteils am Fonds im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers. Dies bedingt insbesondere die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin, die im Treuhandvertrag (Text vollständig abgedruckt im Kapitel V dieses Verkaufsprospektes), der zusammen mit dem Gesellschaftsvertrag (vollständig abgedruckt im Kapitel U dieses Verkaufsprospektes) die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin für den Anleger bildet, niedergelegt sind:

1. Annahme der Beitrittserklärungen der Anleger bei Vorliegen aller Unterlagen und Leistung aller Pflichtangaben;
2. Erhöhung der eigenen Kommanditeinlage am Fonds aufgrund Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die Anleger auf die Bankverbindung des Fonds;
3. Haftung gegenüber Dritten in Höhe von 10 Euro;
4. Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung nach Weisung des Treugebers oder bei fehlender Weisung entsprechend der Ankündigung bzw. im Interesse der Gesamtheit der Treugeber.

Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung

Die Treuhandkommanditistin DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH erhält vom Fonds zur Abgeltung ihrer Tätigkeit beginnend mit dem Datum der Vertriebsgenehmigung eine Vergütung in Höhe von jährlich 4.800 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Zeit bis zum Platzierungsende, ggf. monatlich anteilig. Danach erhält die Treuhänderin zur Abgeltung ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 2.975 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer p.a., im Jahr des Laufzeitendes ggf. monatlich anteilig. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt, Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann die Treuhänderin dem Treugeber in Rechnung stellen.

Sonstige Informationen zur Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin ist an dem Fonds mit einer auf eigenen Namen und eigene Rechnung gehaltenen Kapitaleinlage in Höhe von zehn Euro beteiligt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Treuhandkommanditistin kein Agio berechnet, da bezüglich ihrer Beteiligung auch keine Kosten entstanden sind.

Die in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beläuft sich auf zehn Euro.

Die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH ist auch Treuhandkommanditistin weiterer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds und ist berechtigt, auch weiteren Fonds als Treuhandkommanditistin beizutreten.

L. Risiken

Bei der Beteiligung an dem Fonds handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung, die für die Anleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden ist. Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung kann über die gesamte prognostizierte Laufzeit nicht vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dar, die das Risikoprofil des Fonds zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes beeinflussen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Melde- und Berichtspflichten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Anleger über das aktuelle Risikoprofil bzw. über dessen wesentliche Änderungen zu informieren. Die nachfolgende Darstellung kann nicht alle möglichen Risiken aus der individuellen Situation der einzelnen Anleger berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Abgabe der Beitrittserklärung von einem fachkundigen Dritten, z. B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ihres Vertrauens, beraten lassen.

Der Fonds wird als Feeder-ELTIF in den Master-ELTIF investieren, der wiederum in Private-Equity-Fonds (im Sinne von Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013) investieren wird. Diese sind im Verkaufsprospekt als Zulässige Zielfonds bezeichnet (siehe dazu Kapitel D Abschnitt II dieses Verkaufsprospektes).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Risikokategorisierung unterscheidet die nachfolgende Darstellung zwischen prognose- und anlagegefährdenden Risiken sowie anlegergefährdenden Risiken.

I. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Dies sind Risiken, die die erwartete wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung gefährden könnten. Dabei können prognosegefährdende Risiken bei langer Dauer oder starker Intensivierung auch zu anlagegefährdenden Risiken werden.

Die Realisierung dieser jeweiligen Risiken oder das Zusammentreffen mehrerer der genannten Risiken kann zu geringeren oder verzögerten Auszahlungen bis zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Wirtschaftliches Risiko der Zielunternehmen

Der Fonds stellt den Zulässigen Zielfonds - über den Master-ELTIF - Kapital zur Verfügung, welches dieser in Zulässige Zielunternehmen investiert. Die Zielunternehmen arbeiten mit diesem Kapital operativ wirtschaftlich entsprechend ihres jeweiligen Unternehmenszweckes. Die Zielfonds, der Master-ELTIF, der Fonds und die Anleger tragen somit mittelbar die allgemeinen wirtschaftlichen Risiken dieser Zielunternehmen. So besteht beispielsweise im Falle einer Wirtschaftskrise oder bei Vorliegen einer Fehleinschätzung des Managements auch das Risiko, dass ein solches Zielunternehmen Verluste macht oder sogar insolvent wird. Treffen mehrere solcher Fälle kumulativ zusammen, können diese auch bis zum Totalverlust der vom Anleger investierten Einlage nebst Agio führen.

Totalverlustrisiko

Bei der Investition in den Fonds handelt es sich um eine unternehmerischen Beteiligung, bei der der Anleger dem Risiko eines Totalverlusts seiner Kapitalanlage nebst Agio ausgesetzt ist. Der Anleger erhält keine feste oder prognostizierbare Auszahlung aus dem Fonds und auch keine Gewähr, dass er sein eingesetztes Kapital zurück erhält.

Die mit der Beteiligung beabsichtigte wirtschaftliche Entwicklung ist unmittelbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Zulässigen Zielfonds, in die jeweils investiert wurde, verbunden, und so letztendlich von der Entwicklung der von diesen ggf. mittelbar gehaltenen Zulässigen Zielunternehmen abhängig. Infolge dieser verschiedenen Umstände kann der Anleger seine investierte Einlage ganz oder teilweise verlieren. Das Risiko eines Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (Einlage nebst Agio) muss dem Anleger bewusst sein. Eine Absicherung durch Garantien, Einlagensicherungssysteme, Sicherungsfonds, Versicherungen etc. besteht nicht.

Risiko aus unbekanntem Zielfondsinvestments

Der Geschäftszweck des Fonds besteht in der Investition in den Master-ELTIF und somit mittelbar in Zielfonds der Anlageklasse Private Equity im EWR. Hinsichtlich der Auswahl der Zulässigen Zielfonds sind in den Anlagebedingungen bestimmte Kriterien festgelegt, die konkreten Zielfonds stehen jedoch noch nicht fest. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes kann somit noch nicht bestimmt werden, wie viele und welche Zielfonds letztendlich gezeichnet werden bzw. wie viel das jeweils investierte Kapital betragen wird.

Das Vorgehen, dass zuerst Kapital eingeworben wird und sodann auf Basis des eingeworbenen Kapitals Investitionsobjekte ausgewählt und Zahlungsverpflichtungen (sog. Commitments) eingegangen werden, ist bei Investitionen in Private Equity weltweit üblich. Die von dem Master-ELTIF zu zeichnenden Zulässigen Zielfonds befinden sich zum Zeitpunkt der Abgabe der Zahlungsverpflichtungserklärung ihrerseits ebenfalls noch in der Phase der Eigenkapitaleinwerbung, in der ggf. noch keine

oder nur wenige Investitionen getätigt worden sind. Die ggf. mittelbare Investition der Zielfonds in die Zielunternehmen erfolgt typischerweise erst nach der Schließung des jeweiligen Zielfonds für neue Zeichner. Diese Investitionsphase dauert üblicherweise ca. fünf Jahre.

Aus dieser vorstehend erläuterten Investitionsweise ergibt sich für den Anleger das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft Zielfonds bzw. das jeweilige Zielfondsmanagement Zielunternehmen auswählt, die sich als ungeeignete Investitionsobjekte herausstellen, beispielsweise weil die letztlichen Zielunternehmen aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen ihre Ergebniserwartungen nicht erfüllen oder nur mit Verlust veräußert werden können oder die Investitionsphase der Zielfonds über den üblichen Zeitrahmen hinaus andauert. Ferner besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Investition keine geeigneten Zielfonds bzw. Zielunternehmen zur Investition zur Verfügung stehen. In der Folge besteht das Risiko, dass Auszahlungen an Anleger später als geplant erfolgen. Dadurch kann der Anleger den Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleiden.

Risiko aus Entnahmen bei Liquiditätsüberschüssen

Bei an den Anleger ausgezahlten Entnahmen aufgrund Liquiditätsüberschüssen besteht grundsätzlich das Risiko eines Negativsaldos der Kapitalkonten I bis III (Einlagen auf Kapitalkonto I, Gewinne und Verluste auf Kapitalkonto II, Entnahmen auf Kapitalkonto III) und daraus folgender Rückzahlungspflichten, wenn an den Anleger insgesamt eine höhere Entnahmezahlung geleistet wurde, als dieser insgesamt Einlagen erbracht und Ergebnisse zugewiesen bekommen hat. Soweit einzelne Anleger diese Rückzahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig erfüllen können (z. B. persönliche Insolvenz), hat der Fonds in dieser Höhe eine Forderung abzuschreiben. Hierdurch entsteht ein Verlust, der allen Anlegern nach dem Verhältnis ihrer Ergebnisbeteiligung zugewiesen wird und der für diese Anleger das Beteiligungsergebnis schmälert und ggf. eine mögliche Rückzahlungspflicht erhöht.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Der Fonds wird über den Master-ELTIF hauptsächlich in Zulässige Zielfonds investieren, die in Westeuropa ansässig sind. Die Anlegergelder wirbt er in Euro ein. Alle Auszahlungen aus dem Fonds an den Anleger erfolgen ebenfalls in Euro. Die unmittelbaren Investitionen des Master-ELTIF in die Zulässigen Zielfonds erfolgen voraussichtlich im Wesentlichen in Euro.

Zwischen dem Master-ELTIF und seinen Zulässigen Zielfonds können aber unmittelbar Fremdwährungen maßgeblich sein. Im Verhältnis zwischen Master-ELTIF und Zielfonds liegt dann ein unmittelbares Währungsrisiko vor.

Die Investitionen der Zielfonds wiederum erfolgen voraussichtlich im Wesentlichen in Euro, können aber zu einem erheblichen Teil auch in anderen Währungen erfolgen. Die operative wirtschaftliche Tätigkeit der Zielunternehmen wird zudem regelmäßig in der jeweiligen Landeswährung erfolgen. Damit ist das Ergebnis des Fonds mittelbar auch von möglichen Währungsschwankungen und Wechselkursrisiken zwischen mehreren Währungen abhängig. Somit können, auch wenn im Verhältnis zu Zielfonds die Währung Euro maßgeblich sein wird, mittelbare Währungsrisiken vorliegen.

Die einzelnen Wechselkurse der maßgeblichen Währungen untereinander können sehr starken Schwankungen ausgesetzt sein. Diese volatilen Kursentwicklungen und deren mögliche Auswirkungen auf den Fonds können kaum vorhergesagt bzw. abgeschätzt werden. Das gilt insbesondere für den Zeitpunkt des Kursausschlages, dessen Richtung bzw. Stärke sowie für die Dauer einer derartigen (auch außerordentlichen) Entwicklung.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich die jeweilige Fiskal- und Geldpolitik des einzelnen Landes zu beachten, deren Entwicklung – und damit der Einfluss auf die Wechselkurse zwischen den Währungen – nicht vorherbestimmt werden kann.

Insgesamt können die bezeichneten (überwiegend mittelbaren) Währungsrisiken das Ergebnis des Fonds nicht nur schmälern, sondern auch zu einem Verlust führen. Dies betrifft nicht nur die Investitionstätigkeit des Master-ELTIF sowie der von ihm gehaltenen Zielfonds, sondern auch die an den Anleger des Fonds auszahlbaren Beträge, so dass dieser auch den Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleiden könnte.

Risiken aus Liquiditätsmanagement, Liquiditätsrisiko, Fremdkapitalrisiko nebst Sicherheitenrisiko

Entsprechend dem bei Private-Equity-Anlagen weltweit üblichen Vorgehen, dass die Zielfonds zunächst Eigenkapital einwerben und sodann ggf. mittelbar in Zielunternehmen investieren, und aufgrund des Umstandes, dass die Investitionszeiträume aufgrund des unternehmerischen Charakters der Beteiligung nicht fest bestimmbar sind, werden sich die Investitionen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Auch sind die Einzahlungszeiträume der Zielfonds regelmäßig über mehrere Jahre gestreckt. Daraus ergibt sich das Risiko, dass das beim Fonds und beim Master-ELTIF für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital länger als erwartet nicht vollständig investiert werden kann und ggf. über einen längeren Zeitraum möglicherweise sogenannte Negativzinsen gezahlt werden müssen. Das nicht in Zielfonds investierte Kapital wird in dieser Zeit angelegt und erwirtschaftet in diesem Zeitraum nicht die für Private-Equity-Anlagen erwarteten Ergebnisse, unterliegt aber trotzdem einem Risiko des Teil- oder Totalverlustes. Der Teil- oder Totalverlust der liquiden Mittel des Fonds kann für den Anleger zu niedrigeren Auszahlungen oder zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen.

Wegen der typischen Abläufe von Anlagen in Private Equity kann der Master-ELTIF konzeptionsgemäß Zulässige Zielfonds bereits zu einem Zeitpunkt zeichnen, zu dem ihm die erforderlichen Mittel noch nicht zugeflossen sind. Damit zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrufe der Zielfonds der Master-ELTIF die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann, erfolgt eine solche frühzeitige Zeichnung auf Basis einer laufenden Liquiditätsplanung, die die jeweils vertragsgemäß dem Master-ELTIF zufließenden Einlagen, die erwarteten Rückflüsse und ggf. die Verfügbarkeit von Fremdkapital einbezieht. Kommt es zu erheblichen Abweichungen von der Liquiditätsplanung, kann gegenüber den Zielfonds ein Zahlungsverzug oder sogar ein endgültiger Zahlungsausfall eintreten, was neben der Bonität des Master-ELTIF auch den Zugang zu Zielfonds auf dem Private-Equity-Markt gefährden könnte bzw. bis zur Insolvenz des Master-ELTIF und damit auch des Fonds führen kann. Eine erhebliche Abweichung von der Liquiditätsplanung kann auch dadurch entstehen, dass Anleger in einem unerwartet hohen Maß ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht erfüllen und/oder von ihnen etwaig zustehenden Widerrufsrechten Gebrauch machen. Daneben besteht das Risiko einer erheblichen Abweichung von der Liquiditätsplanung, wenn andere an einem Zielfonds beteiligte – regelmäßig institutionelle – Anleger ihre Einlageverpflichtung nicht erfüllen. Kann der Zielfonds infolge dessen die bspw. zum Erwerb eines Unternehmensanteiles eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, kann dies zur Insolvenz des Zielfonds führen. Für den Fall, dass Zielfonds Fremdkapital aufnehmen und dieses weder durch Einzahlungen ihrer Investoren noch durch ggf. mittelbare Rückflüsse aus Zielunternehmen zurückzahlen bzw. die Zinsen darauf zahlen können, kann dies bis zur Insolvenz des Zielfonds führen. Auch können etwaige zur Kreditabsicherung bestellte Sicherheiten des Master-ELTIF von Kreditgebern in solchen Fällen ggf. unter Marktwert verwertet werden.

Dann kann der Master-ELTIF aus einer Zielfondsinvestition ein geringes Ergebnis oder auch einen Teil- oder Totalverlust seiner Anlage erleiden, was für den Anleger ebenso zu geringen Auszahlungen oder einem Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen kann.

Steuerliche Risiken

Der Gesetzgeber kann während der Laufzeit des Fonds jederzeit Änderungen des zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes geltenden Steuerrechts beschließen, das ganz oder teilweise zur Grundlage der steuerlichen Konzeption des Fonds geworden ist. Auch können sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Beteiligung des Master-ELTIF an einem Zulässigen Zielfonds nachträglich durch eine neue Gesetzgebung verändern. Ebenso können sich Verwaltungsanordnungen oder -praktiken der in- und ausländischen Finanzbehörden ändern. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds auswirken. Beispielsweise könnte die Anwendbarkeit des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeschränkt oder sogar abgeschafft werden, was unmittelbar die Steuerlast des Anlegers erhöhen und das Ergebnis des Anlegers aus dem Fonds verschlechtern würde. Die Finanzverwaltung oder Finanzgerichte könnten abweichende Rechtsauffassungen zu der Besteuerung der vom Fonds erzielten Einkünfte vertreten. Eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung zur Absicherung der Anerkennung der steuerlichen Konzeption wurde nicht eingeholt.

Ein steuerliches Risiko besteht auch im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung bezogener Leistungen. Es besteht die Gefahr, dass entgegen der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis bezogene Leistungen zukünftig teilweise oder vollständig umsatzsteuerpflichtig werden und damit der Fonds mit Mehrkosten in Höhe dieser Umsatzsteuer belastet wäre. In Höhe dieser Mehrkosten durch Umsatzsteuer oder andere nach aktueller Rechtslage nicht entstehende Steuern könnte der Fonds keine Investitionen vornehmen, was zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Fonds und damit zu niedrigeren Auszahlungen oder für den Anleger sogar zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen kann.

Risiko einer verzögerten Auszahlung

Die Laufzeit des Fonds ist in mehrere Phasen unterteilt. Im Platzierungszeitraum, der plangemäß vom Datum der Vertriebsgenehmigung bis zum 31.12.2025 dauern wird und bis zu maximal sechs Monate verlängerbar ist, können sich die Anleger an dem Fonds beteiligen. Nach Ablauf des Platzierungszeitraums steht fest, in welcher Höhe dem Fonds Kapitalzusagen von Anlegern für die Vornahme von Investitionen zur Verfügung stehen. Der Beginn des Platzierungszeitraums markiert auch den Anfang der Aufbauphase, die bis zum 31.12.2029 angesetzt ist. Während der Aufbauphase geht der Master-ELTIF die Zielfondsbeteiligungen ein und baut damit das Portfolio des Master-ELTIF und damit auch des Fonds auf. Am 01.01.2030 beginnt die Auszahlungsphase, in der keine Neuinvestitionen mehr geplant sind. Am 31.12.2037 endet planmäßig die Grundlaufzeit und der Fonds wird durch die Komplementärin liquidiert.

Die vorgenannten Phasen sind von dem Fonds und dem Master-ELTIF fest als Ablauf geplant. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es durch unvorhersehbare Umstände zu faktischen Abweichungen von dem Ablaufplan (Verlängerungen bzw. Verkürzungen) kommen kann. Hierbei kann u. a. der Zeitraum nicht vorhergesagt werden, in dem die Realisation der Zielunternehmen und damit die Mittelrückflüsse an die Zulässigen Zielfonds, den Master-ELTIF und an den Fonds stattfinden werden. Es kann sich um einen längeren Zeitraum handeln, wenn sich die Haltedauer der Zielfonds u. a. aus wirtschaftlichen Gründen verlängert oder ein wirtschaftlich angemessener Verkaufspreis nicht oder nur nach längerem Verkaufsprozess erzielt werden kann. Wenn hierdurch nach dem Ende der Grundlaufzeit absehbar noch Anteile an Zielfonds oder Zielunternehmen gehalten werden, kann von den Gesellschaftern und Treugebern mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit ein um bis zu vier Jahre späterer

Eintritt in die Liquidation einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren um bis zu vier Jahre beschlossen werden.

Sollte sich also der vollständige Verkauf der Zielunternehmensbeteiligungen durch die Zielfonds zeitlich verzögern, können sich damit die Auszahlungen an die Anleger in der Folge hinausziehen. Somit steht auch nicht fest, wann der Anleger genau Auszahlungen erhält. Dem Anleger muss mithin bewusst sein, dass sich die Auszahlungen über einen längeren Zeitraum verteilen können und möglicherweise nicht mit dem Beginn der Auszahlungsphase einsetzen, so dass er erst später als geplant über liquide Mittel aus dem Fonds verfügen könnte.

Veräußerungsrisiko auf Zielfonds- und Fondsebene

Von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Master-ELTIF und somit auch des Fonds ist die Möglichkeit der Zielfonds, sich von ggf. mittelbar gehaltenen Zielunternehmen zu lösen und damit deren Wertentwicklung zu realisieren. Verzögert sich der geplante (Teil-) Veräußerungstermin und / oder ist eine (Teil-)Veräußerung auch mittelfristig nicht realisierbar, hat das negative Auswirkungen auf die Liquidität. Daneben besteht die Gefahr, dass die von den Zielfonds ggf. mittelbar gehaltenen Zielunternehmen nur unter dem Kaufpreis veräußert werden können, was ein Verlustrisiko nach sich ziehen kann.

Ferner besteht wegen des fehlenden öffentlichen Zweitmarktes auch auf Ebene des Master-ELTIF das Risiko, dass dieser für Anteile von denen er sich vorzeitig lösen möchte, keinen Erwerber findet oder diese nur zu einem geringeren Preis als dem Kaufpreis veräußern kann. Dies wirkt sich auch entsprechend negativ auf den Fonds aus. Daraus würden für den Anleger niedrigere Auszahlungen, spätere Rückflüsse oder sogar der Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio resultieren.

Regulierungsrisiko

Der Fonds und der Master-ELTIF unterliegen staatlicher Regulierung nach Maßgabe der der ELTIF-Verordnung. Durch behördliche Maßnahmen oder regulatorische Vorgaben können dem Fonds Mehrkosten entstehen, die die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Fonds beeinträchtigen können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Auslegung von bestehenden oder durch die Einführung neuer Regulierungsvorgaben die rechtliche Zulässigkeit des Fonds und des Master-ELTIF sowie der geplanten Investments durch nationale und europäische Aufsichtsbehörden verneint wird. Dies könnte letztlich dazu führen, dass die Fonds rückabgewickelt oder vorzeitig aufgelöst werden müssten. Im Falle einer Rückabwicklung ist nicht gewährleistet, dass sich bereits entstandene Kosten voll amortisiert haben. Hierdurch können sich Auszahlungen an den Anleger verzögern, verringern oder ganz entfallen, was für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen kann.

Risiko des Erlöschens, der Aufhebung der KVG-Erlaubnis, Kündigung aus wichtigem Grund

Es besteht das allgemeine Risiko, dass die der Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilte Erlaubnis zur externen Verwaltung von geschlossenen Publikums-AIF und ELTIF wieder entzogen oder aufgehoben wird, diese erlischt oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft-Bestellungsvertrag (siehe dazu Kapitel I dieses Verkaufsprospektes) aus wichtigem Grund gekündigt wird. Dies könnte die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft oder auch die vorzeitige Abwicklung des Fonds und/oder des Master-ELTIF zur Folge haben und kann zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen.

Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit

Die Beteiligung ist während des Bestehens des Fonds fest abgeschlossen und nicht ordentlich kündbar. Ferner existiert für die Beteiligung am Fonds kein regelmäßiger Zweitmarkt. Im Gegensatz dazu besteht z. B. bei Aktien börsennotierter Unternehmen fast immer die Möglichkeit, diese an der Börse zu verkaufen. Ein privater Verkauf der vorliegend angebotenen Beteiligung ist damit regelmäßig nur erschwert möglich. Es besteht keine Gewähr, dass ein veräußerungswilliger Anleger einen Käufer findet. Damit kann der Anleger zu einem Zeitpunkt noch an die Beteiligung gebunden sein, zu dem er sie nicht mehr halten möchte oder ggf. die Liquidität aus einer Veräußerung benötigt und keine Möglichkeit hat, diese Liquidität zu generieren.

Ferner ist zu beachten, dass eine angemessene Preisfindung dadurch erschwert ist, dass der Wert der Zielfonds unter Berücksichtigung stiller Reserven nicht immer aktuell abgebildet werden kann. Für den Anleger besteht damit das Risiko, dass er die Beteiligung nicht oder nur zu einem Preis unter ihrem Substanzwert veräußern kann, wenn er sich von der Beteiligung trennen möchte. Eine Rücknahme der Anteile durch den Fonds selbst ist ausgeschlossen.

Risiko der verminderten Streuung, Platzierungsrisiko, Risiko der Rückabwicklung

Die Gesamthöhe des mit vorliegendem Beteiligungsangebot eingeworbenen Kapitals steht erst nach Schließung des Fonds fest und beeinflusst die Gesamthöhe des dem Master-ELTIF zur Verfügung stehenden Kapitals. Von der Höhe des vom Master-ELTIF eingeworbenen Kapitals unter Berücksichtigung seiner Anlagebedingungen ist es abhängig, in welcher Höhe und in wie viele verschiedene Zielfonds der Master-ELTIF, und damit mittelbar der Fonds, investieren wird. Hieraus ergibt sich für den Anleger das Risiko einer verminderten Streuung, da bei einer geringeren Anzahl von Zielfonds und -unternehmen die Streuungsbreite verringert wird.

Weiterhin besteht für den Fall einer nur geringen Kapitaleinwerbung das Risiko einer nachteiligen Kostenstruktur sowohl des Master-ELTIF als auch des Fonds, da sich in diesem Falle fixe Kosten (z. B. Steuererklärung, Abschlussprüfung) auf einen geringen Kapitalstand verteilen. Die vorbezeichneten Risiken könnten für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio zur Folge haben.

Für den Fall, dass der Fonds weniger Kapital einwirbt als zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist, besteht das Risiko, dass er trotz Ausschöpfens aller unternehmerischen Maßnahmen, wie bspw. der Aufnahme von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung von ausstehenden Einlagen oder erwarteten Rückflüssen oder der Übertragung von Commitments, seinen Geschäftszweck nicht mehr unternehmerisch sinnvoll umsetzen kann. Bei einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss ist der Fonds in diesem Falle rückabzuwickeln, so dass der Anleger im Zuge der Liquidation den Saldo der für ihn geführten Kapitalkonten I bis III erhält. Dies bedeutet, dass er seine Einlage nur insoweit zurückerhält, wie sie nicht für Ausgaben des Fonds (insbesondere auch die Emissionskosten) aufzuwenden waren. Der Anleger muss sich daher des Risikos bewusst sein, dass er in diesem Falle seine Einlage nebst Agio nicht oder nicht in voller Höhe zurückerhält.

Anlageinstrument Dachfonds

Der Master-ELTIF hat gegenüber den ausgewählten Zielfonds keine Weisungsbefugnis und ist in deren operative Geschäftsführung nicht eingebunden. Daher hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen direkten Einfluss darauf, in welche konkreten Zielunternehmen die ausgewählten Zielfonds ggf. mittelbar investieren.

Damit besteht für den Anleger das Risiko, dass Investitionsentscheidungen getroffen werden, die sich als teilweise oder vollständig nicht geeignet herausstellen. Ungeeignete Investitionen können zu verzögerten Rückflüssen führen, das Ergebnis schmälern und zu einem Teil- oder Totalverlust der vom Anleger eingesetzten Einlage nebst Agio führen.

Ferner ist zu beachten, dass bei Dachfondskonstruktionen stets auf mehreren Ebenen Kosten anfallen (Risiko der doppelten Kostenstruktur). So fallen z. B. laufende Kosten auf Ebene des Fonds, auf Ebene des Master-ELTIF und auf Ebene der Zulässigen Zielfonds an. Für den Anleger besteht damit das Risiko, dass die erwirtschafteten Erträge aufgrund der durch die Dachfondskonstruktion anfallenden Mehrkosten ganz oder teilweise aufgebraucht werden, so dass Auszahlungen an ihn geringer ausfallen oder er einen Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleidet.

Schlüsselpersonenrisiko, Risiko aus möglichen Interessenkonflikten

Das wirtschaftliche Ergebnis der vorliegenden Beteiligungsmöglichkeit hängt in hohem Maße von den Fähigkeiten, persönlichen Erfahrungen und Kontakten der für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Zielfonds handelnden Personen ab. Ein Ausscheiden einer oder mehrerer dieser Personen aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich kann sich negativ auf die Beteiligung auswirken.

Zu beachten ist, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch andere Fonds verwaltet und insbesondere auch über die Auswahl der Investitionen für andere Fonds entscheidet, was zu der Entstehung von Interessenkonflikten führen kann.

Weiterhin ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft konzernmäßig mit anderen, auch ausländischen, Gesellschaften verbunden, und es besteht teilweise Personenidentität innerhalb dieser einzelnen verbundenen Unternehmen. Dies gilt auch für die Munich Private Equity AG, auf die die Funktionen der Compliance, der Geldwäscheprävention, der Internen Revision sowie ihres Rechnungswesens ausgelagert sind (siehe hierzu Kapitel Q Abschnitt II dieses Verkaufsprospektes). Hinsichtlich der Auslagerungen auf die Munich Private Equity AG ist zu beachten, dass es sich bei ihr um die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt und sie somit gesellschaftsrechtlich ihren Willen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchsetzen könnte. Darüber hinaus besteht partielle Personenidentität zwischen den Organen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Munich Private Equity Partners GmbH, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf Investitionen berät. Aufgrund dieser Verflechtungen besteht trotz eines eingerichteten Interessenskonfliktmanagementsystems das Risiko, dass Personen bei ihren Entscheidungen nicht alleine die Belange des Master-ELTIF und des Fonds, sondern eigene und/oder die Belange von wesentlichen Vertragspartnern, weiteren verwalteten Fonds oder verbundenen Unternehmen berücksichtigen oder sogar bevorzugen. Dies kann zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Fonds führen und damit zu verspäteten Auszahlungen an den Anleger, niedrigeren Ausschüttungen oder sogar zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio.

Stimmrechte des Anlegers

Die Stimmrechte des Anlegers in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach der Höhe des jeweils eingezahlten Kapitals. Der Anleger wird bei Zeichnung und Einzahlung einer Beteiligung in üblicher Höhe regelmäßig bei Beschlussfassungen des Fonds in der Minderheit sein und damit – über Stimmrechtsweisungen an die Treuhandkommanditistin oder durch eigenes Ausüben seines Stimmrechts – seine Interessen nicht gegen die Mehrheit durchsetzen können. Andererseits besteht aber bei durch einzelne Anleger eingezahlten sehr hohen Kapitalanteilen die Gefahr, dass diese mit ihren entsprechend abgegebenen Stimmen einen beherrschenden Einfluss auf den Fonds ausüben können, so dass Entscheidungen der Gesellschafterversammlung von einer zahlenmäßigen Minderheit der Anleger aufgrund deren kapitalmäßiger Mehrheit maßgeblich bestimmt werden können.

Der Anleger muss sich ferner bewusst sein, dass es durch Einzahlungen weiterer Anleger nach seinem Beitritt dazu kommen kann, dass sein Stimmrecht ein geringeres Gewicht erhält (Verwässerung). Dies erhöht das Risiko, dass der Anleger in der Gesellschafterversammlung überstimmt wird. Daher könnten auch gegen den Willen des Anlegers Maßnahmen für den Fonds beschlossen werden, die sich als nachteilig erweisen, was bis zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen kann.

Rechtsanwendung und Rechtsänderung

Die von dem Master-ELTIF mit den Zielfonds abgeschlossenen Verträge unterliegen dem jeweiligen nationalen bzw. internationalen Recht. Daher können bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug höhere Kosten der Rechtsverfolgung entstehen als dies bei ausschließlich inländischer Rechtsanwendung der Fall wäre. Ferner können die verschiedenen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Zielfondsbeteiligungen, abweichenden Bewertungen oder zeitlichen Verzögerungen mit jeweils nachteiligen Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung des Master-ELTIF und damit des Fonds führen. Weitergehend können durch mögliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs negative mittelbare Folgen für den Fonds und folglich die Ergebnisentwicklung des Anlegers eintreten. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Rechtsvorschriften und -auslegungen ändern können.

Diese Risiken beziehen sich auf alle für die Beteiligung relevanten rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte sich auf den Anleger in der Weise auswirken, dass Teile der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Leistungen durch den Fonds nicht oder nur in abweichender Form erbracht werden können und so für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio eintritt.

Allgemeines Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene des Fonds

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass Vertragspartner Verträge oder sonstige Verpflichtungen, die sie mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingegangen sind, nicht oder nicht vollständig erfüllen bzw. erfüllen können und/oder von möglichen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Dies betrifft insbesondere die Erfüllung des Kapitalverwaltungsgesellschaft-Bestellungsvertrages, der Geschäftsbesorgungsverträge sowie der mit den Zielfonds abzuschließenden Verträge. Werden diese Verträge teilweise oder vollständig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann dies nachteilige wirtschaftliche Folgen für die Entwicklung des Fonds haben.

Weitergehend kann es sich negativ auswirken, wenn Anleger Einlagen, zu deren Zahlung sie sich gegenüber dem Fonds verpflichtet haben, nicht vertragsgemäß leisten. Dann kann ein Risiko dahingehend bestehen, dass der Master-ELTIF seine gegenüber den Zielfonds eingegangenen Verpflichtungen ebenfalls nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. In diesem Fall würde die Durchführung bereits verbindlich zugesagter Investitionen in Zielfonds verhindert oder verzögert, was eine insgesamt wesentlich geringere oder qualitativ schlechtere Investitionstätigkeit zur Folge haben könnte. Die ausbleibende oder verzögerte Einhaltung von Investitionszusagen gegenüber den Zielfonds könnte die Bonität des Master-ELTIF und damit den Zugang zu Zielfonds weltweit gefährden, aber auch zu Ausfall- und Schadenersatzansprüchen führen. All dies könnte nachteilige wirtschaftliche Folgen für den Master-ELTIF und damit auch für den Fonds und schließlich auch für den Anleger haben, dessen Einlage nebst Agio von einem Teil- oder Totalverlust bedroht würde.

Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den internationalen Kapitalmärkten, z. B. durch Staatsbankrotte, Schuldenmoratorien, Schuldenschnitte auf Staatsebene oder auf Ebene von Kreditinstituten eintreten. Solche Störungen der internationalen Kapitalmärkte können bis zum Teil- oder Totalverlust der vom Anleger eingesetzten Einlage nebst Agio führen.

Risiko aus dem Herrschaftsbereich der Verwahrstelle

Der Master-ELTIF und der Fonds haben dieselbe Verwahrstelle beauftragt. Die Verwahrstelle ist mit unterschiedlichen Aufgaben – u.a. mit der Überprüfung der Zahlungsströme des Fonds – beauftragt. Es besteht das Risiko, dass sich Risiken aus dem Herrschaftsbereich der Verwahrstelle, wie z. B. im Falle von technischen Fehlern, auf den Master-ELTIF und den Fonds auswirken. Solche Risiken können bis zum Teil- oder Totalverlust der vom Anleger eingesetzten Einlage nebst Agio führen.

Risiken aus Derivaten

Der Einsatz von Derivaten ist nur zur Absicherung der vom Master-ELTIF und somit vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust angedacht. Zum Zeitpunkt Aufstellung dieses Verkaufsprospektes ist kein konkretes Absicherungsgeschäft angestrebt. Es werden nur solche Derivate angeschafft, bei denen ein Börsenkurs ermittelt werden kann. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit bestimmten Risiken verbunden. So können Kursänderungen des Basiswertes den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderung des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Master-ELTIF und somit auch der Fonds ebenfalls Verluste erleiden. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Master-ELTIF und somit auch des Fonds stärker beeinflusst werden als dies bei unmittelbarem Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Master-ELTIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Master-ELTIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Master-ELTIF und somit auch der Fonds erleiden dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz, gemindert um die eingenommene Optionsprämie. Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Master-ELTIF und somit auch der Fonds infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleiden.

Operative und sonstige Risiken des Fonds

Es können sich Risiken aus unzureichenden internen Prozessen sowie aufgrund menschlichen Versagens oder Systemversagens beim Master-ELTIF, beim Fonds, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben. Der Master-ELTIF, der Fonds, die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externe Dritte können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Weiterhin können der Master-ELTIF, der Fonds, die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externe Dritte durch Umstände höherer Gewalt, politische Ereignisse, Kriege oder Naturkatastrophen geschädigt werden. Solche Risiken können bis zum Teil- oder Totalverlust der vom Anleger eingesetzten Einlage nebst Agio führen.

Risiken wegen niedriger Verzinsung

Auch nach der Anhebung der Leitzinsen durch die Zentralbanken seit 2022 besteht das Risiko, dass Geldanlagen – insbesondere aus Liquiditätsgründen – eine nur geringe, gar keine oder sogar negative Rendite erzielen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), deren Eintreten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Master-ELTIF und des Fonds haben kann. Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikoart dar, sondern wirken dabei auf alle bekannten Risikoarten, wie z.B. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken und operationelle Risiken ein. Sie können sich verstärkend auswirken und tragen somit wesentlich zum Gesamtrisikoprofil des Master-ELTIF und des Fonds bei. Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren wirkt sich auf vielfältige Weise auf die Geschäftsergebnisse aus, z.B. auf den Zugang zu Kapital, Kostensenkungen, Marktzugang, Reputation und Umsatzwachstum. Die Investition in nicht oder weniger nachhaltige Zielfonds könnte sich negativ auf die Wertentwicklung des Master-ELTIF und somit des Fonds auswirken. Zudem besteht das Risiko, dass sich eine Zielfondsinvestition, trotz einer zufriedenstellenden Einschätzung zum Zeitpunkt der Investition, zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere vor dem Hintergrund der perspektivisch steigenden und sich konkretisierenden ESG-Vorschriften, als nicht wie erwartet erweist. Die Zielfondsinvestitionen des Master-ELTIF und somit des Fonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Bei dem Master-ELTIF und dem Fonds handelt es sich um Produkte im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung), welche nicht vorrangig Nachhaltigkeitsziele verfolgen. Insoweit besteht bei diesem Beteiligungsangebot ein erhöhtes Risiko, dass Wirtschaftsaktivitäten gefördert werden, die nach der Verordnung der EU-Kommission zur Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/8852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) nicht als nachhaltig gelten. Da Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekte der bekannten Risikoarten zu verstehen sind und maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil eines Fonds haben, finden diese auch ohne eigene Nennung in den im Risikokapitel genannten Risiken im Rahmen der Bewertung des Risikoausmaßes Berücksichtigung. Insoweit ist die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Teil der Gesamtrisikostategie im Risikomanagement verankert.

II. Anlegergefährdende Risiken

Jeder Anleger riskiert den Teil- oder Totalverlust seiner gezeichneten Einlage nebst Agio. Das Vermögen des Anlegers kann durch die Investition in den Fonds auch darüber hinaus geschmälert werden, insbesondere durch Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Beteiligungserwerbs, aufgrund der steuerlichen Verhältnisse des Anlegers, wegen Nicht- oder Schlechterfüllung

des Gesellschaftsvertrages durch den Anleger oder wegen der Grundsätze der Kommanditistenhaftung bzw. sonstiger Haftungstatbestände. Dadurch kann es zur Insolvenz des Anlegers kommen. Auf diese individuellen Handlungen und/oder Umstände des Anlegers hat der Fonds keinerlei Einfluss.

Die von der individuellen Lebenssituation des Anlegers abhängigen Risiken sind der Kapitalverwaltungsgesellschaft naturgemäß nicht bekannt. Damit ist es unentbehrlich, dass der Anleger die dargestellten Risiken eingehend prüft.

Risiko bei Fremdfinanzierung

Sollte der Anleger aufgrund seiner individuellen Vermögensgestaltung eine Fremdfinanzierung für den Beteiligungserwerb aufnehmen, müssen die aufgenommenen Kredite auch dann zurückgezahlt werden, wenn der Fonds nicht die erwarteten Erträge erwirtschaftet oder es zu einem Teil- oder Totalverlust seiner Einlage kommt. Dem Anleger muss daher bewusst sein, dass die Fremdfinanzierung einer unternehmerischen Beteiligung stets das Risiko birgt, dass die Kapitalauszahlungen nicht zu dem vom Anleger eingeplanten Termin erfolgen oder auch bei nicht planmäßigem Verlauf ein Verlust entsteht, der sein übriges Vermögen bis zu einer möglichen Insolvenz belastet.

Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene des Anlegers

Erfüllt der Anleger die von ihm gezeichnete Einlageverpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, können gegen den Anleger Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden (dabei liegt dieser Zinssatz derzeit bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, berechnet pro Jahr) und/oder der von ihm mittelbar gezeichnete Gesellschaftsanteil außerordentlich gekündigt werden. Vom Anleger kann außerdem Schadenersatz (insbesondere angefallene Kosten) bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangt werden. Dieser ist von dem Saldo der Kapitalkonten I bis III zum Kündigungszeitpunkt abzuziehen bzw. für den Fall, dass die Kündigung nicht erklärt wird, auf Kapitalkonto III einzubuchen und der Einlagebetrag auf die bereits geleisteten Einlagen (Kapitalkonto I) zu reduzieren. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an den Fonds, kann diese als Entnahme zu Lasten eventuell noch bestehender, unter anderen Vertragsnummern geführter, Anteile an dem Fonds gebucht werden. Damit besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei Nichterfüllung der vertraglich geschuldeten Einlagezahlung keine Beteiligung am Fonds oder nur eine Beteiligung in geringerer Höhe erwirbt oder eine bereits erworbene Beteiligung wieder gekündigt wird und er dennoch Zahlungen an den Fonds leisten muss. Dies kann für den Anleger zur Insolvenz führen.

Risiko aus Insolvenz

Jede unternehmerische Tätigkeit unterliegt dem Risiko der Insolvenz. So besteht auch im Falle des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals auf Ebene der Zielfonds das Risiko, dass der Master-ELTIF und infolgedessen auch der Fonds insolvent werden. Auch für den Fall, dass andere an einem Zielfonds beteiligte – regelmäßig institutionelle – Anleger ihre Einlageverpflichtung vollständig oder teilweise nicht erfüllen und der Zielfonds demgemäß die bspw. zum Erwerb eines Unternehmensanteils eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann, kann dies zur Insolvenz des Zielfonds führen.

Bei einer durch Insolvenz verursachten Liquidation des Fonds hat der Anleger die fälligen Einlagen nebst Agio zu leisten, soweit er seiner Einlageverpflichtung noch nicht nachgekommen ist und soweit dies zur Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlich ist. Dies kann eine Fremdkapitalaufnahme nebst entsprechenden Kosten erforderlich machen. Bereits ausgezahlte Beträge können ggf. zurückgefordert werden. Die Insolvenz kann für den Anleger den Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio bedeuten. Dies kann auch für den Anleger zur Insolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Der Anleger muss die vom Fonds erwirtschafteten und ihm aufgrund seiner Beteiligung am Fonds anteilig zugewiesenen steuerlichen Ergebnisse versteuern. Maßgeblich sind hierfür die Regeln, die für den jeweiligen Anleger in dem Land gelten, in dem er steuerlich ansässig ist. Der Anleger sollte sich vor der Investition in den Fonds über diese steuerlichen Regeln informieren.

Risiko aus Entnahmen

Bei an den Anleger ausgezahlten Entnahmen aufgrund Liquiditätsüberschüssen besteht grundsätzlich das Risiko eines Negativsaldos der Kapitalkonten I bis III (Einlagen auf Kapitalkonto I, Gewinne und Verluste auf Kapitalkonto II, Entnahmen auf Kapitalkonto III) und daraus folgender Rückzahlungspflichten, wenn an den Anleger insgesamt eine höhere Entnahmezahlung geleistet wurde, als dieser insgesamt Einlagen erbracht und Ergebnisse zugewiesen bekommen hat.

Hierfür kommt es auf den Saldo aller für einen Anleger – auch unter verschiedenen Vertragsnummern – geführten Kapitalkonten an. Dieser Negativsaldo entspricht der dem Fonds fehlenden Liquidität. Daher ist der rückzahlungspflichtige Anleger zum Ausgleich des sich zum Ende der Beteiligung rechnerisch ergebenden negativen Saldos seiner Kapitalkonten in voller Höhe verpflichtet, also zur Rückzahlung von Teilen der Entnahme. So ist im Ergebnis sichergestellt, dass die Kapitalkonten aller Anleger bei Liquidationsende auf Null gestellt sind.

Die Anleger müssen sich damit des Risikos bewusst sein, dass sie die erhaltenen Entnahmen teilweise oder vollständig zurückzahlen müssen, wenn und soweit diese Entnahmen (Kapitalkonto III) zum Ende der Beteiligung insgesamt betragsmäßig höher sind als die Summe der von ihnen jeweils über die Dauer der Beteiligung insgesamt auf alle ihre – auch unter verschiedenen Vertragsnummern geführten – Anteile einer Beteiligung geleisteten Einlagen und zugewiesenen Ergebnisse (Saldo Kapitalkonten I und II).

Haftung der mittelbaren / unmittelbaren Kommanditisten

Jeder Anleger ist verpflichtet, seine Einlageverpflichtung vollständig zu erfüllen. Nach ordnungsgemäßer Bezahlung der Einlage nebst Agio bestehen insoweit keine Zahlungsansprüche des Fonds gegen den Anleger mehr.

Solange die Beteiligung des Anlegers über die Treuhänderin gehalten wird, besteht keine Außenhaftung des Anlegers. Den Anleger kann jedoch eine Außenhaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern des Fonds treffen, wenn er als Direktkommanditist beteiligt ist. Diese Einstandspflicht für Zahlungsverbindlichkeiten des Fonds ist der Höhe nach beschränkt auf die im Handelsregister für ihn eingetragene Haftsumme (sog. Hafteinlage). Im vorliegenden Fall beträgt die Hafteinlage des Direktkommanditisten 1 Prozent des Betrages der jeweiligen Zeichnungssumme ohne Agio. Sofern und soweit die Kapitaleinlage zumindest in Höhe des Betrages der eingetragenen Hafteinlage tatsächlich an die Gesellschaft bezahlt wurde, fällt die persönliche Haftung des Anlegers für Zahlungsverbindlichkeiten des Fonds nach § 171 Abs. 1 HGB weg.

Nach § 172 Abs. 4 HGB kann die Haftung wieder aufleben, soweit die Hafteinlage an den Kommanditisten zurückgezahlt wird. Die Außenhaftung der Kommanditisten für Gesellschaftsverbindlichkeiten gemäß § 172 Abs. 4 HGB kommt somit insbesondere dann in Betracht, wenn Geldbeträge aus dem Fonds an die Gesellschafter bzw. Anleger ausgezahlt werden, ohne dass der Fonds in entsprechender Höhe einen Gesamtgewinn erwirtschaftet hat.

Weiterhin kann sich in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 GmbHG eine Haftung der (mittelbaren und unmittelbaren) Kommanditisten ergeben, wenn entgegen dieser Vorschriften Auszahlungen aus dem Vermögen des Fonds vorgenommen werden. In diesem Fall besteht eine Rückzahlungspflicht bis zur Höhe aller an den Anleger gezahlten Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme.

Maximales Risiko

Über das Risiko eines Totalverlustes in Höhe der gezeichneten Einlage nebst Agio hinaus können dem Anleger auf Grund entsprechender persönlicher Verhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile entstehen, z. B. durch Kosten für Steuerzahlungen ohne entsprechende Auszahlungen aus dem Fonds oder bei Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs. Aufgrund solcher individueller Aspekte kann den Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen.

M. Kosten

Die folgenden Kosten sind inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

I. Kosten für die Errichtung des Fonds

Nachfolgend aufgeführte Kosten und Gebühren umfassen alle im Folgenden aufgeführten Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachten Kosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds.

Initialkosten / Einmalige Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Master-ELTIF eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 6,9 Prozent, bezogen auf die Kapitaleinlagen des Fonds in den Master-ELTIF. Die Vergütung entsteht und wird in voller Höhe fällig mit der Einzahlung der Kapitaleinlage in den Master-ELTIF.

Diese Kosten und Gebühren betreffen wirtschaftlich den Feeder-ELTIF, sind aber aus dem Vermögen des Master-ELTIF zu bezahlen. Sie stehen somit zunächst nicht für Investitionen in Zielfonds oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

Diese Vergütung erfolgt zusätzlich zum Ausgabeaufschlag von bis zu 5 Prozent, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Fonds erhält. Die Gesamtvergütung von bis zu 11,9 Prozent der Zeichnungssumme bzw. 11,33 Prozent des Ausgabepreises wird je nach Vertriebsweg zu wesentlichen Teilen für Vergütungen an die Vermittler verwendet und im Übrigen zur Finanzierung des Initialaufwands.

Pauschalgebühren wurden nicht vereinbart.

Aufwendungen und Kosten für die Errichtung des Fonds

Auf Ebene des Fonds können Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds in Form von Gebühren und Kosten entstehen, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Zulassung des Fonds erhoben werden.

Diese Kosten sind aus dem Vermögen des Fonds zu bezahlen. Sie stehen somit zunächst nicht für Investitionen in den Master-ELTIF oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

II. Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Nachfolgend aufgeführte Kosten und Gebühren umfassen alle im Folgenden aufgeführten Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachten Kosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zulässigen Vermögensgegenständen.

Transaktionskosten des Feeder-ELTIF für den Erwerb von Anteilen am Master-ELTIF

Die Verwahrstelle erhält aus dem Feeder-ELTIF für jede Transaktion, d.h. für jeden Erwerb und für jede Veräußerung von Anteilen am Master-ELTIF, eine Vergütung in Höhe von 12 Euro.

Ausgabeaufschlag beim Erwerb von Anteilen am Master-ELTIF

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf beim Erwerb von Anteilen am Master-ELTIF für den Fonds keinen Ausgabeaufschlag erheben.

Transaktionsvergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Investition des Master-ELTIF in einen Zulässigen Zielfonds (wie in Kapitel D Abschnitt II Ziffer 1 Buchst. a) dieses Verkaufsprospektes) jeweils eine Transaktionsgebühr i. H. v. bis zu 1,95 Prozent des Investitionsbetrages. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber dem Master-ELTIF durch den betreffenden Zielfonds verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen Zielfonds eingezahlt wurde. Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit der Bestätigung des Zielfonds bzw. seiner Verwaltungsgesellschaft, dass die Beteiligung an dem Zielfonds wirksam begründet bzw. erworben wurde. Der Anspruch ist 21 Kalendertage nach seiner Entstehung zur Zahlung fällig.

Die Transaktionsvergütung steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft auch zu, wenn die Investition in einen Zulässigen Zielfonds über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der der Master-ELTIF beteiligt ist. In diesen Fällen gilt das gerade Gesagte entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages berechnet, der der Beteiligung des Master-ELTIFs an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

Diese Kosten und Gebühren sind aus dem Vermögen des Master-ELTIF zu bezahlen, betreffen wirtschaftlich aber auch den Feeder-ELTIF, da diese Liquidität nicht für Investitionen in Zielfonds oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung steht.

Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zulässigen Vermögensgegenständen

Neben den vorgenannten Vergütungen können auf Ebene von Feeder-ELTIF und Master-ELTIF die folgenden Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zulässigen Vermögensgegenständen entstehen:

- a) Bankübliche Depotkosten, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr einschließlich Negativzinsen;
- c) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Master-ELTIF erhoben werden;
- d) bei Aufnahme von Fremdkapital nach § 3 der Anlagebedingungen (abgedruckt unter Kapitel T dieses Verkaufsprospektes) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen);
- e) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen;
- f) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Master-ELTIF sowie der Abwehr von gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Lasten des Master-ELTIF erhobenen Ansprüchen, die jeweils von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- h) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- i) auf Ebene der von dem Master-ELTIF gehaltenen Zweckgesellschaften können die vorgenannten Kosten ebenfalls anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem Fonds in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des Fonds aus.

Die vorgenannten Aufwendungen und Kosten können von Dritten möglicherweise unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts beansprucht werden.

III. Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten

Nachfolgend aufgeführte Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten umfassen alle im Folgenden aufgeführten Zahlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, einschließlich aller Zahlungen an alle Personen, denen eine entsprechende Funktion übertragen wurde, mit Ausnahme von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zulässigen Zielfonds. Diese sind unter Abschnitt II dieses Kapitels aufgeführt.

Laufende Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Feeder-ELTIF und Master-ELTIF eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,95 Prozent aus dem Vermögen des Master-ELTIF. Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieser laufenden Vergütung ist der durchschnittliche Nettoinventarwert der vom Fonds gezeichneten Anteilklasse am Master-ELTIF im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft rechnet jährlich ab und ist berechtigt, quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht es im Wege einer jährlichen Beschlussfassung frei, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

Der Nettoinventarwert ist auf Basis der jeweiligen Verkehrswerte der dem Master-ELTIF gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände bestimmen sich nach den Artikeln 67 bis 74 der AIFM-Verordnung in Verbindung mit der KARBV und dem Gesellschaftsvertrag.

Diese Kosten betreffen wirtschaftlich den Feeder-ELTIF, sind aber aus dem Vermögen des Master-ELTIF zu bezahlen. Sie stehen somit nicht für Investitionen in Zielfonds oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

Erfolgsabhängige Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat zusätzlich Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der Feeder-ELTIF von dem Master-ELTIF zum Berechnungszeitpunkt Auszahlungen in Höhe der gesamten Kapitaleinzahlungen und darüber hinaus in Höhe einer rechnerischen Verzinsung von 6,0 Prozent p.a., bezogen auf die geleistete Zeichnungssumme vom Zeitpunkt der Einzahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Zeichnungssumme (bei mehreren Auszahlungen bis zum Zeitpunkt jeder Auszahlung in Höhe des jeweils erhaltenen Rückzahlungsbetrags) erhalten hat. Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 10 Prozent aller weiteren Auszahlungen des Master-ELTIF an den Fonds.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

Diese Kosten betreffen wirtschaftlich den Feeder-ELTIF, sind aber aus dem Vermögen des Master-ELTIF zu bezahlen. Sie stehen somit nicht für Investitionen in Zielfonds oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin des Fonds erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung des Fonds eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, jedoch maximal 30.000 Euro jährlich. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Diese Kosten sind aus dem Vermögen des Feeder-ELTIF zu bezahlen. Sie stehen somit nicht für Investitionen in den Master-ELTIF oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab dem Datum der Vertriebsgenehmigung eine Vergütung in Höhe von jährlich 4.800 Euro für die Zeit bis zum Platzierungsende, ggf. monatlich anteilig. Danach erhält die Treuhandkommanditistin für ihre Tätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 2.975 Euro p.a., im Jahr des Laufzeitendes ggf. anteilig. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt, Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann sie dem Treugeber in Rechnung stellen.

Diese Kosten sind aus dem Vermögen des Feeder-ELTIF zu bezahlen. Sie stehen somit nicht für Investitionen in den Master-ELTIF oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

IV. Vertriebskosten

Nachfolgend aufgeführte Kosten umfassen alle im Folgenden aufgeführten Verwaltungs-, Regulierungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachten Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb.

Ausgabeaufschlag/Agio

Die Ausgabe der Anteile erfolgt mit einem Ausgabeaufschlag (Agio), der sich auf 5 Prozent beläuft. Bezugsgröße dieses Prozentsatzes ist jeweils die vom Anleger unter Berücksichtigung des Mindestausgabepreises individuell gewählte Beteiligungshöhe (ohne Agio) seiner Einlage. Der Ausgabeaufschlag ist gemeinsam mit der Einlage zur Zahlung fällig. Der Ausgabeaufschlag wird für die Vermittlung des Beteiligungsangebotes am Fonds verwendet und an die Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Rücknahmeabschlag

Eine Rücknahme der Anteile findet vor dem Ende der Laufzeit des Fonds nicht statt. Es handelt sich um einen geschlossenen Fonds. Es können somit keine Angaben zu einem Rücknahmeabschlag gemacht werden, ein Rücknahmepreis wird nicht berechnet.

Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb

Auf Ebene des Fonds können folgende Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Fonds entstehen:

- a) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Vertrieb des Fonds erhoben werden;
- b) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Fonds entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung, einschließlich ggf. steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen für den Fonds sowie der Abwehr von zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen, die jeweils von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- d) Angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

Diese Kosten sind aus dem Vermögen des Feeder-ELTIF zu bezahlen. Sie stehen somit nicht für Investitionen in den Master-ELTIF oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

V. Sonstige Kosten

Nachfolgend aufgeführte Kosten umfassen alle im Folgenden aufgeführten Positionen, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs- sowie durch professionelle Dienste und Wirtschaftsprüfung verursachte Kosten, sofern diese nicht bereits unter Abschnitt I bis IV dieses Kapitels aufgeführt wurden.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank S.A., Germany Branch mit der Übernahme der Verwahrstellentätigkeit beauftragt. Der Fonds trägt ein Verwahrstellenentgelt in Höhe von bis zu 0,14 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds eines Jahres, wobei der Mindestbetrag des Verwahrstellenentgelts bis zu 25.000,00 Euro pro Kalenderjahr betragen kann. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Die Verwahrstelle kann dem Fonds zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachter entstehen.

Diese Kosten sind aus dem Vermögen des Fonds zu bezahlen. Sie stehen somit nicht für Investitionen in den Master-ELTIF oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

Aufwendungen und sonstige Kosten:

Neben den vorgenannten Kosten und Vergütungen können auf Ebene des Fonds die folgenden Aufwendungen und sonstige Kosten entstehen:

- a) Bankübliche Depotkosten, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr einschließlich Negativzinsen;
- c) Kosten für die Prüfung des Fonds durch dessen Abschlussprüfer;
- d) ab Zulassung des Fonds zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds und seine

Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

- e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- f) Steuern und Abgaben, die der Fonds schuldet;
- g) bei Aufnahme von Fremdkapital nach § 3 der Anlagebedingungen (abgedruckt unter Kapitel T dieses Verkaufsprospektes) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen);
- h) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen;
- i) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen, die jeweils von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- l) auf Ebene der von dem Fonds gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis k) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem Fonds in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des Fonds aus;
- m) angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

Diese Kosten sind aus dem Vermögen des Fonds zu bezahlen. Sie stehen somit nicht für Investitionen in den Master-ELTIF oder für eine Anlage der liquiden Mittel zur Verfügung.

Auch auf Ebene des Master-ELTIF entsteht eine Vergütung für die Verwahrstelle. Die weiteren vorgenannten Kosten können auch auf Ebene des Master-ELTIF anfallen.

VI. Weitere ggf. vom Anleger zu zahlende Kosten

Schließlich können dem Anleger noch die folgenden Kosten und Gebühren, insbesondere Verwaltungs- oder Veräußerungskosten, entstehen, die er selbst zu tragen hat.

Für den Fall, dass sich der Anleger als Direktkommanditist ins Handelsregister eintragen lässt, entstehen im hierfür Notar- und Registerkosten nach dem Gerichtskosten und Notarkostengesetz (GNotKG). Weitergehend entstehen ihm Kosten für eine notariell beglaubigte Vollmacht für spätere Registeranmeldungen, die er der Geschäftsführung des Fonds zu erteilen und zu übergeben hat. Diese Kosten entstehen entsprechend, wenn der als Direktkommanditist beteiligte Anleger seine Kommanditbeteiligung veräußert oder sie von Todes wegen auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht.

Zusätzliche Kosten können dem Anleger in Form von Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen (bei Verbrauchern aktuell 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz) für den Fall entstehen, dass er mit der Leistung seiner Einlage in Verzug gerät. Aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund Zahlungsverzuges, kann dem Anleger die Beteiligung außerordentlich gekündigt werden. Für den Fall, dass der Anleger seine Beteiligung in Form von mehreren unter verschiedenen Vertragsnummern geführten Anteilen hält, können diese jeweils gesondert gekündigt werden. Der Fonds kann die Erstattung angefallener Kosten bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangen. Der Gesamtbetrag ist von dem Saldo der Kapitalkonten I bis III zum Kündigungszeitpunkt abzuziehen bzw. für den Fall, dass die Kündigung nicht erklärt wird, auf Kapitalkonto III einzubuchen und der Einlagebetrag auf die bereits geleisteten Einlagen (Kapitalkonto I) zu reduzieren. Hält der Anleger zusätzlich zu dem gekündigten Anteil eine unter einer anderen Vertragsnummer geführte Beteiligung am Fonds, kann eine sich aus der vorgenannten Regelung ergebende mögliche Zahlungspflicht bei dieser zusätzlichen Beteiligung als Entnahme gebucht werden.

Weitergehend können den Erben des Anlegers Kosten entstehen, bspw. für den Nachweis der Erbschaft gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Vom Anleger selbst verursachte Kosten sind ebenfalls zusätzlich von ihm zu tragen. Kosten können dem Anleger bspw. auch durch die Wahrnehmung der Informations- und Kontrollrechte in Form von Reisekosten zum Sitz des Fonds entstehen, wenn er an Gesellschafterversammlungen teilnimmt.

Dem Anleger werden vom Fonds sowie von der Kapitalverwaltungsgesellschaft keinerlei allgemeine Kosten, insbesondere auch keine Liefer-, Telekommunikations- oder Versandkosten in Rechnung gestellt.

Widerrufsrechte, einschließlich der Rechtsfolgen und der sich aus der Wahrnehmung dieses Rechts ergebenden Kosten, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Allgemeines Kostenverhältnis des Fonds

Das allgemeine Kostenverhältnis des Fonds ist das Verhältnis der Gesamtkosten des Fonds und des Master-ELTIF zum jährlichen Nettoinventarwert des Fonds. Das allgemeine Kostenverhältnis wird als Prozentzahl ausgedrückt und wird jährlich ermittelt und aktualisiert. Die Gesamtkosten werden inklusive aller Steuern bewertet. Das allgemeine Kostenverhältnis beruht jeweils auf den jüngsten Kostenberechnungen des Verwalters.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts liegen zur Ermittlung und zur Angabe des allgemeinen Kostenverhältnisses noch keine ausreichenden Daten vor, da der Fonds erst 2024 gegründet wurde und bis zum Platzierungsbeginn inaktiv war. Darüber hinaus entstehen die Vergütungsverpflichtungen erst ab Platzierungsbeginn. Die Provisionsverpflichtungen entstehen ebenfalls erst nach Platzierungsbeginn und in Abhängigkeit der Einlageleistungen der Anleger. Für den Fonds sind somit zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes noch keine relevanten Kosten angefallen. Künftig wird das allgemeine Kostenverhältnis im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

VIII. Offenlegung

Sämtliche Kosten, Steuern, Aufwendungen und Gebühren können diesem Kapitel, dem Kapitel N (Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften) und den unter Kapitel U dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Anlagebedingungen entnommen werden und können sinngemäß auch auf Zielfondsebene anfallen.

N. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Hinweise vorab

Der folgende Prospektabschnitt enthält Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften, die möglicherweise in Bezug auf den Fonds relevant sind oder werden. Auch wenn die folgende Darstellung auf den Gesetzen basiert, die derzeit in Deutschland in Kraft sind, stellt sie keine konkrete Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie dient lediglich der Information. Potenziellen Anlegern wird geraten, im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Beteiligung an dem Fonds den eigenen Steuerberater hinzuzuziehen.

Bei dieser Zusammenfassung handelt es sich um eine Kurzdarstellung, die die Auffassung des Fonds hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds wiedergibt. Sie stellt jedoch keine Garantie dar, dass diese steuerlichen Rechtsfolgen auch eintreten. Die Zusammenfassung darf nicht die einzige Grundlage für die Beurteilung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds darstellen, insbesondere weil die steuerlichen Auswirkungen jeweils von der spezifischen Situation des jeweiligen Anlegers abhängig sind. Die Kurzdarstellung beschränkt sich somit auf eine Zusammenfassung möglicher steuerlicher Auswirkungen.

Die Darstellung beruht auf der bei Aufstellung des Verkaufsprospektes aktuellen Rechtslage. Die Rechtslage kann sich während der Fondslaufzeit ändern. Die abschließende Beurteilung über die steuerliche Behandlung der aus dem Fonds erzielten Einkünfte obliegt der Finanzverwaltung und gegebenenfalls den Finanzgerichten in Deutschland. Bei dem Fonds hat noch keine Betriebsprüfung stattgefunden. Auf die Ausführungen in Abschnitt L (Risikohinweise) dieses Verkaufsprospektes wird hingewiesen.

Steuern auf Ebene des Master-ELTIF

Der Master-ELTIF gilt als Zweckvermögen nach § 1 Abs. 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes KStG und ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Jedoch sind die Einkünfte des Master-ELTIF steuerbefreit, soweit es sich nicht um inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge oder bestimmte sonstige inländische Einkünfte handelt (z.B. inländische gewerbliche Einkünfte, wenn eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen durch den Master-ELTIF erfolgt). Soweit die Einkünfte des Master-ELTIF körperschaftsteuerpflichtig sind, kommt ein Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent) zur Anwendung. Von der Gewerbesteuer ist der Master-ELTIF grundsätzlich befreit, wenn dieser seine Vermögensgegenstände nicht in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet (§ 15 InvStG). Es wird erwartet, dass der Master-ELTIF keine Einkünfte aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung seiner Vermögensgegenstände erzielt und auch eventuelle Beteiligungen des Master-ELTIF an inländischen Zielfonds, bei denen es sich um originär gewerbliche oder nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gewerblich infizierten Personengesellschaften handelt, nicht zum Vorliegen einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung führen, da keine über die von der Finanzverwaltung als zulässig angesehene hinausgehende Einflussnahme (Ausübung von Beratungs- oder Kontrollfunktionen z. B. Entsendung von Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft in ein Aufsichtsgremium, Kommanditistenrechte oder von sonstigen Verwaltungsrechten durch den Master-ELTIF vorgesehen ist (vgl. BMF Schreiben vom 21.5.2019, BStBl. 2019 I, 527, Tz. 15.39).

Quellensteuerabzug

Ausschüttungen und die Vorabpauschale aus dem Master-ELTIF sowie Zinsen aus der Anlage der Liquiditätsreserve des Fonds unterliegen jedenfalls bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern einem Kapitalertragsteuereinbehalt in Höhe von 26,375 Prozent (25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag).

Internationaler Steuerdatenaustausch

Daten von Anlegern, die nach dem Recht eines anderen Staates (auch) in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, werden an das Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die jeweilige ausländische Finanzbehörde übermittelt, wenn dieses andere Land an einem Verfahren zum automatisierten Steuerdatenaustausch teilnimmt.

Keine Beratung aufgrund nachstehender Darstellung

Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, im Hinblick auf die möglichen steuerlichen Folgen des Beitritts zum Fonds nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, des Landes ihres Wohnorts, des Landes ihres Sitzes und des Landes ihrer Gründung einen eigenen professionellen Steuerberater hinzuzuziehen. Anleger sind für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen nationalen Steuerrechts uneingeschränkt verantwortlich. Eine Haftung für eine vom Fonds oder den Anlegern erstrebte steuerliche Behandlung kann nicht übernommen werden.

Der Fonds stellt dem Anleger mit dieser Beteiligung keine Steuervorteile in Aussicht. Sinn und Zweck des durch den Fonds betriebenen Aufbaus eines Portfolios aus Zielfonds der Anlageklasse Private Equity ist die Mehrung des investierten Kapitals des Anlegers. Bei planmäßiger Entwicklung wird er einen Totalüberschuss erzielen.

O. Regeln für die laufende Vermögensbewertung

Berechnung des Nettoinventarwertes beim Feeder-ELTIF

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die laufende Bewertung auf der Grundlage eines anerkannten und geeigneten Bewertungsmodells vor. Die laufende Bewertung und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil an dem Fonds erfolgen jährlich (nachfolgende „NAV“ genannt). Für diese Zwecke ist der Anteil als ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro definiert.

Der Wert des Fonds ermittelt sich aus der Addition der Werte sämtlicher Vermögensgegenstände, die zu mindestens 85 Prozent aus Anteilen am Master-ELTIF bestehen, abzüglich aufgenommener Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten. Fremdwährungspositionen werden hierbei in Euro umgerechnet. Die Berechnung des NAV je Anteil an dem Fonds ergibt sich dann aus der Teilung des Wertes des Fonds durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile, die für Zwecke der Bewertung bei dem Fonds als ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro definiert ist. Der so ermittelte Anteilwert an dem Fonds wird dem Anleger nach dessen Ermittlung offengelegt.

Berechnung des Nettoinventarwertes beim Master-ELTIF

Der Fonds investiert mindestens 85 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Anteile an dem Master-ELTIF. Dieser investiert als Private-Equity-Dachfonds in Zulässige Zielfonds. Zur Erzielung von Zinsgewinnen wird nicht benötigte Liquidität in andere Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel kurzfristige Geldmarktpapiere (Zulässige Wertpapiere), angelegt. Die Bewertung des NAV eines Zulässigen Zielfonds erfolgt auf Ebene des Master-ELTIF, der dem Feeder-ELTIF die relevanten Informationen für die Berechnung seines Nettoinventarwertes entsprechend den Internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten zur Verfügung stellt (vgl. dazu auch Kapitel D Abschnitt I dieses Verkaufsprospektes).

Für die laufende Bewertung der Zulässigen Zielfonds, in die der Master-ELTIF investiert, ist im Bereich der Anlageklasse Private-Equity-Dachfonds die Heranziehung eines Bewertungsmodells, das sich auf den NAV eines Zulässigen Zielfonds als Ausgangsgröße der Bewertung stützt, üblich und geeignet. Als verlässliche Informationsquelle für den NAV eines Zulässigen Zielfonds wird dieser grundsätzlich aus bereitgestellten Quartals- und Jahresabschlüssen abgeleitet, soweit solche verfügbar sind und in einem vertretbaren Rahmen als aktuell angesehen werden können. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, die zur verzinslichen Geldanlage der Liquidität angeschafft wurden, unterliegt anderen marktüblichen Bewertungsregeln.

Der NAV eines Zulässigen Zielfonds wird zu diesem Zweck regelmäßig aus den Berichten der jeweiligen Zielfonds entnommen. Die hieraus resultierende Anforderung an periodisch verfügbare Berichte der Zielfonds ist in den jeweiligen Rahmenverträgen mit den Zulässigen Zielfonds festzuhalten. Auf Basis des NAV auf Zielfondsebene ist dann grundsätzlich der auf den Master-ELTIF entfallende Anteil an diesem Fondsvermögen anhand des gezeichneten Anteils des Fonds an dem Zulässigen Zielfonds zu ermitteln.

Die im Rahmen der laufenden Bewertung ermittelten Verkehrswerte der Zielfondsbeiträge sollen dann Eingang in den durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht des Master-ELTIF finden. Der Berichtsstichtag der zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Zielfondsberichte, aus denen die NAV der Zulässigen Zielfonds grundsätzlich entnommen werden, wird jedoch aus terminlichen Gründen teilweise vor dem Bewertungsstichtag der Kapitalverwaltungsgesellschaft liegen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft stützt ihre laufende Bewertung dann hilfsweise auf die jeweils letzten zum Bewertungsstichtag

verfügbaren Berichte der Zulässigen Zielfonds. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens ist jeweils der im Bericht eines Zulässigen Zielfonds ausgewiesene NAV. Dieser NAV wird, sofern er aus einem nicht auf den Bewertungsstichtag lautenden Bericht entnommen wurde, bis zum Bewertungsstichtag um alle zwischenzeitlich erfolgten und zahlungswirksamen Transaktionen zwischen dem Fonds und dem Zulässigen Zielfonds fortgeschrieben. Bei ausreichenden Hinweisen auf die Notwendigkeit einer Anpassung der so durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten NAV-Werte werden diese modifiziert und der Vorgang dokumentiert.

Die Bestimmung, ob eine Anpassung notwendig ist, erfolgt dabei einzelfallbezogen durch das Risikomanagement und basiert sowohl auf Erfahrungswerten der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzgl. eines einzelnen Zielfondsmanagers bzw. auf aktuellen Informationen des Portfoliomanagements zu einzelnen Zulässigen Zielfonds als auch auf Basis von Informationen, welche für die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch ständige Private-Equity-Marktbeobachtungen und wirtschaftliche Analysen zugänglich sind.

Investitionen in börsennotierte Zulässige Zielfonds sind zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, vor Ende des Handelstags zu bewerten. Solche Investitionen stellen jedoch den Ausnahmefall dar. Bezüglich der zur verzinslichen Liquiditätsanlage angeschafften Vermögensgegenstände gilt, dass Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, zu dem letzten verfügbaren, handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies gilt auch für etwaige zur Absicherung von Verlustrisiken angeschaffte Derivate, da nur solche Derivate erworben werden sollen, die an einer Börse gehandelt werden. Bankguthaben des Fonds werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bzw. abzüglich gezahlter sogenannter Negativzinsen bewertet. Forderungen werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Werthaltigkeit von Forderungen wird regelmäßig überprüft. Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

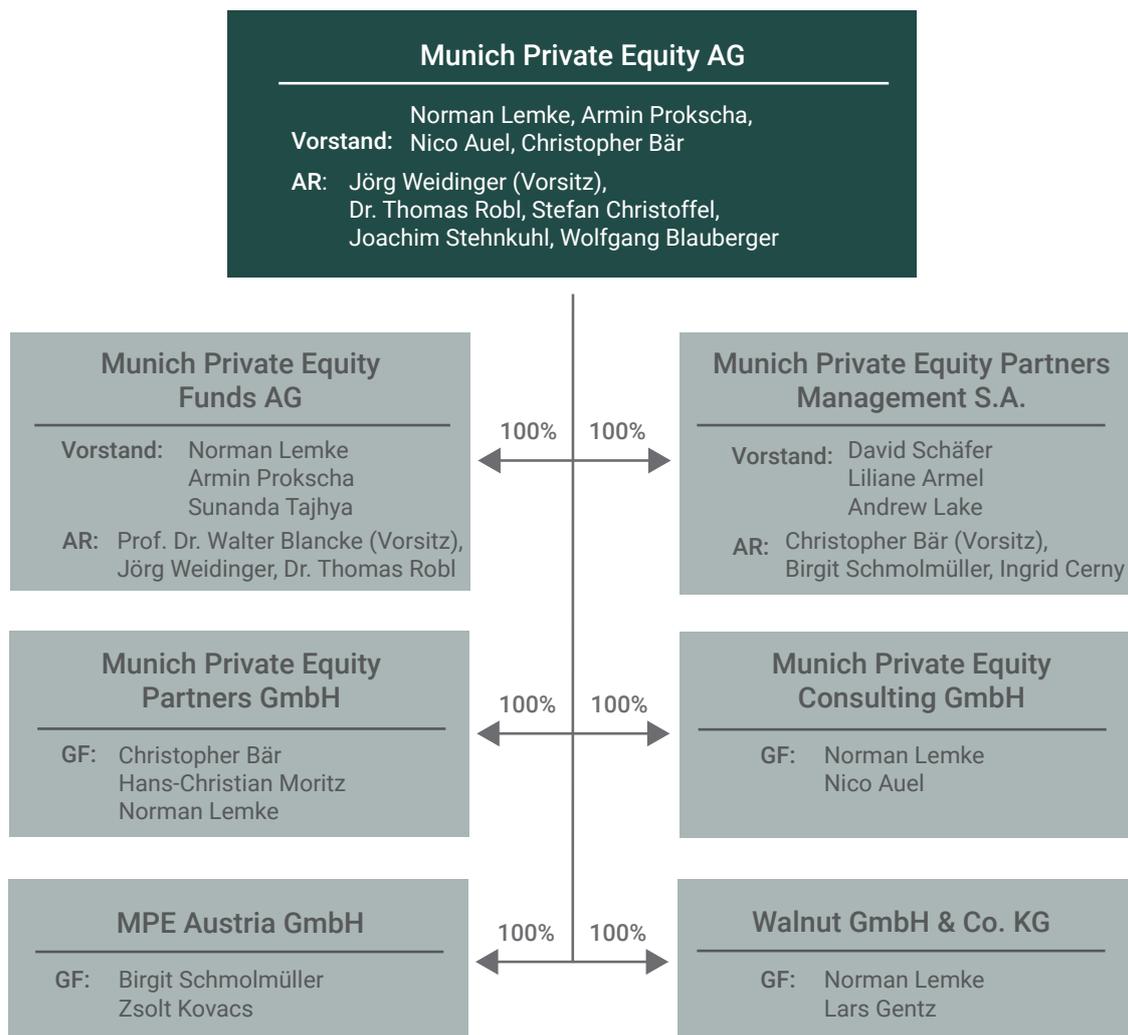
P. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können

Komplementärin und persönlich haftende Gesellschafterin des Fonds ist die MPE Verwaltungs GmbH. Der Fonds wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Munich Private Equity Funds AG verwaltet, die auch geschäftsführungs- befugte Kommanditistin ist. Sowohl die Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch die MPE Verwaltungs GmbH sind konzernrechtlich (und damit auch kapitalmäßig) miteinander verbunden und Teil des Konzerns MPE Unternehmensgruppe.

Dies gilt auch für die Muttergesellschaft und Schwestergesellschaften der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Dienstleistungen innerhalb des Konzerns erbringen, insbesondere für die Munich Private Equity AG, auf die die Funktionen Compliance, Geldwäscheprävention, Interne Revision und eigenes Rechnungswesen ausgelagert sind (s.u. Kapitel Q Abschnitt II dieses Verkaufsprospektes).

Die für die vorgenannten Gesellschaften handelnden Personen sind zum Teil auch bei anderen Gesellschaften des Konzerns in ähnlichen oder anderen Funktionen tätig. Aufgrund dieser personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen besteht das Risiko, dass Interessenkonflikte entstehen, die für den Anleger zu nachteiligen Entscheidungen führen können. Dies gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch andere Fonds verwaltet, deren Interessen im Widerspruch zu den Interessen dieses Fonds stehen können. Weiterhin können Interessenkonflikte entstehen, wenn der Investmentberater Munich Private Equity Partners GmbH auch andere Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Fonds berät.

Zur besseren Veranschaulichung der möglichen Umstände und Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, dient das folgende Schaubild (Auszug):



Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Vergütungsregelungen und Mitarbeitergeschäfte
- Zuwendungen an Mitarbeiter des Konzerns
- Geschäfte zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds
- Abschluss von den Fonds betreffenden Verträgen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Weiterhin erbringt die Geschäftsführerin der Treuhänderin auch Beratungsdienstleistungen für die Munich Private Equity AG und die Kapitalverwaltungsgesellschaft, so dass aufgrund dieses wirtschaftlichen Interesses Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen können. Ebenso ist sie auch Geschäftsführerin der luxemburgischen Fonds-Komplementärgesellschaften MPEP GP S.à r.l., MPEP Luxembourg GP S.à r.l. und MPEP Luxembourg GP V S.à r.l.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft setzt folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offenzulegen:

- Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten;
- Bestehen einer Compliance-Abteilung, an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenkonflikten;
- Organisatorische Maßnahmen, insbesondere Trennung von unvereinbaren Aufgaben;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte;
- Einrichtung angemessener Vergütungssysteme.

Q. Wesentliche Verträge und Auslagerungen

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sind als die für die Anlageentscheidung wesentlichen Verträge im Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt. Der Gesellschaftsvertrag ist in Kapitel U, der Treuhandvertrag in Kapitel V dieses Verkaufsprospektes enthalten.

I. Verträge der Fondsgesellschaft

Der Fonds hat mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Vertrag über deren Bestellung als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossen (vgl. Kapitel I dieses Verkaufsprospektes) und mit der Verwahrstelle einen Vertrag über deren Tätigkeit als AIF-Verwahrstelle (vgl. Kapitel J dieses Verkaufsprospektes). Darüber hinaus hat der Fonds folgende wesentlichen Verträge mit Dienstleistern abgeschlossen:

1. Geplanter Steuerberatungsvertrag

Dienstleister	RISE PARTNERS Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theresienhöhe 28, 80339 München, Deutschland
Vertragliche Pflichten	Erbringung von Steuerberatungsleistungen, insbesondere Erstellung von Steuererklärungen
Vergütung / Fälligkeit	Aufwandsabhängig auf Zeitbasis zu einem marktüblichen Stundensatz
Haftung	Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom August 2022
Vertragsdatum	Noch nicht abgeschlossen
Laufzeit / Kündigung	Auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2. Geplanter Vertrag über die Abschlussprüfung

Dienstleister	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rosenheimer Platz 4, 81669 München, Deutschland
Vertragliche Pflichten	Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts nach § 136 KAGB, §§ 317 ff. HGB und der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung
Vergütung / Fälligkeit	Pauschalhonorar
Haftung	Nach den Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002
Vertragsdatum	Noch nicht abgeschlossen
Laufzeit / Kündigung	jährliche Beauftragung

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde auch mit der Abschlussprüfung von allen übrigen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds beauftragt. Zu beachten ist, dass die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insbesondere auch mit der Abschlussprüfung bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihrer Muttergesellschaft Munich Private Equity AG betraut wurde.

II. Verträge der Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. Vertrieb

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Munich Private Equity Consulting GmbH, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland, mit der Vermittlung des vorliegenden Beteiligungsangebotes beauftragt. Bei der Munich Private Equity Consulting GmbH handelt es sich um eine Schwestergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Munich Private Equity Consulting GmbH erhält dafür eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 90 Prozent des Betrages, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft insgesamt vom Fonds als Agio und vom Master-ELTIF als Initialkosten (vgl. Kapitel M Abschnitt IV dieses Verkaufsprospektes) vereinnahmt. Außerdem erhält sie eine laufende Vergütung in Höhe von 0,65 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Die Munich Private Equity Consulting GmbH ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen im Namen des Fonds entgegenzunehmen oder einen rechtswirksamen Vertragsabschluss zu erklären. Der Vertragsabschluss erfolgt ausschließlich durch die Treuhandkommanditistin. Die Munich Private Equity Consulting GmbH ist zur Unterbeauftragung berechtigt.

Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im einzelnen Streitfall auf 50.000 Euro beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

2. Compliance-Funktion

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Compliance-Funktion in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland ausgelagert. Bei der Munich Private Equity AG handelt es sich um die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Munich Private Equity AG erhält dafür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Die Munich Private Equity AG hat sich mit Auslagerung der Compliance-Funktion insbesondere verpflichtet, Schutzvorkehrungen gegen aufsichtsrechtliche Verstöße (Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („AIFM-Verordnung“) einzurichten, die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Schutzvorkehrungen gegen aufsichtsrechtliche Verstöße sowie die Schritte, die zur Beseitigung etwaiger Defizite unternommen worden sind (Art. 61 Abs. 2 lit. a) AIFM-Verordnung), regelmäßig zu überwachen und zu bewerten, die zuständigen relevanten Personen zu beraten und zu unterstützen im Hinblick auf die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten (Art. 61 Abs. 2 lit. b) AIFM-Verordnung), die Mitarbeitergeschäfte sowie die Zuwendungen Dritter an Mitarbeiter zu überwachen, Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten einzuleiten, die Meldepflicht nach § 34 KAGB einzuhalten, die aufsichtsrechtlichen Vergütungsvorgaben nach § 37 KAGB zu überwachen, mindestens jährlich einen Compliance-Bericht abzufassen und mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu kommunizieren.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben ist jeweils ein Mitarbeiter der Munich Private Equity AG als Compliancebeauftragter und als Stellvertreter benannt

3. Interne Revision

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Interne Revision in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland ausgelagert. Bei der Munich Private Equity AG handelt es sich um die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Munich Private Equity AG erhält dafür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P verwiesen.

Die Munich Private Equity AG hat sich mit Auslagerung der Internen Revision insbesondere zur Erstellung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Revisionsprogramms mit dem Ziel verpflichtet, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten (Art. 62 Abs. 2 lit. a) AIFM-Verordnung). Ferner gibt sie Empfehlungen auf der Grundlage der Ergebnisse der vorstehend ausgeführten Arbeiten (Art. 62 Abs. 2 lit. b) AIFM-Verordnung) ab und überprüft die Einhaltung der Empfehlungen im Sinne von Buchstabe b) (Art. 62 Abs. 2 lit. c) AIFM-Verordnung). Sie berichtet zu Fragen der Innenrevision (Art. 62 Abs. 2 lit. d) AIFM-Verordnung).

4. Geldwäscheprävention

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Funktion des Geldwäschebeauftragten in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland, übertragen. Bei der Munich Private Equity AG handelt es sich um die Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Munich Private Equity AG erhält dafür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Die Munich Private Equity AG hat sich mit dem Auslagerungsvertrag insbesondere zur Leitung der regelmäßigen Risikoanalyse, zur Erarbeitung und Fortentwicklung von Präventionsmaßnahmen, zur Definition von Risikogruppen, Erstellung und Aktualisierung von internen Richtlinien und Arbeitsanweisungen sowie zur Durchführung von Stichprobenkontrollen verpflichtet. Darüber hinaus werden die Sammlung und Auswertung von Verdachtsmeldungen, die Sicherstellung und Überprüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten sowie die Wahrnehmung der Funktion als zentrale Stelle im Sinne von § 25h Abs. 7 KWG von ihr wahrgenommen.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben ist jeweils ein Mitarbeiter der Munich Private Equity AG als Geldwäschebeauftragter und als Stellvertreter benannt.

5. Rechnungswesen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat das Rechnungswesen für die Kapitalverwaltungsgesellschaft, jedoch nicht für die von ihr verwalteten AIF, in einem Auslagerungsvertrag nach § 36 KAGB auf die Munich Private Equity AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland übertragen. Die Munich Private Equity AG erhält hierfür eine Vergütung. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Die Munich Private Equity AG hat sich mit dem Auslagerungsvertrag insbesondere zur Rechnungslegung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den hierfür geltenden Vorschriften (insbesondere § 38 Abs. 1 KAGB) sowie zur Planung, Steuerung und Kontrolle der finanziellen Verhältnisse der Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat einen Vertrag über Öffentlichkeitsarbeit und Marketing mit der Munich Private Equity AG abgeschlossen. Die Munich Private Equity AG erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Betrags, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft insgesamt vom Fonds als Agio und vom Master-ELTIF als Initialkosten (vgl. Kapitel M Abschnitt IV dieses Verkaufsprospektes) vereinnahmt. Hinsichtlich der personellen Verflechtungen wird auf Kapitel P dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Mit der Übernahme der Aufgaben hat sich die Munich Private Equity AG insbesondere verpflichtet, für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die von ihr administrierten Dachfonds für den Außenauftritt eine Corporate Identity einschließlich des Corporate Designs zu entwickeln, zu unterhalten, anzupassen und fortzuentwickeln, hierauf aufbauend gesetzlich vorgesehene Unterlagen sowie Werbe- und Vertriebsmaterialien zu designen und letztlich die gesamte Kommunikation zu planen, zu steuern und praktisch umzusetzen.

R. Sonstige Verkaufsprospektangaben

Informationen für Interessierte

Bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft Munich Private Equity Funds AG kann ein am Erwerb eines Anteiles Interessierter am Firmensitz Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds in Textform erhalten.

Zusammenfassung der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass grundsätzlich nur Festvergütung gezahlt wird und in Einzelfällen ein variabler Vergütungsbestandteil. Die Geschäftsleitung entscheidet jedes Jahr neu, ob und in welcher Höhe an die Abteilungsleiter und Mitarbeiter Boni gezahlt werden. Ein Anspruch hierauf besteht – auch nach den Grundsätzen der betrieblichen Übung – nicht. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind auf der Internetseite www.munich-pe.com/rechtliche-angaben veröffentlicht. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt. In der aktuellen Vergütungspolitik wird auch beschrieben, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden und welche Personen für die Zuteilung zuständig sind. Ein Vergütungsausschuss wurde bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht gebildet.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Fonds

Da der Fonds neu aufgelegt wird, können keine Angaben zu einer bisherigen Wertentwicklung gemacht werden.

Offenlegung der nach Art. 23 AIFM-Richtlinie erforderlichen Informationen

Nach Maßgabe des Art. 23 AIFM-Richtlinie hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig gewisse Informationen offenzulegen. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gehören die Angabe des prozentualen Anteils der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds und das aktuelle Risikoprofil des Fonds sowie die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme. Ebenso gehören hierzu die Gesamthöhe des Leverage des Fonds, etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden sowie Änderungen des maximalen Umfangs, in dem für den Fonds Leverage eingesetzt werden kann. All diese Informationen werden jährlich zum 30.09. offengelegt und sind am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland, in Textform erhältlich.

Weiterhin informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.munich-pe.com/eltif über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Übertragbarkeit der Anteile und Einschränkung der freien Handelbarkeit

Grundsätzlich können die Anteile an dem Fonds im Wege der Sonderrechtsnachfolge (z. B. Schenkung, Verkauf) und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbschaft) auf Dritte übertragen werden. Mehrere unter verschiedenen Vertragsnummern geführte Anteile können gesondert übertragen werden. Die Übertragung von Anteilen an dem Fonds im Wege der Sonderrechtsnachfolge ist grundsätzlich mit steuerlicher Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die rechtsgeschäftliche Übertragung der mittelbar gehaltenen Anteile erfolgt durch Übernahme des Treuhandvertrages. Bei einer unmittelbaren Beteiligung des Anlegers ist die Abtretung der Kommanditanteile erforderlich. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen und deren Sicherungsübereignung.

Weitere Einzelheiten zu der Übertragbarkeit der Anteile können dem unter Kapitel V dieses Verkaufsprospektes beigefügten Gesellschaftsvertrag, dort insbesondere § 21, entnommen werden.

Die freie Handelbarkeit der Anteile an dem Fonds ist in tatsächlicher Hinsicht eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt gibt, an dem Anteile an geschlossenen Fonds gehandelt werden. Zweitmärkte für geschlossene Fonds stellen keine Handelsplattform dar, die mit einer Börse oder einem organisierten Markt vergleichbar wäre. Insbesondere ist nicht gewährleistet, dass ein aktueller Kurs der Fondsanteile vorliegt oder ein Käufer gefunden werden kann.

S. Glossar

Im Folgenden werden Begriffsdefinitionen von im Verkaufsprospekt verwendeten Fachausdrücken des Private Equity sowie sonstige wichtige Abkürzungen, die im Text nicht explizit erläutert werden, dargestellt.

AIF

Alternativer Investmentfonds

AIFM

AIF-Manager, AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (vgl. KVG)

AIFM-Richtlinie

Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, auch AIFMD genannt

AIFM-Verordnung

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung

Allokation

Verteilung der Investitionen auf einzelne Zielfonds entsprechend den in den Anlagegrundsätzen niedergelegten Diversifizierungsgrundsätzen

Arbitrage

Das Ausnutzen von räumlichen oder zeitlichen Preisdifferenzen für ein Gut

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Break-Even-Point

Gewinnschwelle: gibt die Umsatzmenge an, bei der die Erlöse gerade die fixen und variablen Kosten decken, d. h. eine Firma weder mit Gewinn noch Verlust arbeitet

Buyout

Unternehmensübernahme durch Eigenkapitalinvestoren und Management

Commitment

Verpflichtung zur Einzahlung des vereinbarten Betrages in einen Fonds durch einen Investor

Deal Sourcing

Anbahnung neuer Geschäftsabschlüsse

Derivate

Finanzinstrumente, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments richten

Diversifikation

Streueung der Investments auf verschiedene Produkte und verschiedene Märkte

Due Diligence

Detaillierte Untersuchung, Prüfung und Bewertung eines potenziellen Beteiligungsunternehmens als Grundlage für eine Investitionsentscheidung

ELTIF

Europäischer langfristiger Investmentfonds, der den Vorgaben der ELTIF-Verordnung entspricht

ELTIF-Verordnung

Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2015 über europäische langfristige Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.3.2023

Feeder-ELTIF

MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossenen Investment-KG (auch der Fonds)

Fonds

MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (auch der Feeder-ELTIF)

ESG

Nachhaltigkeitsaspekte, genauer in Kapitel L Abschnitt I dieses Verkaufsprospekts unter Nachhaltigkeitsrisiken

Growth Capital / Expansion Capital

Anderer Ausdruck für Wachstums- oder Expansionskapital

HGB

Handelsgesetzbuch

Hedging

Die Absicherung von Vermögenspositionen gegen Preisrisiken

KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch

KARBV

Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände, auch „Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung“ genannt

KG

Kommanditgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Munich Private Equity Funds AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland (auch AIFM genannt)

Leveraged-Buyout (LBO)

Überwiegend fremdkapitalfinanzierter Unternehmenskauf, die Finanzierung der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt aus dem zukünftigen Ertrag des übernommenen Unternehmens

Management-Buyin (MBI)

Übernahme eines Unternehmens durch ein externes Management mit der (finanziellen) Unterstützung von Eigenkapitalinvestoren

Management-Buyout (MBO)

Übernahme eines Unternehmens durch das vorhandene Management, i. d. R. mit Hilfe von Eigenkapitalinvestoren

Master-ELTIF

ELTIF, in den ein anderer ELTIF mindestens 85 Prozent seiner Vermögenswerte in Anteile anlegt

Master-Feeder-Konstruktion

Gestaltung, bei der ein Fonds (Feeder) bestimmte Investoren bündelt und selbst einer von mehreren Investoren eines größeren Fonds (Master) ist

MIFID II-Richtlinie

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils gültigen Fassung

Monitoring

Überwachung und Kontrolle der Zielfonds bzw. der Tätigkeit ihrer Management-Teams

MPEP

Munich Private Equity Partners GmbH

NAV

Net Asset Value, auch „Nettoinventarwert“

OGAW-Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils gültigen Fassung

Portfolio

Gesamtheit der Beteiligungen des Fonds, auf Engagements in verschiedenen Finanzierungsphasen und Branchen mit dem Ziel der Diversifikation verteilt

PRIIPs-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), in der jeweils gültigen Fassung

Private-Equity-Dachfonds

Dach-Private-Equity-Fonds im Sinne des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013

Public Equity

Eigenkapital, das an öffentlichen Börsen in Form von Aktienkapital aufgenommen wird

Risiken

Spezielle Risiken der Beteiligung, genauer beschrieben in Kapitel L dieses Verkaufsprospekts

Rückflüsse

Die Summe der Rückflüsse ist die Summe der nach dem Exit oder Teilexit eines Portfoliounternehmens durch Überweisung dem RWB Dachfonds zugeflossenen Exiterlöse. Wird auf Ebene des Zielfonds das Unternehmen beispielsweise über einen Börsengang verkauft, ist zwar der Exit im eigentlichen Sinn erfolgt, unter Anzahl der Exits und Summe der Rückflüsse wird er jedoch erst erfasst, wenn die – nun öffentlich notierten – Aktien veräußert und der Gegenwert an den RWB Dachfonds übertragen wurde.

Swap

Austausch von Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher oder fremder Währung mit dem Ziel, zu Absicherungszwecken einen Finanzierungs- oder Zins- bzw. Renditevorteil zu erlangen

Volatilität

Ausmaß der Schwankung bestimmter Werte, insbesondere von Börsenkursen

Zielfonds

Kapitalsammelnde Fondsgesellschaften, die direkt in Zielunternehmen investieren (Private-Equity-Fonds im Sinne von Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013) oder als Dachfonds in solche Private-Equity-Fonds investieren (Dach-Private-Equity-Fonds im Sinne von Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013)

Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten

Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. f) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils gültigen Fassung

Zulässige Wertpapiere

Wertpapiere gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. a) bis d) der OGAW-Richtlinie

Zulässige Zielfonds

Zulässige Zielfonds sind alle ELTIF, EuVECA (Europäischer Risikokapitalfonds), EuSEF (Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum) und EU-AIF (Alternativer Investmentfonds mit Sitz in der EU), die jeweils von EU-AIFM (Alternativer Investmentfonds Manager mit Sitz in der EU) verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF und EU-AIF selbst in zulässige Vermögensgegenstände investieren, die sowohl den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der ELTIF-Verordnung als auch den Anforderungen des § 261 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 KAGB entsprechen, und die selbst nicht mehr als 10 Prozent ihrer Vermögenswerte in andere Investmentvermögen investiert haben

Zulässige Zielunternehmen

Beteiligungen an sog. qualifizierten Portfoliounternehmen nach Art. 11 ELTIF-Verordnung

Zweckgesellschaft

Gesellschaft, die aus steuerlichen oder wirtschaftlichen Gründen, z. B. als Blockergesellschaft, zwischengeschaltet wird

T. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen nach (von der BaFin genehmigte Anlagedingungen)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und dem geschlossenen Publikums-AIF (Publikums-Alternativer Investment Fonds) „MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG“ („Fonds“), der als Europäischer langfristiger Investmentfonds (European Long Term Investment Fund – ELTIF) den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung („ELTIF-Verordnung“), entspricht und extern durch die **Munich Private Equity Funds AG** mit Sitz in 82041 Oberhaching, Keltenring 5 („KVG“) verwaltet wird. Diese Anlagebedingungen gelten ab dem 01.01.2025 nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrags des Fonds.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Feeder-ELTIF und Master-ELTIF, Vermögensgegenstände

1. Bei dem Fonds handelt es sich um einen Feeder-ELTIF im Sinne des Art. 2 Nr. 20 der ELTIF-Verordnung, der mindestens 85% seiner Vermögenswerte in Anteile an einem Master-ELTIF investiert.

Der Fonds darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

- a) Anteile am Master-ELTIF (wie in Absatz 2 definiert);
 - b) Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. f) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils gültigen Fassung („OGAW-Richtlinie“);
 - c) Wertpapiere gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. a) bis d) der OGAW-Richtlinie.
2. Master-ELTIF im Sinne des Art. 2 Nr. 21 der ELTIF-Verordnung ist der von der KVG verwaltete „Munich Private Equity Mid Market ELTIF“ („Master-ELTIF“). Bei dem Master-ELTIF handelt es sich um ein geschlossenes Sondervermögen, welches den Anforderungen der ELTIF-Verordnung entspricht.

Der Master-ELTIF darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

- a) Anteile eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF und EU-AIF, die jeweils von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF und EU-AIF selbst in zulässige Vermögensgegenstände investieren, die sowohl den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 und 2 der ELTIF-Verordnung als auch den Anforderungen des § 261 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 KAGB entsprechen, und die selbst nicht mehr als 10 Prozent ihrer Vermögenswerte in andere Investmentvermögen investiert haben. Der Master-ELTIF investiert in Anteile an solchen ELTIF, EuVECA, EuSEF und EU-AIF, die jeweils von EU-AIFM verwaltet werden und die ihrerseits in Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit 10 Abs. 1 Buchst. a) der ELTIF-Verordnung investieren und die den Anforderungen des § 261 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 KAGB entsprechen und die selbst nicht mehr als 10 Prozent ihrer Vermögenswerte in andere Investmentvermögen investiert haben;
- b) Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. f) der OGAW-Richtlinie;
- c) Wertpapiere gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. a) bis d) der OGAW-Richtlinie.

Das Sondervermögen investiert nicht in Vermögensgegenstände, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind, insbesondere nicht in ausländische AIF.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Der Feeder-ELTIF ist ein Fonds der Anlageklasse „Private Equity“, der mit seinem nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals, wie in Art. 1 Nr. 1 ELTIF-VO definiert („Kapital“) überwiegend Anteile am Master-ELTIF erwirbt, wobei der Master-ELTIF selbst unmittelbar oder mittelbar in Investmentvermögen investiert, die direkt oder indirekt in Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen investieren. Der Feeder-ELTIF wird somit mittelbar mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Private Equity investieren.

Dabei hält der Fonds die folgenden Anlagegrenzen ein:

- a) der Fonds investiert mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteile am Master-ELTIF;
- b) der Fonds investiert max. 10 Prozent seines Kapitals in die in Ziffer 1 Abs. 1 Buchst. b) bis c) dieser Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände, wenn diese Vermögensgegenstände von einer einzigen Stelle begeben wurden;
- c) das Engagement des Fonds gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 Prozent des Wertes des Kapitals des Fonds ausmachen;
- d) der Fonds beachtet die in Art. 56 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration für Investitionen in die in Ziffer 1 Abs. 1 Buchst. b) und c) dieser Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände. Danach darf der Fonds höchstens erwerben:
 - (i) 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (ii) 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (iii) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

2. Der Master-ELTIF ist ein Dachfonds der Anlageklasse Private Equity.

Dabei hält der Master-ELTIF die folgenden Anlagegrenzen ein:

- a) der Master-ELTIF investiert mindestens 90 Prozent des ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals (wie in Art. 2 Nr. 1 ELTIF-VO definiert) in Anteile an Investmentvermögen nach Ziffer 1 Abs. 2 Buchst. a) dieser Anlagebedingungen;
- b) der Master-ELTIF investiert max. 20 Prozent seines Kapitals in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird;
- c) der Master-ELTIF investiert max. 10 Prozent seines Kapitals in die in Ziffer 1 Abs. 1 Buchst. b) bis c) dieser Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände, wenn diese Vermögensgegenstände von einer einzigen Stelle begeben wurden;
- d) der Master-ELTIF darf nicht mehr als 30 Prozent der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, erwerben;
- e) das Engagement des Master-ELTIF gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 Prozent des Wertes des Kapitals des Fonds ausmachen
- f) der Master-ELTIF beachtet die in Art. 56 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration für Investitionen in die in Ziffer 1 Abs. 2 Buchst. b) und c) dieser Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände. Danach darf der Fonds höchstens erwerben:
 - (i) 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (ii) 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (iii) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

3. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von den vom Master-ELTIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust oder zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken getätigt werden.
4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten sowie die sonstigen sich aus der ELTIF-VO ergebenden Anlagegrenzen müssen am 31.12.2028 erfüllt sein.

§ 3 Kreditaufnahme

1. Für den Fonds dürfen Fremdfinanzierungen (Barkredite) aufgenommen werden, wenn
 - a) diese nicht über 50 Prozent des Nettovermögenswertes des Fonds hinausgehen;
 - b) diese der Tüftung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität dienen, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand des Fonds an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
 - c) diese auf die gleiche Währung lauten wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde; und
 - d) die Kreditlaufzeit nicht länger als die Laufzeit des Fonds ist.

Voraussetzung für jede Art von Kreditaufnahmen ist, dass die Bedingungen hierfür marktüblich sind und die Maßnahme erforderlich ist, z. B. wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung.

Kreditvereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Regelung.

2. Bei der Barkreditaufnahme kann der Fonds zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie Vermögenswerte belasten. Die Belastung von Vermögensgegenständen des Fonds sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind maximal bis zur Höhe von 50 Prozent des Nettovermögenswertes des Fonds zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.
3. Für die Zwecke der Feststellung, ob die in Absatz 1 Buchst. a) festgelegte Obergrenze eingehalten wird, werden die Vermögenswerte und jeweils die Positionen der Barkreditaufnahme des Fonds, des Master-ELTIF und der anderen Investmentvermögen in die der Fonds bzw. Master-ELTIF investiert hat, kombiniert. Diese Feststellung erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden, und – wenn diese Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sind – auf der Grundlage der neuesten verfügbaren

§ 4 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 6

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

1. **Ausgabepreis**

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage an dem Fonds und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 5.000,00 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

2. **Ausgabeaufschlag**

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

3. **Initialkosten (werden auf Ebene des Master-ELTIF berechnet und erhoben)**

Zusätzlich zum Ausgabeaufschlag werden auf Ebene des Master-ELTIF einmalige Kosten in Höhe von bis zu 6,9 Prozent der Kommanditeinlage erhoben („Initialkosten“). Berechnet werden die Initialkosten auf Basis der Zeichnungssumme des Fonds in den Master-ELTIF (Ziffer E.III. der Anlagebedingungen des Master-ELTIF), erhoben werden die Initialkosten auf Ebene des Master-ELTIF; diese schmälern den Nettoinventarwert des Master-ELTIF.

4. **Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten**

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase auf Ebene des Master-ELTIF indirekt anfallenden Initialkosten beträgt maximal 11,33 Prozent des Ausgabepreises. Dies entspricht maximal 11,90 Prozent der gezeichneten Kommanditeinlage.

5. **Steuern**

Die Beträge berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Anlagebedingungen aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 7

Laufende Kosten

1. **Vergütungen der KVG (werden auf Ebene des Master-ELTIF berechnet und erhoben)**

Für die Verwaltung des Fonds erhält die KVG keine Vergütungen.

Für die Verwaltung des Master-ELTIF erhebt die KVG eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,95 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der von dem Fonds gehaltenen Anteile am Master-ELTIF sowie ggf. eine erfolgsabhängige Vergütung. Für die Berechnung wird auf die entsprechenden Regelungen in den Anlagebedingungen des Master-ELTIF verwiesen (Ziffer E.III. der Anlagebedingungen des Master-ELTIF). Die Erhebung der Vergütungen erfolgt auf Ebene des Master-ELTIF.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Anlagebedingungen des Master-ELTIF ist die KVG berechtigt, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben. Sie ist weitergehend berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

2. **Vergütung der Verwahrstelle**

Der Fonds trägt ein Verwahrstellenentgelt von bis zu 0,14 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei der Mindestbetrag des Verwahrstellenentgelts jedoch bis zu 25.000,00 Euro pro Kalenderjahr betragen kann. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Die Verwahrstelle kann dem Fonds zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachter entstehen.

3. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin des Fonds erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, jedoch maximal 30.000,00 EUR jährlich, beginnend mit dem Datum der Vertriebsgenehmigung. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise jeweils zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4. Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend mit dem Datum der Vertriebsgenehmigung eine Vergütung in Höhe von jährlich 4.800,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Zeit bis zum Platzierungsende, ggf. monatlich anteilig. Danach erhält die Treuhandkommanditistin für Ihre Tätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 2.975,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer p. a., im Jahr des Laufzeitendes ggf. monatlich anteilig. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann sie dem Treugeber in Rechnung stellen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- a) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr einschließlich Negativzinsen;
- c) Kosten für die Prüfung des Fonds durch dessen Abschlussprüfer;
- d) ab Zulassung des Fonds zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds und seine Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- f) Steuern und Abgaben, die der Fonds schuldet;
- g) bei Aufnahme von Fremdkapital nach Ziffer 3 dieser Anlagebedingungen Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen);
- h) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen;
- i) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die KVG für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die KVG zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen, die jeweils von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- l) auf Ebene der von dem Fonds gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis k) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem Fonds in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des Fonds aus;
- m) angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

Aufwendungen, die bei einer Objektgesellschaft oder sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

6. Transaktionskosten

Dem Fonds können die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

7. Erwerb von Anteilen am Master-ELTIF

Bei der Investition in den Master-ELTIF dürfen keine Ausgabeaufschläge berechnet werden.

Die KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

8. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Anlagebedingungen aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

9. Schadenersatz

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Fonds oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 10 Prozent des Anteilwertes verlangen.

AUSSCHÜTTUNGEN, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 8

Ausschüttungen

1. Ab Beginn der Auszahlungsphase am 01.01.2030 erfolgt die Auszahlung verfügbarer Liquidität des Fonds an alle Anleger, soweit die Liquidität nicht nach Auffassung der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des Fonds (einschließlich etwaig noch bestehender Zahlungsverpflichtungen) bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung von dem Fonds benötigt wird.
2. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

§ 9

Geschäftsjahr und Berichte, Laufzeit, Rücknahme der Anteile, Bewertung der Anteile

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das zum 31.12.2024 endende Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Fonds ist entsprechend seinem Gesellschaftsvertrag bis zum 31.12.2037 befristet (Grundlaufzeit). Er wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren eine Verlängerung um bis zu vier Jahre. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn auch nach dem Ende der Grundlaufzeit noch Anteile am Master-ELTIF oder anderen illiquiden Anlagen gehalten werden würden. Die Gesellschafter können mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit auch einen früheren Liquidationsbeginn beschließen, wenn die Veräußerung der letzten Zielfonds- bzw. Zielunternehmensbeteiligung durch den Masterfonds vor dem Ende der Grundlaufzeit erfolgt ist.

Der Fonds wird in der Liquidation von der Liquidatorin abgewickelt. Die Rechte und die Pflichten der KVG zur Verwaltung des Fonds bestehen auch in der Liquidation weiter.

Der Fonds kann vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden. Die Rücknahme der Anteile ist ab dem auf das Laufzeitende des Fonds folgenden Tag möglich.

3. Im Rahmen der Liquidation des Fonds werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen des Fonds eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten des Fonds beglichen. Verbleibendes Vermögen wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds erstellt die KVG einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB und § 101 Abs. 2 KAGB. Nach den §§ 158, 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht. Zusätzlich werden die in Art. 23 Abs. 5 ELTIF-VO genannten Informationen in den Jahresbericht aufgenommen.
5. Der Jahresbericht des Fonds ist am Sitz der KVG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching für den Anleger zugänglich. Der Jahresbericht wird ferner nach Fertigstellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
6. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

§ 10 Verwahrstelle

1. Für den Fonds wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und nach der ELTIF-VO und diesen Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.
5. Die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragter Unterverwahrer dürfen die für den Fonds verwahrten Vermögensgegenstände für eigene Rechnung nur unter den in Art. 29 Abs. 5 ELTIF-VO genannten Voraussetzungen wiederverwenden.

§ 11 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
2. Die Gesellschaft kann gemäß § 154 Absatz 2 Nr. 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
3. Die Verwahrstelle für den Fonds kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

§ 12 Änderungen der Anlagebedingungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

1. Die Anlagebedingungen können durch Gesellschafterbeschluss entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Schriftform und sind der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht umgehend anzuzeigen. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Fonds. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.
3. Für den Fall, dass eine Bestimmung der Anlagebedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, wird die Geltung der Anlagebedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall wird die Gesellschafterversammlung an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame oder durchsetzbare Vorschrift festlegen, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis so weit als möglich entspricht. Die Ersetzung bedarf der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Anleger. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass diese Anlagebedingungen Regelungslücken enthalten.

Oberhaching, den 19. Dezember 2024

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
(künftig Munich Private Equity Funds AG)
vertreten durch die Vorstandsmitglieder

.....
Norman Lemke

.....
Armin Prokscha

U. Gesellschaftsvertrag der MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Gesellschaftsvertrag der MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

§ 1 Geltung des Gesellschaftsvertrags

Die Gesellschafter (Gründungsgesellschafter)

1. MPE Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching
(persönlich haftende Gesellschafterin)
2. Munich Private Equity Funds AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching
(Geschäftsführungsbefugte Kommanditistin)
3. DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München
(Treuhandkommanditistin)

bilden eine Kommanditgesellschaft, für die dieser Gesellschaftsvertrag ab 01.01.2025 gilt. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft (auch „Fonds“ genannt) zu den Anlegern wird neben den Regelungen des Gesellschaftsvertrages durch die Anlagebedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie durch die Regelungen des Treuhandvertrages bestimmt. Dieser Gesellschaftsvertrag gilt nur in Verbindung mit den Anlagebedingungen und dem Treuhandvertrag. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch eine von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechendem Unternehmensgegenstand.

§ 2 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist 82041 Oberhaching.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft, die als Europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/60 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung („ELTIF-Verordnung“) entspricht. Außerdem handelt es sich um einen Feeder-ELTIF im Sinne des Art. 2 Nr. 20 der ELTIF-Verordnung, der das ihm nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital, wie in Art. 1 Nr. 1 der ELTIF-VO definiert, in Anteile am Master-ELTIF „Munich Private Equity Mid Market Portfolio ELTIF“ investiert.

Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der Regelungen der ELTIF-Verordnung und den §§ 261 bis 272h KAGB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Platzierungszeitraum

1. Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Ihre Laufzeit ist bis zum 31.12.2037 befristet (Grundlaufzeit). Die Gesellschafter können einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren eine Verlängerung um bis zu vier Jahre oder eine Verkürzung beschließen. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn auch nach dem Ende der Grundlaufzeit noch Anteile am Master-ELTIF oder anderen illiquiden Anlagen gehalten werden. Ein früherer Liquidationsbeginn kann beschlossen werden, wenn die Veräußerung der letzten illiquiden Anlage durch den Fonds vor dem Ende der Grundlaufzeit erfolgt ist.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

3. Im Zeitraum zwischen dem Datum der Vertriebsgenehmigung bis zum 31.12.2025 können sich aufgrund des öffentlichen Angebotes Anleger an der Gesellschaft als Treugeber beteiligen (Platzierungszeitraum). Eine Verlängerung des Platzierungszeitraums um bis zu sechs Monate durch die Geschäftsführung ist möglich.

§ 5

Gesellschafter, Treugeber, Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die MPE Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
2. Geschäftsführungsbefugte Kommanditistin ist die Munich Private Equity Funds AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
3. Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München.

Die Treuhandkommanditistin ist ohne weitere Mitwirkung der übrigen Gesellschafter befugt, Dritte jeweils durch Abschluss des Treuhandvertrages an der Gesellschaft mittelbar zu beteiligen (Beitritt der Treugeber).

Mittels Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die in dieser Weise beteiligten Treugeber auf das Konto der Gesellschaft erhöht sich laufend die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin, die dieses Kommanditkapital im eigenen Namen für Rechnung der Treugeber hält. Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Treuhandkommanditistin ist ferner berechtigt, den jeweils für einen Treugeber gehaltenen Anteil am Kommanditkapital nach den Voraussetzungen unter Ziff. 6 auf den Treugeber zu übertragen, welcher auf diesem Wege Direktkommanditist wird.

Die Treuhandkommanditistin hat Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag, die sich auf einen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil beziehen, gegenüber der Gesellschaft nur insoweit zu erfüllen, als der jeweilige Treugeber die entsprechenden sich aus der Beitrittserklärung, dem geschlossenen Treuhandvertrag und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin erfüllt hat.

Der Beitritt des Treugebers ist wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Abgabe der Beitrittserklärung durch den beitretenden Treugeber,
 - b) Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Leistung aller Pflichtangaben durch den beitretenden Treugeber,
 - c) Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin, und
 - d) Einzahlung der vollständigen Kapitaleinlage samt Agio.
4. Die Gesellschafter leisten folgende Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“):
- a) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Gesellschaftskapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie leistet keine Kapitaleinlage.
 - b) Die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin Munich Private Equity Funds AG übernimmt eine Pflichteinlage in Form einer Einlage in Höhe von 20.000 Euro zzgl. Agio, wobei sie ein Agio in Höhe von 0 Euro vereinbart hat.
 - c) Die Treuhandkommanditistin übernimmt auf eigenen Namen und eigene Rechnung eine Pflichteinlage in Form einer Einlage in Höhe von 1.000 Euro zzgl. Agio, wobei die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Agio in Höhe von 0 Euro vereinbart hat; sie erhöht durch die mittelbare Beteiligung der Treugeber die insoweit auf eigenen Namen und fremde Rechnung geführte Pflichteinlage laufend mit Beitritt der Treugeber.
 - d) Die über die Treuhandkommanditistin aufzunehmenden weiteren beitretenden Treugeber übernehmen jeweils eine Pflichteinlage („Gezeichnete Kommanditeinlage“ oder „Zeichnungssumme“), deren Mindestbetrag sich auf 5.000 Euro beläuft (zzgl. Agio). Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein und sind nach Wahl des Treugebers unbegrenzt möglich. Die Gezeichnete Kommanditeinlage ist von den Treugebern durch eine Einmalzahlung zuzüglich des Ausgabeaufschlags zu erbringen. Jeder Treugeber entscheidet mit Beitritt zum Fonds auf der Beitrittserklärung, in welcher Höhe und zu welcher Fälligkeit (vgl. § 6 Ziff. 1 dieses Gesellschaftsvertrags) er sich beteiligen möchte. Bei Mehrfachzeichnungen werden diese jeweils unter einer eigenständigen Vertragsnummer geführt.

Die Pflichteinlagen sind feste Kapitalanteile. In das Handelsregister wird für die Munich Private Equity Funds AG eine Hafteinlage in Höhe von 100 Euro, für die Treuhandkommanditistin eine Hafteinlage in Höhe von 10 Euro eingetragen. Die Eintragung für eingetretene Änderungen wird von der Gesellschaft beantragt.

Bei Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteiles auf ihn als

Direktkommanditisten nach Ziff. 6 dieses Gesellschaftsvertrages beträgt seine in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage 1 Prozent seiner gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio).

Die Treugeber haben zu der von ihnen übernommenen Einlage ein Agio in Höhe von 5 Prozent der gezeichneten Einlage zu leisten. Dieses ist bei Leistung der Einlage fällig. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, ein niedrigeres Agio zu berechnen.

5. Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten bzw. Treugeber auf Leistung der Einlage erlischt, sobald dieser seine Einlage erbracht hat. Die Kommanditisten bzw. Treugeber sind insoweit nicht verpflichtet, Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten bzw. Treugeber ist insoweit ausgeschlossen.
6. Jeder Treugeber ist berechtigt, bei gleichzeitiger Kündigung des Treuhandverhältnisses mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats die Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteiles auf ihn als Direktkommanditist schriftlich zu verlangen. Diese Berechtigung besteht nur, wenn die vereinbarte Einzahlung der Einlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist sowie der Treugeber auf die Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist, ausgestellt und an die Geschäftsführung übergeben hat. Diese Vollmacht muss unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, sowie über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:
 - a) Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
 - b) Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und
 - c) sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung erfolgt mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

§ 6 Kapitaleinzahlungen

Für die Kapitaleinzahlungen gelten folgende Regelungen:

1. Die von der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin Munich Private Equity Funds AG und von der Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung übernommenen Pflichteinlagen sind bis zum Datum der Vertriebsgenehmigung einzubezahlen. Der Treugeber ist gegenüber dem Fonds und der Treuhandkommanditistin verpflichtet, die gezeichneten Einlagen zzgl. Agio für die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch zu haltenden Kommanditanteile auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto des Fonds zu leisten. Die Fälligkeit der Einzahlung der Einlage ist nach Wahl des Treugebers durch Angabe auf der Beitrittserklärung im Rahmen von max. drei Monaten nach Abgabe der Beitrittserklärung frei wählbar.
2. Zahlt ein Gesellschafter oder Treugeber einen Betrag, der die vereinbarte Einlage unterschreitet, erfolgt die Anrechnung zunächst auf das Agio und sodann auf die Pflichteinlage. Ein geleistetes Agio verfällt und wird nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.
3. Leistet ein Gesellschafter oder Treugeber die Kapitaleinlage nicht vollständig bei Fälligkeit, so ist die Gesellschaft berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Verzögerungsschäden sowie des Ersatzes der Gesellschaft und/oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft entstehender individuell veranlasster Kosten und Mehraufwendungen bleibt vorbehalten. Das Recht auf außerordentliche Kündigung gemäß § 20 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an die Gesellschaft, kann diese als Entnahme zu Lasten etwa unter anderen Vertragsnummern noch bestehender weiterer Anteile des Gesellschafters oder Treugebers an der Gesellschaft gebucht werden. Leistet der Gesellschafter oder Treugeber seine Einlage nicht vollständig, kann die Gesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur außerordentlichen Kündigung die Einlage auf den geleisteten Betrag (abzüglich des geschuldeten Agios) reduzieren und dabei Verzugszinsen und Schadenersatz zu Lasten des Gesellschafters bzw. Treugebers buchen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern abzutreten oder zu verpfänden.

§ 7

Investition, Mittelherkunft und Mittelverwendung

Die Investitionen in Zielfondsbeteiligungen erfolgen nach Maßgabe der Anlagebedingungen. Für sämtliche Angaben zu den Aufwendungen und Kosten wird auf die Anlagebedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen.

§ 8

Kapitalkonten, Beteiligung am Vermögen

1. Jeder Gesellschafter und Treugeber kann sich nur mit einer Beteiligung an der Gesellschaft beteiligen, diese Beteiligung kann sich aber aus mehreren, unter verschiedenen Vertragsnummern geführten Anteilen (nicht im Sinne des § 9 dieses Gesellschaftsvertrages) zusammensetzen. Für jeden Gesellschafter und Treugeber werden mindestens die folgenden Konten geführt:

- ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto),
- ein Kapitalkonto II (Gewinn- und Verlustkonto),
- ein Kapitalkonto III (Entnahmekonto) und
- ein Kapitalkonto IV (Vorabverzinsungskonto).

Auf dem Kapitalkonto I werden jeweils die festen (von Gewinn und Verlust unberührten) eingezahlten Kapitaleinlagen (ohne Agio) auf die Pflichteinlage verbucht, die für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an Gewinn und Verlust sowie für das Stimmrecht maßgebend sind.

Auf dem Kapitalkonto II werden die jeweiligen Ergebnisanteile (§ 10 dieses Gesellschaftsvertrages) der Gesellschafter und Treugeber gebucht.

Auf Kapitalkonto III werden die nach § 11 dieses Gesellschaftsvertrages ausgezahlten jeweiligen Entnahmen (Auszahlungen) der Gesellschafter und Treugeber verbucht, wie auch die ihnen zuzurechnenden Steuerentnahmen (z. B. Quellensteuern) und von ihnen jeweils geschuldeten, aber nicht zur Zahlung eingeforderten (Schadens-) Zahlungen. Ein Gesellschafter bzw. Treugeber darf nicht dauerhaft mehr an Entnahmen vereinnahmen, als ihm nach der Summe der Kapitalkonten I und II zusteht.

Auf Kapitalkonto IV wird die Vorabverzinsung gemäß § 10 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages gebucht.

2. Die Salden der vorgenannten Konten sind nicht zu verzinsen.
3. Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditanteile für Treugeber im eigenen Namen hält, werden für jeden unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Kommanditanteil eines Treugebers die oben genannten Konten gesondert geführt.

§ 9

Anteile, Anteilwert, Nettoinventarwert je Anteil, Bewertung und Offenlegung

1. Für Zwecke der laufenden Bewertung (Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil) nach Maßgabe des § 271 i. V. m. § 168 KAGB entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro (ohne Agio) einem Anteil am Fonds im Sinne dieses § 9; in diesem Sinne wird hier in § 9 der Begriff „Anteil“ abweichend vom übrigen Gesellschaftsvertrag gebraucht.
2. Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft muss mindestens einmal jährlich bis zum 30.06. - erstmals bis zum 30.06.2025 – eines jeden Kalenderjahres jeweils zum Bewertungsstichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich nach § 168 Abs. 1 KAGB aus der Teilung des Nettoinventarwerts des Fonds durch die Zahl der im Verkehr befindlichen Anteile zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
4. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

§ 10 Beteiligung am Ergebnis

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber jeweils zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres beteiligt.
2. Die Ergebnisbeteiligung umfasst sämtliche Erträge und Aufwendungen des Fonds. Hierzu gehören insbesondere auch Ergebnisse aus Geschäftsvorfällen, die vor dem Beitritt des Gesellschafters oder Treugebers begründet worden sind sowie Veräußerungsgewinne und -verluste aus Sach- und Finanzanlagenverkäufen.

Um in den Fällen einer Verlängerung des Platzierungszeitraums oder sonstigen Fällen von Einzahlungen nach dem 31.12.2025 Rechnung zu tragen und allen Gesellschaftern und Treugebern unabhängig von ihrem jeweiligen Beitrittszeitpunkt eine Ergebnisbeteiligung i.S.v. Ziff. 1 zu gewährleisten, wird sichergestellt, dass alle Gesellschafter und Treugeber an den Ergebnissen der Geschäftsjahre 2024, 2025 und ggf. 2026 im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber beteiligt sind.

3. Auf Kapitalkonto II werden die realisierten und die unrealisierten Jahresergebnisse nach der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung gebucht.
4. Als Vorabverzinsung erhält jeder Anleger einen Betrag, der einer jährlichen Verzinsung von 4 Prozent seiner Kommanditeinlage entspricht, berechnet vom Tag des wirksamen Beitritts (§ 5 Ziff. 3 dieses Gesellschaftsvertrages) bis zum Ende des Platzierungszeitraums (§ 4 Ziff. 3 dieses Gesellschaftsvertrages). Die Vorabverzinsung wird von der Gesellschaft als Verbindlichkeit gegenüber dem einzelnen Anleger behandelt und in der Auszahlungsphase (§ 11 dieses Gesellschaftsvertrages) vor der ersten Entnahmezahlung zurückgeführt.

§ 11 Auszahlungen

1. Ab Beginn der Auszahlungsphase am 01.01.2030 stellt die Gesellschaft verfügbare Liquidität, soweit sie nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des Fonds bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei dem Fonds benötigt wird, zur Zahlung der Vorabverzinsung sowie zur Auszahlung als Entnahme bereit. Die Höhe der Entnahmeauszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Weder wird mit dem Ziel der Entnahmeauszahlung Fremdkapital aufgenommen noch darf die Zahlung von Entnahmen die Tilgung eventuell aufgenommenen Fremdkapitals gefährden.
2. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann bereits vor Beginn der Auszahlungsphase nach unternehmerischem Ermessen vor dem Hintergrund bestehender oder künftiger Zahlungsverpflichtungen entscheiden, Rückflüsse aus den Zielfonds zur Zahlung der Vorabverzinsung bzw. zur Auszahlung als Entnahme bereitzustellen.
3. Die Entnahmen nach den Ziffern 1 und 2 erfolgen im Verhältnis des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber, während die Vorabverzinsung in der individuellen Höhe nach § 10 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages ausgezahlt wird. Auf Kapitalkonto III bereits gebuchte (Schadens-) Zahlungen, vgl. § 8 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages, reduzieren den Auszahlungsbetrag des betreffenden Anlegers. Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters oder Treugebers erfolgen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlungen an den jeweiligen Gesellschafter und Treugeber davon abhängig zu machen, ob dieser seine Kontoverbindungsdaten jeweils aktuell vor der Auszahlung bestätigt bzw. diese aktuellen Daten und ggf. Legitimationsnachweise an die Gesellschaft übersendet.

§ 12 Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte vorbehaltlich den gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nach Maßgabe dieses Vertrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin.
2. Die Geschäftsführung bedarf für alle zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäfte nicht der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen sämtliche Geschäfte, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung nach § 17 dieses Gesellschaftsvertrages sind und solche, die die Gesellschaft zwecks Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben – insbesondere solcher des KAGB – vorzunehmen hat.

§ 13

Verwaltung der Gesellschaft

1. Als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft („KVG“) für die Verwaltung der Gesellschaft wurde die Munich Private Equity Funds AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 157486, bestellt.
2. Für den Fall, dass das Recht der bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt, die Gesellschaft zu verwalten, kann durch die Gesellschaft eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt werden, die nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig ist.

§ 14

Vertretungsbefugnis

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin vertreten die Gesellschaft jeweils unbeschränkt gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern sowie gegenüber Dritten, soweit eine solche Vertretungsmacht nicht kraft Gesetzes übergegangen ist. Sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.
2. Die Geschäftsführung kann der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen notwendig. Einfache Mehrheit genügt, soweit die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin entgegen einem Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 153 Abs. 5 KAGB nicht ausgetauscht wurde. Voraussetzung für die wirksame Beschlussfassung ist ferner, dass mindestens eine persönlich haftende Gesellschafterin gewählt wird bzw. besteht und dieser und einem Kommanditisten Geschäftsführungsbefugnis und unbeschränktes Vertretungsrecht für die Gesellschaft erteilt wird bzw. wurde.

§ 15

Haftung

1. Die Haftung der Gesellschafter und Treugeber richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Die Verjährungsfrist für die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Schadenersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft eilbedürftig ist, so dass die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung nicht abgewartet werden kann.
2. Ladungen zu Gesellschafterversammlungen erfolgen unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände, der Tagesordnung mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und des beabsichtigten Abstimmungsverhaltens der Treuhandkommanditistin. Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen, wenn nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens jedoch zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt am Versandtag der Mitteilung über die Ladung. Die Mitteilung erfolgt gemäß § 27 dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Versammlungsleiter ist die persönlich haftende Gesellschafterin, die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin oder ein bestellter Vertreter.
4. Die Treugeber werden erstmals zur ordentlichen Gesellschafterversammlung für das erste volle Geschäftsjahr nach Schließung der Gesellschaft für neue Treugeber geladen. Zu den davor stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlungen

werden die Treugeber nicht geladen, sondern von der Treuhandkommanditistin vertreten. Die Treugeber sind in diesen Fällen berechtigt, durch Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Teilnahme auch an diesen Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

§ 17

Gegenstand der Beschlussfassung

Gegenstand der Beschlussfassung können insbesondere folgende Angelegenheiten sein, soweit nicht weitere Tagesordnungspunkte - beispielsweise auf Vorschlag der Treugeber – aufgenommen werden:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung der Geschäftsführung;
- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- d) Auflösung der Gesellschaft nach § 140 HGB bzw. die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft wegen Nichterreichung der für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Mittel.

§ 18

Form der Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder volle Euro eines geleisteten Kapitalanteiles nach Kapitalkonto I - auch treuhänderisch gehalten - gewährt dem Gesellschafter eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Beschlüsse werden nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin in Gesellschafterversammlungen oder unter Abwesenden gefasst. Sie können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften - auch schriftlich durch einfachen Brief gefasst werden. Die gegenseitigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung unter Abwesenden sowie die Mitteilung von Beschlussergebnissen erfolgen im Wege des § 27 dieses Gesellschaftsvertrages. Bei Abstimmungen unter Abwesenden abgegebene Stimmen sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Versand der Abstimmungsaufforderung gemäß § 27 dieses Gesellschaftsvertrages eingehen.
3. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, unterliegt weiteren - und ggf. abweichenden - Anforderungen des KAGB. Die Anlagebedingungen sowie deren Änderung bedürfen der umgehenden Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
4. Einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 17 lit. c) und lit. d) dieses Gesellschaftsvertrages.
5. Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der Stimmrechte, die Treuhandkommanditistin, die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin und die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend oder vertreten sind. Jeder Treugeber und Gesellschafter kann sich durch einen anderen Treugeber oder Gesellschafter, seinen Ehegatten, ein volljähriges Kind oder ggf. den Testamentsvollstrecker mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung durch andere als diese Personen bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
6. Bei Abstimmung unter Abwesenden ist die Teilnahme von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte inklusive derjenigen der Treuhandkommanditistin und der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin erforderlich. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin die Abstimmung innerhalb der gleichen Frist zu wiederholen, wobei in der Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Stimmrechte gegeben ist, oder eine Gesellschafterversammlung unter Anwesenden einzuberufen. Stimmberechtigte Treugeber, die ihre Abstimmungsunterlagen nicht zurücksenden, werden stets (analog Ziff. 5) von der Treuhandkommanditistin vertreten (vgl. Ziff. 7 dieses Gesellschaftsvertrages).

7. Die Treuhandkommanditistin kann nach den ihr erteilten Weisungen der Treugeber für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile unterschiedliche Stimmen abgeben. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhandkommanditistin entsprechend ihres in der Einladung bzw. schriftlichen Abstimmungsaufforderung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens im Interesse der Gesamtheit der Treugeber ab und wird daher grundsätzlich regelmäßig mangels besserer Erkenntnis den Empfehlungen der Geschäftsführung folgen. Erfordern jedoch die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe, ist sie hierzu berechtigt. Sie ist zur Wahrnehmung des Stimmrechts der Treugeber befugt, soweit diese nicht selbst in der Gesellschafterversammlung anwesend bzw. anderweitig vertreten sind oder ihr Stimmrecht bei Abstimmung unter Abwesenden nicht selbst ausüben. Über die beabsichtigte Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung hat der Treugeber die Treuhandkommanditistin bis spätestens drei Werktage vor der Gesellschafterversammlung zu unterrichten. Der Versammlungsleiter, bei Abstimmung unter Abwesenden die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin, fertigt über die gefassten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll an, das in Kopie an die Gesellschafter und Treugeber gemäß § 27 dieses Gesellschaftsvertrages übermittelt wird.
8. Die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlussprotokolls durch Klage möglich. Nach Fristablauf gelten etwaige Mängel als geheilt.

§ 19 Wettbewerb

Abweichend von § 117 HGB unterliegen die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kommanditisten einschließlich der Treuhandkommanditistin und die Treugeber keinem Wettbewerbsverbot.

§ 20 Außerordentliches Kündigungsrecht, Säumnisfolgen

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 132 Abs. 2 und 4 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
2. Einem Gesellschafter kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verzug des Gesellschafters mit der Einzahlung der vereinbarten Vertragssumme (gezeichnete Pflichteinlage zzgl. Agio) von mehr als sechs Monaten und vergeblicher Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung. Im Fall der Beteiligung des Gesellschafters mit mehreren, unter separaten Vertragsnummern geführten Anteilen wird bei Verzug auch nur der jeweils im Verzug befindliche und unter einer eigenen Vertragsnummer geführte Anteil ggf. gekündigt. Die Rechtsfolgen der Kündigung sind in § 22 geregelt. Ergibt sich für den gekündigten Anteil eine Zahlungspflicht an die Gesellschaft, kann diese als Entnahme zu Lasten der noch bestehenden Anteile an der Gesellschaft gebucht werden. Leistet der Gesellschafter seine Einlage nicht vollständig, kann die Gesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur außerordentlichen Kündigung die Einlage auf die geleistete Einlage (abzüglich des geschuldeten Agios) reduzieren und dabei Verzugszinsen und Schadenersatz zu Lasten des Gesellschafters buchen.
3. Die Regelungen der Ziff. 1 und 2 gelten für die von der Treuhandkommanditistin gehaltenen und jeweils unter einer gesonderten Vertragsnummer geführten Anteile eines Treugebers entsprechend. Etwaige Widerrufsrechte des Treugebers bleiben hierbei unberührt.

§ 21 Übertragung von Kommanditanteilen, Tod eines Gesellschafters

1. Die Kommanditisten können ihre unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Kommanditanteile nach Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf eine dritte Person übertragen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die Zustimmung im Regelfall erteilen, wenn nicht wesentliche Pflichten, wie beispielsweise die Mitwirkungspflicht bei der geldwäscherechtlichen Identifikation, verweigert bzw. verletzt werden. Die Zustimmung kann konkludent erteilt werden. Der Erwerber hat seine für die Beteiligung notwendigen Daten (z.B. Anschrift, Steuernummer etc.) auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatt mitzuteilen. Der Veräußerer ist der Gesellschaft zur Mitteilung eines vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.
2. Die in Ziff. 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung. Die Bestellung eines Nießbrauchs an den Kommanditanteilen oder Teilen hiervon ist unzulässig. Die Übertragung oder Verpfändung einzelner Rechte oder Pflichten aus den Kommanditanteilen ist unzulässig.

3. Beim Tod eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle. Die Erben legitimieren sich gegenüber der Gesellschaft durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z. B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Gesellschaft weitere Dokumente einfordern. Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Verlangen der KVG auf Kosten der Erben in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Kommanditisten haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Gesellschafterrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Kommanditanteil mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme am Ergebnis. Die Gesellschaft ist berechtigt, während dieser Zeit Auszahlungen zurückzuhalten.
4. Die vorgenannten Regelungen bzgl. der Übertragung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Nießbrauch und Erbfall gelten entsprechend für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile, die die Treuhandkommanditistin für die Treugeber im eigenen Namen hält. In diesem Fall erfolgt die Übertragung unter Vertragsübernahme des vom übertragenden Treugeber abgeschlossenen Treuhandvertrages durch den übernehmenden Treugeber. Im Falle der Übertragung im Todesfall müssen zu deren Wirksamkeit gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag auf den Erwerber übertragen werden.

§ 22

Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters - bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin anteilig mit dem für einen Treugeber gehaltenen Anteil - wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern, ggf. unter Reduzierung der Kapitaleinlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des ausscheidenden Treugebers, fortgesetzt.
2. Bei Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die KVG ermächtigt und bevollmächtigt, eine geeignete natürliche oder juristische Person als persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin eintritt.

Wenn die KVG keine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt, oder die bestimmte natürliche oder juristische Person nicht bereit ist, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin einzutreten, beruft die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt. Versammlungsleiterin ist in diesem Fall die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin.

3. Scheidet die Treuhandkommanditistin aus, so beruft die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit Fassung dieses Beschlusses gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin in Bezug auf die für fremde Rechnung gehaltenen Kommanditanteile unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.
4. Scheidet die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin aus, so beruft die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue geschäftsführungsbefugte Kommanditistin beruft.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhandkommanditistin - ggf. anteilig für einen Treugeber - oder ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn u.a. mindestens eine der nachgenannten Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Der Gesellschafter, der Treugeber bzw. die Gesellschaft selbst haben das bestehende Gesellschaftsverhältnis wirksam aus wichtigem Grund gemäß § 20 gekündigt.
 - b) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. § 20 bleibt unberührt.

- c) Die Treuhandkommanditistin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u. a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhandkommanditistin sein bzw. ist ein erheblicher Verstoß der Treuhandkommanditistin gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhandkommanditistin abweichend von § 18 Ziff. 7 nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziff. 5 und 6 ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- d) Andere als die in lit. b) und lit. c) bezeichneten Gesellschafter – bzw. die Treuhandkommanditistin anteilig für die Treugeber – scheiden aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden.
- e) Über das Vermögen des Gesellschafters oder eines Treugebers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder sein Gesellschafts- bzw. treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil wird von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder er legt die eidesstattliche Versicherung ab. In diesen Fällen scheidet der Gesellschafter oder die Treuhandkommanditistin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin oder die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. der Treuhandkommanditistin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.
- f) Ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder Treugebers kündigt die Gesellschaft gemäß § 133 HGB.
- g) Der Treugeber widerruft die Beteiligung rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin.
6. Das Ausscheiden des Gesellschafters wird in den oben genannten Fällen wirksam bei Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung, beim Gesellschafterbeschluss über den Ausschluss des Gesellschafters oder Treugebers mit Beschlussfassung und im Fall der Insolvenz mit Abgabe der schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin oder der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin über das Ausscheiden.
7. Im Falle des Ausscheidens nach diesem § 22 - mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziff. 5 lit. g) - kann der Fonds von dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber neben Verzugszinsen auch die Erstattung individuell veranlasster Kosten (ausschließlich Agio und Initialkosten) bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Anteilswertes verlangen. Diese Beträge werden von einem Auszahlungsanspruch nach Ziff. 8 in Abzug gebracht.
8. Dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. Treugeber - mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziff. 5 lit. g) - steht als Auseinandersetzungsguthaben der Saldo der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Kapitalkonten I bis III unter Berücksichtigung der Ansprüche nach Ziff. 7 sowie etwaiger weiterer Schadenersatzansprüche der Gesellschaft zu. Soweit danach eine Forderung der Gesellschaft verbleibt, kann diese durch eine Entnahmebelastung bei einem unter einer anderen Vertragsnummer geführten Anteil dieses Gesellschafters oder Treugebers beglichen werden. Scheidet ein Treugeber aus, weil er die Beteiligung rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin innerhalb einer Frist von 14 Tagen, wobei die 14-Tages-Frist nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Gesellschaft gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zu laufen beginnt, widerrufen hat, zahlt ihm die Gesellschaft die von ihm geleisteten Einlagen sowie einen bereits geleisteten Ausgabeaufschlag zurück. Widerruft der Treugeber rechtswirksam zu einem späteren als dem eben genannten Zeitpunkt, so scheidet er ebenfalls aus der Gesellschaft aus und erhält nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, das in diesem Fall dem Saldo seiner geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), seiner bereits zugewiesenen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten bzw. gebuchten Entnahmen und von dem Fonds anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht.
- Die Auszahlungsansprüche nach dieser Ziff. 8 stehen unter Liquiditätsvorbehalt. Insbesondere wenn in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, können ggf. nicht alle Auszahlungsansprüche kurzfristig erfüllt werden. In diesem Fall sind die Treugeberansprüche unter Berücksichtigung der Liquiditätssituation der Gesellschaft in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten zu begleichen. Die Gesellschaft lässt dem Anspruchsinhaber in diesem Fall einen Zahlungsplan zukommen

§ 23

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt nach Ablauf der Laufzeit in Liquidation, wird also aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Liquidatorin wird die persönlich haftende Gesellschafterin, unbeschadet der Befugnisse der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, fasst die Gesellschafterversammlung einen Beschluss zur Bestellung einer Liquidatorin.
2. §§ 10 und 11 dieses Gesellschaftsvertrages bleiben in der Liquidation entsprechend anwendbar.

§ 24

Jahresabschluss, Buchführung, Währung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die geschäftsführungsbefugte Kommanditistin stellen spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf, der Gegenstand der Beschlussfassung nach § 17 dieses Gesellschaftsvertrages ist. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft in angemessener Frist eine Steuerbilanz auf. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
2. Werden im Rahmen der steuerlichen Ergebnisfeststellung oder aufgrund von Außenprüfungen andere Steuerbilanzansätze als die ursprünglich bilanzierten verbindlich, so sind diese für die Gesellschaft maßgeblich.
3. Die Bücher der Gesellschaft werden in Euro geführt, ggf. ersatzweise in der abweichenden gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 25

Widerspruchs- und Kontrollrechte

Den Treugebern steht die Ausübung der Widerspruchs- und Kontrollrechte analog § 166 HGB zu, wobei eine Versendung des Jahresabschlusses nicht verlangt werden kann.

§ 26

Verschwiegenheit

Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der geschäftsführungsbefugten Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin, der Unternehmen der MPE Unternehmensgruppe, wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Verschwiegenheit zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z. B. die Tagespresse oder die von der MPE Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben, von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Beteiligung.

§ 27

Schriftverkehr und Zahlungsverkehr

1. Mitteilungen an die Gesellschafter bzw. Treugeber erfolgen alternativ durch Bereitstellung im Kundenportal, durch einfachen Brief oder per E-Mail an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse, soweit nicht die Gesellschafter bzw. Treugeber der KVG oder der Gesellschaft später schriftlich eine neue Adresse oder E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Telefonnummer oder Bankverbindung unverzüglich unterschrieben per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Soweit eine Änderung im Kundenportal ermöglicht ist, soll dieser Kommunikationsweg genutzt werden.
2. Unterlässt der Gesellschafter bzw. Treugeber die Mitteilung der Änderung der Bankverbindung, gelten Zahlungen an die zuletzt mitgeteilte Bankverbindung als wirksam.
3. Unterlässt der Gesellschafter bzw. Treugeber die Mitteilung der Änderung der o.g. Kontaktdaten, so gelten Mitteilungen/ Zustellungen an diese als wirksam.

§ 28

Schriftform, Vertragssprache, salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als eingehalten, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss nach den Regelungen dieses Vertrages gefasst und protokolliert ist. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, durch Gesellschafterbeschluss eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken. Zwingende gesetzliche Vorschriften des KAGB ersetzen bzw. ergänzen im Falle eines Widerspruches die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags.
3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Kunde / Anleger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Als Gerichtsstand ist, sofern es sich bei dem Anleger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, München vereinbart. In allen übrigen, vorliegend nicht geregelten Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Oberhaching, den 19. Dezember 2024

.....
RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
(künftig MPE Verwaltungs GmbH)
vertr. d. d. Geschäftsführer
Norman Lemke und Armin Prokscha

.....
RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
(künftig Munich Private Equity Funds AG)
vertr. d. d. Vorstand
Norman Lemke und Armin Prokscha

.....
DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführerin Ulrike Scholz

V. Treuhandvertrag

Treuhandvertrag
zwischen
dem Abgebenden der Beitrittserklärung
– folgend Treugeber –
und
DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
Nußbaumstraße 8
80336 München
– folgend Treuhänderin –

§ 1

Gegenstand des Treuhandverhältnisses

1. Die Treuhänderin ist als Treuhandkommanditistin mit einer Pflichteinlage von anfänglich 10,00 EUR an der MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (auch „Gesellschaft“) beteiligt. Die Gesellschaft wird von einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Munich Private Equity Funds AG, verwaltet. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Treuhänderin befugt, weitere Treugeber durch Abschluss dieses Vertrages mittelbar in die Gesellschaft aufzunehmen. Durch Einzahlung der in der Beitrittserklärung bestimmten Kapitaleinlage (auch „Pflichteinlage“) durch den jeweiligen Treugeber wird die Kommanditeinlage der Treuhänderin an der Gesellschaft erhöht.
2. Der Treugeber ist an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhänderin beteiligt. Zu diesem Zweck beauftragt er die Treuhänderin, den in der Beitrittserklärung gewählten Kommanditanteil an der Gesellschaft für ihn zu übernehmen und im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers anteilig (treuhänderisch) zu halten.
3. Inhalt und Umfang des Treuhandverhältnisses richten sich nach der Beitrittserklärung, dem Gesellschaftsvertrag und diesem Treuhandvertrag. Dieser Treuhandvertrag gilt nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der MPE Mid Market Private Equity ELTIF GmbH & Co. geschlossene Investment-KG. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten damit für das Treuhandverhältnis.

§ 2

Zustandekommen des Treuhandvertrages

Dieser Vertrag kommt wirksam zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Abgabe der Beitrittserklärung durch den beitretenden Treugeber,
- b) Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Leistung aller Pflichtangaben durch den Treugeber,
- c) Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und
- d) Einzahlung der vollständigen Kapitaleinlage samt Agio.

§ 3

Rechtsstellung des Treugebers, Abtretung von Rechten und Pflichten an den Treugeber, Übernahme von Verbindlichkeiten, Widerspruchs- und Kontrollrecht

1. Die Treuhänderin hält ihre Kommanditbeteiligung für die jeweiligen Treugeber. Die Treuhänderin tritt daher mit Zustandekommen des Treuhandvertrages die ihr zustehenden gesellschaftsvertraglichen Rechte auf Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, Gewinn und Verlust und Auszahlungen jeweils an den Treugeber in anteiliger Höhe des von ihr für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteiles ab. Bereits mit Abgabe der Beitrittserklärung erklärt der jeweilige Treugeber – unter der aufschiebenden Bedingung der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin – die Annahme dieser Abtretung.
2. Die sich aus der jeweils anteilig für den Treugeber gehaltenen gesamten Beteiligung ergebenden steuerlichen Auswirkungen treffen ausschließlich den jeweiligen Treugeber.

3. Der Treugeber übernimmt mit Abschluss dieses Vertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten der Treuhänderin gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie sonstigen Dritten mit der Wirkung, dass er gemäß §§ 414, 415 BGB an die Stelle der Treuhänderin tritt.
4. Dem Treugeber steht die Ausübung der Widerspruchs- und Kontrollrechte nach §§ 164 und 166 HGB zu. Zur Ausübung dieser Rechte wird die Treuhänderin dem Treugeber auf Wunsch die notwendigen Vollmachten erteilen

§ 4

Gesellschafterversammlung, Stimmrecht

1. Die Gesellschafterversammlungen finden nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages statt.
2. Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen und das auf den von der Treuhänderin für ihn gehaltenen Anteil entfallende Stimmrecht selbst auszuüben. Über die beabsichtigte Teilnahme hat der Treugeber die Treuhänderin bis spätestens drei Werktage zuvor zu unterrichten. Nimmt er das Teilnahmerecht nicht wahr, so kann er der Treuhänderin schriftlich Weisungen erteilen, soweit diese nicht dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag widersprechen. Die Treugeber werden erstmals zur ordentlichen Gesellschafterversammlung für das erste volle Geschäftsjahr nach Schließung der Gesellschaft für neue Treugeber geladen. Zu den davor stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlungen werden die Treugeber nicht geladen, sondern von der Treuhänderin vertreten. Der Treugeber ist in diesen Fällen berechtigt, durch Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Teilnahme auch an diesen Gesellschafterversammlungen zu verlangen.
3. Die Treuhänderin hat in der Gesellschafterversammlung nach den ihr erteilten Weisungen des Treugebers für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile abzustimmen. Sie ist gesellschaftsvertraglich bei unterschiedlichen Weisungen durch die Treugeber zur geteilten Ausübung ihres Stimmrechts befugt. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhänderin entsprechend ihres in der Einladung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens im Interesse der Gesamtheit der Treugeber ab und wird daher grundsätzlich regelmäßig mangels besserer Erkenntnis den Empfehlungen der Geschäftsleitung folgen. Erfordern jedoch die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe, ist sie hierzu berechtigt.
4. Bei Abstimmung über den Ausschluss der Treuhänderin aus der Gesellschaft (§ 8 Ziff. 3) ist die Treuhänderin abweichend von Ziff. 3 nicht ermächtigt, ohne Weisung des Treugebers die auf diesen entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziff. 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
5. Die vorgenannten Regelungen gelten mutatis mutandis auch für den Fall, dass Beschlüsse unter Abwesenden gefasst werden.

§ 5

Treuhandtätigkeit

1. Die Treuhänderin wird die nach diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der Treuepflicht gegenüber der Gemeinschaft aller Treugeber und den übrigen Gesellschaftern ausüben. Dabei ist insbesondere auch maßgeblich, dass die Treuhänderin auch für weitere Treugeber handelt. Bei widerstreitenden Interessen einzelner Treugeber und der Gesellschaft hat das Gesamtinteresse Vorrang.
2. Die Rechte und Pflichten der Treuhänderin, die sie für den Treugeber auszuüben hat, sowie die Pflichten der Treugeber ergeben sich aus dem Gesellschafts- sowie dem vorliegenden Vertrag. Der Treugeber bevollmächtigt die Treuhänderin, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Treuhandtätigkeit erforderlich oder zweckdienlich sind. Der Treugeber befreit hiermit die Treuhänderin von den Beschränkungen des § 181 BGB.
3. Die Durchführung einer Mittelverwendungskontrolle ist nicht Gegenstand des Treuhandvertrages.
4. Sollten der Treuhänderin in Ausübung ihres Auftrages jedoch grobe Verstöße gegen eine gesellschaftsvertraglich oder im Verkaufsprospekt vorgesehene Verwendung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung bekannt werden, so wird sie zunächst unverzüglich und schriftlich die Gesellschaft zu informieren. Die Gesellschaft hat der Treuhänderin innerhalb von fünf Werktagen eine schriftliche Stellungnahme zu den angezeigten Verstößen vorzulegen bzw. in diesem Zeitraum etwaige Fehler zu berichtigen. Sollte innerhalb dieser Frist keine schriftliche Stellungnahme erfolgen, die zu einer einvernehmlichen Klärung des aufgezeigten Verstoßes zwischen der Gesellschaft und der Treuhänderin führt, so wird die Treuhänderin nach pflichtgemäßem Ermessen die Kapitalverwaltungsgesellschaft informieren und ggf. weitere Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls auf geeignetem Weg den Treugeber informieren. Als geeigneter Weg gilt grundsätzlich eine Mitteilung entsprechend den Regelungen in § 27 des Gesellschaftsvertrags. Die Gesellschaft hat in diesem Fall der Treuhänderin die Adressdaten der Treugeber in geeigneter Form (Datenbank) zur Verfügung zu stellen.

5. Die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen sämtlicher Treugeber hält die Treuhänderin von ihrem Vermögen getrennt.
6. Der Treugeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Einlagegelder der jeweiligen für ihn treuhänderisch gehaltenen Anteile an der Gesellschaft auf einem gemeinsamen Bankkonto der Gesellschaft für sämtliche Treugeber und Gesellschafter, die sich an der Gesellschaft beteiligt haben, gemeinsam verwaltet werden. Dies betrifft auch Auszahlungen an den Treugeber. Die Treuhänderin hat auf dieses Konto keinen Zugriff

§ 6

Informations- und Herausgabepflicht

Informations- und Herausgabepflicht

1. Der Treugeber wird direkt von der Gesellschaft über den Geschäftsgang entsprechend den gesetzlich erforderlichen Angaben informiert.
2. Soweit dieser Treuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regeln, wird die Treuhänderin dem Treugeber alles, was sie in Ausübung der Treuhandtätigkeit erlangt und ihr nicht selbst zusteht, unverzüglich herausgeben. § 9 bleibt unberührt.

§ 7

Übertragung und Belastung der Beteiligung, Erbfolge

Übertragung und Belastung der Beteiligung, Erbfolge

1. Im Falle der Übertragung des – treuhänderisch gehaltenen – Gesellschaftsanteils erfolgt diese Übertragung – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft und unter Beachtung von § 21 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags – durch automatische Vertragsübernahme des vom übertragenden Treugeber abgeschlossenen Treuhandvertrages durch den übernehmenden Treugeber. Die Treuhänderin erklärt hiermit bereits ihre generelle Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme.
2. Die in Ziff. 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von – treuhänderisch gehaltenen – Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung.
3. Bei Tod eines Treugebers legitimieren sich die Erben durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z. B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Gesellschaft weitere Dokumente einfordern. Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Kosten der Erben in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Treugebers haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Treuhandvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Treugeberrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die betreffenden Treugeberrechte.
4. Beim Tod des Treugebers gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf die Erben über.
5. Die Treuhänderin überträgt hiermit aufschiebend bedingt auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile auf die nach § 8 Ziff. 3 lit. b) neu aufzunehmende Treuhandkommanditistin. Gleiches gilt aufschiebend bedingt für den Fall, dass Gläubiger der Treuhänderin Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in den treuhänderisch gehaltenen Kommanditeil durchführen. Der Treugeber stimmt der Übertragung hiermit zu.

§ 8

Beendigung des Treuhandverhältnisses, Ausscheiden der Treuhänderin aus der Gesellschaft

1. Dieser Treuhandvertrag endet, wenn die Liquidation der Gesellschaft vollständig abgewickelt und die Gesellschaft damit beendet ist. Ferner ist der Treuhandvertrag auch dann beendet, wenn die Treuhänderin nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (§ 22 des Gesellschaftsvertrages) anteilig in Höhe der jeweils für den Treugeber gehaltenen Kapitaleinlage aus der Gesellschaft entlassen wird.

Die Treuhänderin wird insbesondere in den in § 22 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages geregelten Fällen aus der Gesellschaft – auch anteilig – entlassen. Die Rechte und Pflichten des Treugebers im Zusammenhang mit dem Ausscheiden richten sich im Übrigen nach § 22 des Gesellschaftsvertrages.

2. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich kündigen, wenn er gleichzeitig schriftlich die Übertragung des von der Treuhänderin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteils auf seine Person verlangt. Das Verlangen ist nur wirksam, wenn die Einzahlung der Einlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist sowie der Treugeber der Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgestellt und übergeben hat, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist. Die Vollmacht muss unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:

- a) Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
- b) Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und
- c) sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung ist mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister erfolgt, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

3. Die Treuhänderin scheidet aus der Gesellschaft insbesondere in folgenden Fällen aus:

- a) aus wichtigem Grund durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u. a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhänderin sein bzw. ist ein erheblicher Verstoß der Treuhänderin gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen zwischen der Treuhänderin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhänderin abweichend von § 18 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziff. 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
 - b) anteilig für einen Treugeber, wenn dieser durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde.
 - c) wenn über das Vermögen der Treuhänderin das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ihre Beteiligung an der Gesellschaft von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder sie die eidesstattliche Versicherung ablegt. In diesem Fall scheidet die Treuhänderin aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich ihr gegenüber verlangt.
 - d) wenn über das Vermögen des Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder sein treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder der Treugeber die eidesstattliche Versicherung ablegt. In diesen Fällen scheidet die Treuhänderin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber der Treuhänderin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.
4. Scheidet die Treuhänderin aus der Gesellschaft aus, so ist im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit Fassung dieses Beschlusses gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhänderin in Bezug auf die für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhänderin über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.

§ 9

Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft zur Abgeltung ihrer Tätigkeit beginnend mit dem Datum der Vertriebsgenehmigung eine Vergütung in Höhe von jährlich 4.800,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer für die Zeit bis zum Platzierungsende, ggf. monatlich anteilig. Danach erhält die Treuhänderin zur Abgeltung ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 2.975,00 Euro

inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer p.a., im Jahr des Laufzeitendes ggf. monatlich anteilig. Die Treuhänderin rechnet jährlich ab und ist berechtigt, Vorschüsse zu erheben. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann die Treuhänderin dem Treugeber in Rechnung stellen

§ 10

Ausschluss spezieller Prüfungspflichten

Die Treuhänderin übernimmt keine Prüfungspflichten, insbesondere in Bezug auf das unternehmerische Ermessen des Treugebers oder die Anlagerichtlinien und Entscheidungen der Gesellschaft, die Einschätzung der Marktsituation und die Zweckmäßigkeit von Investitionsentscheidungen durch die Gesellschaft. Die Treuhänderin prüft und beurteilt nicht die von dem Treugeber und der Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragspartner des Treugebers, der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin oder vertraglich verbundene Unternehmen der MPE-Unternehmensgruppe ihre Verpflichtungen sowie die geplanten Investitionen erfüllen oder erfüllen können. Sie steht nicht für die Ertragskraft der Gesellschaft und der mit ihr vertraglich verbundenen Unternehmen ein. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, den dem öffentlichen Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Verkaufsprospekt samt Nachträgen und die Zeichnungsunterlagen sowie die Anlagebedingungen und deren jeweiligen Inhalt zu überprüfen und hat dies auch nicht getan. Die Treuhänderin ist auch nicht verpflichtet, die Bonität der Gesellschaft, die Werthaltigkeit der getätigten Kapitalanlagen oder sonstige wirtschaftliche Risiken der Beteiligung zu prüfen

§ 11

Haftung

1. Der Treugeber trägt im Innenverhältnis zur Treuhänderin sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich aus der vertragsgemäßen Wahrnehmung der Treuhandtätigkeit für den Treugeber ergeben. Dies betrifft insbesondere auch das wirtschaftliche Risiko.

Der Treugeber ist daher unbeschadet der Übernahme der Verbindlichkeiten aus § 3 Nr. 3 dieses Treuhandvertrages gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, diese gegenüber Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nur insoweit, wie die Treuhänderin im Außenverhältnis für den von ihr für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil anteilig in Haftung genommen wurde.

2. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen die Treuhänderin beträgt drei Jahre beginnend ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den den Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

§ 12

Verschwiegenheit und Schriftverkehr

1. Die Treuhänderin darf die Tatsache und den Inhalt der Treuhand nur gegenüber der Gesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Behörden, gegenüber denen eine Offenbarungspflicht besteht (z. B. Finanzamt) offenbaren. Eine Offenbarung gegenüber anderen Personen ist nur insoweit gestattet, als eine Rechtspflicht hierzu besteht oder der Treugeber ausdrücklich zustimmt.
2. Der Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten des Treuhandverhältnisses, der Gesellschaft, der vertraglich verbundenen Unternehmen der MPE-Unternehmensgruppe wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Verschwiegenheit zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z. B. die Tagespresse oder die von der MPE-Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses.
3. Mitteilungen, Anfragen, Änderung der Kontaktdaten etc. richten die Treugeber direkt an die Gesellschaft. Die Treugeber werden von der Gesellschaft direkt kontaktiert. Insoweit gelten die Regelungen in § 27 des Gesellschaftsvertrags (ggf. entsprechend).

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall von Vertragslücken.
2. Der Treuhandvertrag kommt gemäß § 2 zustande. Vertragssprache ist Deutsch.

3. Bei einer Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages gilt diese gegenüber dem Treugeber entsprechend.
4. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Von dieser Rechtswahl ausgenommen sind die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Landes, in dem der Treugeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Als Gerichtsstand gilt, sofern es sich bei dem Treugeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, München. In allen übrigen, vorliegend nicht geregelten Fällen richtet sich der Gerichtsstand nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Munich Private Equity Funds AG
Keltenring 5
82041 Oberhaching
Tel.: +49 89 666694-0
Fax: +49 89 666694-20
info@munich-pe.com
www.munich-pe.com